

Stenographisches Protokoll

526. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 8. März 1990

Tagesordnung

1. Wahlrechtsänderungsgesetz 1990
2. Änderung des Volkszählungsgesetzes 1980
3. Unterbringungsgesetz
4. Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz
5. Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird
6. Auslandsunterhaltsgesetz
7. Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
8. Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
9. Bundesstraßengesetznovelle 1990
10. Änderung des Kleingartengesetzes
11. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage

Inhalt

Bundesrat

Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend Mandatsveränderung im Bundesrat (S. 23782)

Angelobung des Bundesrates Stefan Prähauer (Salzburg) (S. 23782)

Personalien

Krankmeldungen (S. 23782)

Entschuldigungen (S. 23782)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 23783)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 23782 f.)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 23783)

Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990: Wahlrechtsänderungsgesetz 1990 (324/A-II-9759 u. 1192/NR sowie 3818/BR d. B.)

Berichterstatter: Litschauer (S. 23783; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23795)

Redner:

Schlögl (S. 23784).
Saliger (S. 23787).
Dr. Schmidt (S. 23788).
Dr. Karlsson (S. 23790) und
Jürgen Weiss (S. 23792)

- (2) Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990: Änderung des Volkszählungsgesetzes 1980 (749 u. 1131/NR sowie 3819/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. Simperl (S. 23795; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23806)

Redner:

Jürgen Weiss (S. 23796).
Veleta (S. 23797).
Schwab (S. 23798).
Farthofer (S. 23799).
Dr. Kaufmann (S. 23801).
Schlögl (S. 23802).
Pomper (S. 23803) und
Dr. Liechtenstein (S. 23804)

Gemeinsame Beratung über

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Unterbringungsgesetz (464 u. 1202/NR sowie 3820/BR d. B.)

(4) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz (1203/NR sowie 3816 u. 3821/BR d. B.)

(5) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird (1204/NR sowie 3817 u. 3822/BR d. B.)

Berichtersteller: Mag. Bösch (S. 23806 ff.; Antrag, zu (3), (4) und (5) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23824)

Redner:

Dr. Hummer (S. 23809).

Arbeiter (S. 23811).

Mag. Lakner (S. 23814).

Saliger (S. 23816) (tatsächliche Berichterstattung).

Dr. Linzer (S. 23816).

Dr. Wahl (S. 23818).

Bundesminister Dr. Foregger (S. 23820) und

Rumpold (S. 23824)

(6) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Auslandsunterhaltsgesetz (1036 u. 1205/NR sowie 3823/BR d. B.)

Berichterstellerin: Bacher (S. 23825; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23825)

(7) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (1041 u. 1206/NR sowie 3824/BR d. B.)

Berichtersteller: Mag. Kulmann (S. 23825; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23826)

(8) Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990: Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (1115/NR sowie 3825/BR d. B.)

Berichtersteller: Mag. Kulman (S. 23826; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23826)

(9) Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990: Bundesstraßengesetznovelle 1990 (285/A-II-8822 u. 1183/NR sowie 3826/BR d. B.)

Berichtersteller: Ing. Penz (S. 23827; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23834)

Redner:

Markowitsch (S. 23827).

Jaud (S. 23828).

Ing. Meischberger (S. 23829).

Albrecht Konečný (S. 23830).

Sattlberger (S. 23832) und
Ing. Wahl (S. 23834)

(10) Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990: Änderung des Kleingartengesetzes (317/A-II-9383 u. 1184/NR sowie 3827/BR d. B.)

Berichtersteller: Jaud (S. 23835; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23836)

Redner:

Schierhuber (S. 23835)

(11) Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage (1172/NR sowie 3828/BR d. B.)

Berichtersteller: Jaud (S. 23836; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 23837)

Redner:

Ing. Ludescher (S. 23836) und

Mag. Lakner (S. 23836)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Johanna Schicker und Genossen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend mehr Sicherheit in Schülerbussen (675/J-BR/90)

der Bundesräte Ing. Eberhard und Genossen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Ausbau der Schieneninfrastruktur zur wirtschaftlichen Belebung des Bezirkes Wolfsberg (676/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen an die Bundesregierung betreffend Weltfachausstellung 1995 Wien-Budapest (677/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Maßnahmen aufgrund des Besucherstroms aus der CSR (678/J-BR/90)

der Bundesräte Anna Elisabeth Haselbach und Genossen an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Erläuterungen zum Formblatt „Antrag auf Gewährung des Familienzuschlages“ (679/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Heide Schmidt und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen (680/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Heide Schmidt und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen (681/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Heide Schmidt und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen (682/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Heide Schmidt und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst betreffend Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen (683/J-BR/90)

der Bundesräte Dr. Heide Schmidt und Genossen an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen (684/J-BR/90)

der Bundesräte Ing. Eberhard und Genossen an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Diskussion über die Errichtung einer Sondermülldeponie in der Gemeinde Lavamünd in Kärnten (685/J-BR/90)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst auf die Anfrage der Bundesräte Vellera und Genossen (617/AB-BR/90 zu 666/J-BR/89)

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Grete Pirchegger und Genossen (618/AB-BR/90 zu 668/J-BR/89)

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Schambek und Genossen (619/AB-BR/90 zu 671/J-BR/89)

des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst auf die Anfrage der Bundesräte Grete Pirchegger und Genossen (620/AB-BR/90 zu 670/J-BR/89)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 6 Minuten

Präsident Dr. Martin Strimitzer: Ich eröffne die 526. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 525. Sitzung des Bundesrates vom 1. Feber 1990 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Hedda Kainz, Dr. Eleonore Hödl und Dkfm. Dr. Helmut Frauscher.

Entschuldigt haben sich die Mitglieder des Bundesrates Karl Drochter, Norbert Tmej und Franz Kampichler.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend eine Mandatsveränderung im Bundesrat.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Johanna **Schicker:**

„Herrn

Präsidenten des Bundesrates

Dr. Martin Strimitzer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 3. 5. 1989, worin über die Wahl der Bundesräte des Landes Salzburg Mitteilung gemacht wurde, erlaube ich mir aufgrund der heutigen Sitzung des Salzburger Landtages, folgendes mitzuteilen: Anstelle von Herrn Bundesrat Peter Köpf wurde Herr Stefan Prähauser, geboren am 21. 6. 1948, Landespartei sekretär, wohnhaft 5071 Wals, Am Römerstein 8 (SPÖ), zum Bundesrat gewählt.

Herrn Bundesrat Peter Köpf wurde mit heutiger Wirkung ein durch Mandatsverzicht freigegebenes Mandat der SPÖ im Salzburger Landtag über Beschluß der Landeswahlbehörde zugewiesen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Informationen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Helmut Schreiner“

Angelobung

Präsident: Herr Bundesrat Stefan Prähauser ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich die Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten sein.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung der Gelöbnisformel. (*Schriftführerin Schicker verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Prähauser leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.*)

Herr Bundesrat, ich begrüße Sie als neues Mitglied des Bundesrates recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind weiters drei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin auch um die Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Johanna **Schicker:**

„An den

Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 26. Jänner 1990, Zl. 1005-09/45, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek innerhalb der Zeiträume vom 5. bis 13. Februar 1990 sowie vom 1. bis 9. März 1990 den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst Ing. Harald Ettl mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

„An den

Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 13. Februar 1990, Zl. 1005-12/17, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesmini-

Schriftführerin Johanna Schicker

sters für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek für die Zeiträume 13. und 14. Februar 1990, 16. und 17. Februar 1990, 19. und 20. Februar 1990, 26. und 27. Februar 1990, 8. bis 11. März 1990 und 17. und 18. März 1990 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Und ein drittes Schreiben:

„An den

Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 22. Februar 1990, Zl. 1005-16/24, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock innerhalb des Zeitraumes vom 7. bis 13. März 1990 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Robert Lichal mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Präsident: Ich danke der Frau Schriftführerin für die Verlesung dieser Schreiben. Sie dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner vier Anfragebeantwortungen, die den Antragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 3 bis 5 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 bis 5 betreffen ein Unterbringungsgesetz, ein Vereinssachwalter- und Patientenanzwaltsgesetz sowie ein Bundesgesetz, mit

dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird.

Erhebt sich gegen die Zusammenziehung der Debatte über diese Tagesordnungspunkte ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

Die Ausschüsse haben diese Vorlagen einer Vorberatung unterzogen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Ich habe alle diese Beschlüsse auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wähler-evidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990) (324/A — II-9759 und 1192/NR sowie 3818/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Wahlrechtsänderungsgesetz 1990.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Litschauer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Karl **Litschauer:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine verehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Mit Wirksamkeit vom 16. März 1990 hat der Verfassungsgerichtshof § 2 des Wählerevidenzgesetzes mit der Maßgabe aufgehoben, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll allen Wahlberechtigten, welche im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen zu werden, in der sie den letzten Wohnsitz im Inland hatten, in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Kommt eine solche Zuordnung nicht in Betracht, so sind weitere zum

Berichterstatler Karl Litschauer

Inland bestehende Lebensbeziehungen heranzuziehen, wobei durch die Anführung „sonstiger Lebensbeziehungen“ sichergestellt werden soll, daß alle österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, das Recht haben, in die Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen zu werden.

Weiters soll mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates die Ausübung des Wahlrechtes von Personen, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten, sichergestellt werden. Hiedurch soll sowohl Wahlberechtigten, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben (Auslandsösterreicher), als auch Wählern, die sich am Wahltag, sei es aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen, im Ausland befinden, ermöglicht werden, von ihrem Wahlrecht auch tatsächlich mittels Wahlkarte Gebrauch machen zu können.

Hiezu ist es erforderlich, daß der Wähler entsprechend der Anweisung auf der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel dem in der Wahlkarte befindlichen Wahlkuvert entnimmt, diesen unbeobachtet und unbeeinflußt ausfüllt, ihn wieder in das Wahlkuvert steckt und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurücklegt. Weiters bedarf es der Bestätigung einer einem österreichischen Notar in bezug auf die Beurkundung des beschriebenen Vorganges vergleichbaren Person.

Gleichzeitig mit dem Wählerevidenzgesetz und der Nationalrats-Wahlordnung werden mit dem vorliegenden Beschluß auch das Bundespräsidentenwahlgesetz, das Volksabstimmungsgesetz und das Volksbefragungsgesetz sowie das Volksbegehrensgesetz entsprechend novelliert.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatler für seinen Bericht.

Wir gehen nun in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Karl Schlögl. Ich erteile ihm dieses.

9.18

Bundesrat Karl **Schlögl** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Durch unsere heutige Abstimmung beschließen und sanktionieren wir ein sehr großzügiges Wahlrecht für österreichische Staatsbürger im Ausland.

Ich glaube, daß mit der Einführung des Auslandsösterreicherwahlrechtes unsere Demokratie entscheidend bereichert worden ist. Es stellt dies für mich ein Zeichen dar für die Weltoffenheit unseres Landes und bestätigt auch eine neue Öffnung der österreichischen Demokratie.

Notwendig wurde diese heutige Novellierung des Wählerevidenzgesetzes, wodurch die Auslandsösterreicher wahlberechtigt werden, durch den langjährigen drängenden Wunsch der Auslandsösterreicher selbst und durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben hat. Laut dieser Entscheidung besteht keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, einen Wohnsitz im Inland zu haben, um das Wahlrecht ausüben zu können. Deshalb bietet die vorliegende Novellierung des Wählerevidenzgesetzes nun die Möglichkeit, auch ohne diesen ordentlichen Wohnsitz im Inland auf Antrag in die Wählerevidenz aufgenommen zu werden.

Daß es dazu gekommen ist, dazu bedurfte es eines sehr langen Weges, den ich Ihnen ganz kurz beschreiben möchte:

Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1985 wurde von einer Gruppe von Auslandsösterreichern unter Führung des österreichischen Weltraumexperten und NASA-Beraters Klaus Heiss das Ganze ins Rollen gebracht. Man hat sich damals darauf geeinigt, das Wählerevidenzgesetz beim Verfassungsgerichtshof zu beeinspruchen. Der Wiener Rechtsanwalt Werner Masser erhob Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Insgesamt wurden drei Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die erste wurde aus formellen Gründen abgelehnt, weil der Rechtsanwalt vergessen hatte, in die Klage den Wortlaut der beanstandeten Gesetzespassagen hineinzunehmen.

Ein neuerlicher Antrag im Jahre 1987 wurde abgewiesen, weil der Verfassungsgerichtshof der Meinung war, daß dem Antragsteller zuzumuten ist, daß er in einem sogenannten Verwaltungsverfahren festzustellen hat, ob er nun ein Wahlrecht hat oder nicht.

Karl Schlögl

Der Antragsteller, Herr Heiss, hat dieses Verwaltungsverfahren eingeleitet und hat bei der niederösterreichischen Gemeinde Gablitz einen Antrag um Aufnahme in das Wälerevidenzverzeichnis gestellt. Diese Aufnahme wurde ihm in Gablitz verwehrt und in allen anderen Instanzen — also in der Bezirkswahlbehörde und in der Landeswahlbehörde — ebenfalls verwehrt. Deshalb stellte er ein drittes Ansuchen beim Verfassungsgerichtshof. Diesem dritten Ansuchen wurde dann stattgegeben, und mit Entscheid vom 16. Mai 1989 wurde die Bestimmung im § 2 des Wälerevidenzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Die erfolgte Beschlußfassung im Nationalrat und unsere heutige Bestätigung sichern nun den Auslandsösterreichern endgültig das Wahlrecht.

Ich habe mir die Mühe gemacht, nachzuforschen, wieviel Auslandsösterreichler es eigentlich gibt. Das war gar nicht so leicht. Schlußendlich habe ich in einem Artikel der Zeitschrift „Trend“ eine genaue Statistik gefunden, die besagt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach rund 450 000 österreichische Staatsbürger im Ausland leben; die größte Anzahl in Europa, rund 250 000, gefolgt von Mittel- und Südamerika mit 32 000 und Nordamerika mit 28 000.

Es hat viel Parteipolemik um die Beschlußfassung dieses Wahlrechtes für Auslandsösterreichler gegeben. Diese Parteipolemik war von der Befürchtung getragen, daß dieses Wahlrecht für die Auslandsösterreichler massiv die politischen Stärkeverhältnisse in Österreich beeinflussen könne. Ich habe von Anfang an diese Befürchtung nicht geteilt, und zwar deswegen nicht, weil alle anderen Erfahrungen in westeuropäischen Staaten zeigen, daß maximal bis zu 10 Prozent der Auslandsstaatsbürger von ihrem Wahlrecht auch Gebrauch machen. Beispielsweise sind es in der BRD maximal 6 Prozent der Auslandsstaatsbürger, die an Wahlen teilnehmen. Das heißt, in Österreich werden, wenn man eine Rate von 10 Prozent annimmt, bei der nächsten Nationalratswahl im Herbst dieses Jahres maximal 45 000 Auslandsösterreichler zusätzlich ihr Wahlrecht nutzen. Das ist eine Zahl, die ohne Zweifel die Stärkeverhältnisse in Österreich kaum beeinflussen wird.

Eine weitere positive Begleiterscheinung dieses Wahlrechtes für Auslandsösterreichler ist die Tatsache, daß nun in Österreich wohnende Staatsbürger, die aber am Wahltag im Ausland tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können. Bisher konnten weder unsere Soldaten bei der UNO noch unsere vielen österreichischen Diplomaten in allen Teilen dieser Welt noch die Beschäftigten bei vielen großen Auslandsprojekten ihr demokratisches Recht des Wählens ausnützen. Durch

diese Novelle erreichen wir, daß sie mittels einer Wahlkarte ihr Wahlrecht ausüben können.

Ich glaube, daß das Wahlrecht für Auslandsösterreichler auch zu einer Vertiefung der Beziehung zwischen Österreich und unseren Staatsbürgern im Ausland führen kann. Natürlich sollte dieses Recht für die Auslandsösterreichler damit verbunden sein, daß wir uns bemühen, sie ausreichend über das politische Geschehen in Österreich zu informieren und ihnen so die Möglichkeit zu geben, ihr demokratisches Recht auf der Basis einer ausführlichen Information wahrzunehmen.

Ich glaube aber auch, daß das Wahlrecht für Auslandsösterreichler einige Punkte aufweist, über die man in Zukunft noch diskutieren und wo man sich überlegen sollte, ob man sie nicht einer Änderung unterziehen sollte. Meiner Ansicht nach hätte es in diesem Wahlrecht eine Mindestverbindung zu Österreich geben müssen. Auch eine zeitliche Begrenzung, wie sie beispielsweise in der BRD bestand und besteht, wäre zu überlegen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist meiner Ansicht nach der, daß die Auslandsösterreichler mit ihrer politischen Stimme zwar die politische Weiterentwicklung in Österreich mitbestimmen können, daß sie damit aber keine Pflichten übernehmen werden — weder die Pflicht des Wehrdienstes noch die Pflicht des Steuerzahlens.

Ich zweifle also in der heutigen Debatte sehr vorsichtig an, ob das Besitzen der reinen, der nackten Staatsbürgerschaft ausreicht, wichtige politische Weichenstellungen in Österreich mitzubestimmen. Ich glaube, daß man in den nächsten Jahren danach trachten muß, eine stärkere Verbindung zusammenzubringen.

Die Verwirklichung des Wahlrechtes für Auslandsösterreichler darf nur ein erster Schritt sein zur Stärkung der Beziehung zwischen den Auslandsösterreichern und unserer Heimat. Weitere Maßnahmen auf Regierungsebene und im Parlament müssen folgen, denn wenn man den Auslandsösterreichern das Wahlrecht gibt, dann sollte man ihnen auch Zugang zu weiteren Leistungen geben, wie sie für andere Staatsbürger in Österreich selbstverständlich sind. Man sollte Servicestellen für Auslandsösterreichler bei den verschiedenen Bundesdienststellen einrichten, und ich glaube, daß wir uns auch über die Wiederintegration der Auslandsösterreichler in Österreich selbst Gedanken machen sollten.

Sehr glücklich bin ich darüber, daß das Begehren der Österreichischen Volkspartei nach Einführung der Briefwahl in dieser Novellierung abgelehnt wurde. (*Bundesrat Ing. P e n z: Wieso sind Sie da glücklich?*) Für mich ist die Briefwahl ver-

Karl Schlögl

fassungswidrig. (*Bundesrat Ing. Penz: Auf der einen Seite geben Sie ihnen verschiedene Möglichkeiten, auf der anderen Seite geben Sie ihnen die Möglichkeit der Briefwahl nicht!*) Die Briefwahl ist meiner Ansicht nach durch die Bundesverfassung nicht gedeckt. Die Briefwahl ist bereits durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes — ich glaube, aus dem Jahre 1985 — eindeutig abgelehnt worden. Nach diesem Erkenntnis verstößt die Briefwahl gegen den Grundsatz des geheimen und persönlichen Wahlrechtes. (*Bundesrätin Dr. Karls son: Genau!*)

Wenn ich mir die Erfahrungen anschau, die es in anderen Ländern Westeuropas gibt, die diese Briefwahl haben, so zeigen diese, gerade etwa bei der Wahl zum Europaparlament, daß die Gefahren der Manipulation bei einer Briefwahl sehr groß sind. Ich glaube deshalb, daß es sehr richtig und sehr gut war, diese Entscheidung zu treffen.

Der Verfassungsgerichtshof, Herr Bundesrat Penz, hat bei seiner Entscheidung in Sachen Aufhebung des § 2 des Wählerevidenzgesetzes auch eindeutig festgestellt, daß er durch diese Entscheidung von seiner bisherigen Judikatur zur Aufhebung der Briefwahl nicht abgeht. In einer Presseausendung ist meines Wissens ausdrücklich festgestellt worden, daß mit dieser Entscheidung der Aufhebung des Wählerevidenzgesetzes keine Entscheidung für die Einführung der Briefwahl getroffen wurde. Ich glaube also, daß die Briefwahl nicht mit dem geheimen, persönlichen und direkten Wahlrecht zu vereinbaren ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wenn wir heute über das Wahlrecht für Auslandsösterreicher debattieren, so müssen wir uns auch in Erinnerung rufen, daß diese Regierungskoalition angetreten ist, eine große Wahlrechtsreform in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen. Diese Wahlrechtsreform ist nicht zustande gekommen, nicht deswegen, weil sich die beiden Koalitionspartner nicht einigen konnten, sondern weil es massive Meinungsunterschiede über diese Reform in allen im Parlament vertretenen Parteien gegeben hat.

Ich glaube aber, daß eine große Wahlrechtsreform in der Zukunft dringend notwendig ist. Wesentliche Inhalte dieser Wahlrechtsreform wären für mich eine Belebung des Persönlichkeitswahlrechtes auf allen Wahlebenen, sei es bei Gemeinderats-, Landtags- oder Nationalratswahlen. Ich bekenne mich zum Stimmensplitzen, das heißt, daß der Wähler die Entscheidung zwischen den Kandidaten und zwischen den politischen Parteien hat.

Ich glaube, auch daß der Wähler beim Ausbau des Persönlichkeitswahlrechtes künftig sogar die Möglichkeit haben sollte, mit seiner Stimme unterschiedliche Kandidaten einer politischen Partei

wählen zu können. (*Bundesrat Ing. Penz: Das müssen Sie Ihrer Parteizentrale sagen!*) Dasselbe Problem hat aber Ihre Parteizentrale in der Kärntner Straße auch, Herr Bundesrat. (*Bundesrat Ing. Penz: Im Gegenteil! Wir sind doch viel weitergegangen mit unseren Vorschlägen!* — *Bundesrätin Dr. Karls son: Ist ja gar nicht wahr!* — *Bundesrat Schachner: In der Kärntner Straße gibt es ja keine Zusammenkünfte, sondern nur eine lose Zusammenschüttung!*) Da habe ich ganz andere Informationen, und meine Information ist vor allem die, daß die ÖVP Niederösterreich einer der größten Bremsen in dieser Wahlrechtsreformdebatte gewesen ist und daß sich die ÖVP Niederösterreich mit ganzer Kraft gegen dieses Persönlichkeitswahlrecht gestellt hat. Ich muß aber dazusagen, daß es auch in unserer Partei sehr viele kritische Stimmen dazu gibt. Darum mein persönliches Bekenntnis zu diesem Persönlichkeitswahlrecht.

Der mündige Bürger, der nicht mehr bereit ist, sich dem traditionellen politischen Lagerdenken unterzuordnen, der bereit ist, über seinen politischen Schatten zu springen, will und fordert dieses Persönlichkeitswahlrecht. Und wir wären alle gut beraten, wenn wir gemeinsam versuchten, dieses Persönlichkeitswahlrecht einzuführen.

Eine Wahlrechtsreform sollte sich auch damit beschäftigen, ob wir nicht auch unseren ausländischen Staatsbürgern, die seit vielen Jahren in Österreich wohnen und arbeiten, das Wahlrecht auf kommunaler Ebene geben sollten. (*Beifall bei der SPÖ.*) Dieses Wahlrecht auf kommunaler Ebene bei einer bestimmten Aufenthaltsdauer im jeweiligen Land gibt es in einer Reihe westeuropäischer Staaten, und es hat sich sehr bewährt. Beispielsweise bei der Interessenvertretungswahl der österreichischen Arbeitnehmer, bei der Arbeiterkammerwahl gibt es dieses Wahlrecht für ausländische Staatsbürger bereits, und auch dort hat man sehr gute Erfahrungen gemacht. Wenn man dem österreichischen Staatsbürger im Ausland das Wahlrecht einräumt, dann sollte in einem weiteren Schritt auf unterer Ebene auch dieses Wahlrecht für ausländische Staatsbürger eingeräumt werden.

In diesem Sinne ein Ja der sozialistischen Fraktion zur Novellierung des Wählerevidenzgesetzes und gleichzeitig ein Auffordern, daß mit ganzer Kraft am Ausbau und an der Veränderung des österreichischen Wahlrechtes gearbeitet wird. (*Beifall bei der SPÖ und Beifall der Bundesrätin Dr. Schmidt.*) 9,33

Präsident: Weiters zu Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wolfgang Saliger. Ich erteile ihm dieses.

Wolfgang Saliger

9.33

Bundesrat Wolfgang Saliger (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Ausländerwahlrecht, das heute zur Debatte steht, ist ein deutlicher Schritt (*Bundesrat Jürgen Weiss: Noch nicht!*). Verzeihung, das Wahlrecht für Auslandsösterreicher ist ein deutlicher Schritt in eine gute Zukunft. Ich meine, daß wir eine langjährige Forderung, die die Österreichische Volkspartei aufgestellt hat, nun zu einer Diskussion gebracht haben und zu einem ersten Ergebnis.

Es ist auch den Auslandsösterreichern, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, zu danken, daß es diesbezüglich eine kreative Entwicklung gegeben hat. Mein Vorredner hat darauf verwiesen — ich glaube, ich kann es mir ersparen, hier noch einmal darauf einzugehen —, wie das *Procedere* gewesen ist, aber ich glaube, der Gang zum Verfassungsgerichtshof und die weitere Forderung, die die Österreichische Volkspartei in dieser Frage aufgestellt hat, waren der entscheidende Punkt. Daß wir zu einem gemeinsamen Ergebnis gefunden haben, ist ein erster Schritt, aber ich meine, wir sollten noch das eine oder andere verbessern.

In diesem Zusammenhang eine Anmerkung. Mein Vorgänger hier aus Salzburg, Kollege Bieringer, hat ja im Zusammenhang mit dem Wahlrecht schon andere Maßstäbe gesetzt, als er damals in seiner Gemeinde, in Wals-Siezenheim, über die allgemeinen Wahlzeiten hinaus für jene Leute, die sich auf Auslandsreisen befunden haben, eine Lösung gefunden hat, indem er es ihnen ermöglicht hat, dann, wenn sie zurückgekommen sind, am Grenzübergang Walserberg noch zu wählen. Ich glaube, das ist auch ein kleiner Beitrag dazu, daß man mehr Demokratisierung, mehr Öffnung dem Bürger gegenüber erreicht hat; ein Service für viele Österreicher.

Die Auslandsösterreicher — das darf ich als einer jener sagen, die sich ab und zu mit Auslandsösterreichern unterhalten können — sind Menschen, die in den Österreichervereinen die Botschafter Österreichs sind — für österreichische Geselligkeit, für österreichische Kultur, aber auch für österreichische Gastlichkeit. Sie sehen sich in ihren Österreichervereinen noch immer als ein Teil der Heimat, sie nehmen als Heimat nicht nur den Ort, wo sie ihr Geld verdienen, sondern für sie ist Heimat jener Bereich, aus dem ihre Wurzeln stammen.

Durch das vorliegende Gesetz bewertet man nun alle Österreicher gleich. Das, glaube ich, trägt zur Verbundenheit bei, aber dieser Teil der Verbundenheit der Auslandsösterreicher muß durch noch mehr Information durch österreichi-

sche Zeitungen und durch Öffentlichkeitsarbeit im Ausland verstärkt werden. Ich glaube, das sollte auch ein Teil der Verantwortung der österreichischen Presse sein, hier mehr Information zu bieten. Das Informationsbedürfnis bei den Auslandsösterreichern ist gegeben.

Ich habe, als ich das Protokoll über die Debatte im Nationalrat durchgelesen habe, bemerkt, daß ein Redner darauf verwiesen hat, daß keine Wahlkämpfe im Ausland geführt werden sollten, weil damit die Reputation Österreichs in Mißkredit kommt. Ich meine, da sollte man dann doch auch daran denken, ob die Reputation im eigenen Haus, im eigenen Land noch genügend vorhanden ist. Ich glaube doch, daß die einzelnen Anschauungen der Parteien, der wahlwerbenden Gruppen den Auslandsösterreichern auch nahegebracht werden müssen, um ihnen die unterschiedlichen Standpunkte vor Augen zu führen. Es ist ja nicht als Beschimpfung zu sehen, sondern als Wettstreit der Ideen, als Wettstreit der Gedanken. Es geht nicht darum, sich gegenseitig zu desavouieren. Das sollte auch ein Teil — und vielleicht nehmen wir das zum Anlaß — einer neuen politischen Kultur sein. Es ist sicherlich Aufgabe der österreichischen Vertretungen, die Österreicher im Ausland in Zukunft besser zu erfassen und auch zu betreuen. Mit diesem ersten Schritt sollten wir für die weitere Zukunft Erfahrungen sammeln.

Ich glaube, daß auch die Diskussion um das Briefwahlrecht nicht zu Ende ist. Herr Kollege Schlögl, ich frage Sie in diesem Zusammenhang, weil Sie so eindeutig auf die Verfassung verwiesen haben, ob denn alle die Wahlrechte im Zusammenhang mit dem Briefwahlrecht — die Arbeiterkammerwahlen, die Betriebsratswahlen — verfassungswidrig sind. Hier gibt es diese Möglichkeit, und sie wird nicht falsch ausgenutzt, nicht mißbraucht, wie Sie das angemerkt haben. Ich meine, daß man hier schon deutlich sagen muß: Aufgrund dieser Basis hätten wir Erfahrung, wir könnten im Bereich des Briefwahlrechts weitergehen, ich glaube, daß das zum Bürgerservice mit dazugehört, und könnten damit vielleicht auch erreichen, daß die Wahlbeteiligung etwas besser wird. Wir sollten in der weiteren Folge auch das *Procedere* etwas vereinfachen. Ich meine, da gibt es das eine oder andere zu verbessern. Schritte in Richtung Persönlichkeitswahlrecht — das ist auch bei meinem Vorredner angeklungen — sollten weiter vorangetrieben werden.

Und zum Schluß darf ich hier von dieser Stelle aus eine wichtige Forderung für die Länder aufstellen — die Forderungen nach dem Wahlrecht für die einzelnen Landesbürger, wenn sie ihre Landtage bestimmen. Ich glaube, daß das eine Initiative sein sollte, die doch hier von diesem Haus ausgehen muß. In Zukunft sollten wir auch bei

Wolfgang Saliger

den Landtagswahlen unseren Landesbürgern, wenn sie im Ausland sind, wenn sie Auslandssalzbürger, -kärntner und so weiter sind, die Möglichkeit bieten, zur Wahl gehen oder ihre Stimme abgeben zu können.

Ich glaube, das sollten wir gemeinsam tun! Das sollte dieses Haus gemeinsam initiieren! Es sollten hier alle Vorurteile, die bestehen, abgebaut werden, und wir sollten im Sinne dessen, was heute hier beschlossen wird, vorgehen. Ich glaube, das täte einer Entwicklung des Wahlrechtes gut.

Der Präsident des Salzburger Landtages, Universitätsprofessor Schreiner, hat mehrfach darauf hingewiesen, daß es zu Verfassungsänderungen kommen muß. Diese Initiative sollte vom Bundesrat ausgehen. Ich glaube, das wäre ein kleiner Beitrag zur kreativen Entwicklung des österreichischen Wahlrechtes. *(Beifall bei ÖVP und FPÖ.)*
9./40

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrätin Dr. Heide Schmidt. Ich erteile ihr dieses.

9./40

Bundesrätin Dr. Heide **Schmidt** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Ich möchte mich für unsere Fraktion nicht verschweigen, aber ich möchte nicht so in dieses tiefe Lob einstimmen, welch großen Fortschritt die Gesetzesvorlage angeblich darstellt. Ich sehe sie zwar auch als einen Fortschritt in der demokratischen Entwicklung an, aber ich sehe vor allem auch die negativen Seiten, die hier so überdeckt worden sind — die negativen Seiten in zweierlei Hinsicht.

Erstens einmal die Art und Weise, wie dieses Gesetz entstanden ist. Da kann ich dem Kollegen Schlögl nicht recht geben, wenn er sagt, die Notwendigkeit für die Gesetzesänderung war der Wunsch der Auslandsösterreicher, und ich kann auch dem Kollegen Saliger nicht recht geben, der sagt, es ist eine langjährige Forderung der ÖVP, die hiemit in die Realität umgesetzt wurde, denn einzig der Verfassungsgerichtshof hat das Parlament gezwungen, zu reagieren, und ohne die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hätte sich überhaupt nichts getan. *(Bundesrat Schlögl: Es war der Wunsch der Auslandsösterreicher!)* Daher soll man nicht so tun, als hätten hier jetzt die politischen Parteien, die die Regierung bilden, dem Wunsch der Auslandsösterreicher Rechnung getragen und hätten ein Anliegen ausgegoren an das Parlament herangetragen. Ganz anders war es! Es klang so, als hätte aufgrund des Wunsches der Auslandsösterreicher eine Notwendigkeit zur Gesetzesänderung bestanden. Wenn auch dieser Wunsch schon seit 1985 bestanden hat, so ist er doch nicht in die Realität umgesetzt worden. Man hat gewartet, was der Verfassungsgerichtshof sagt. Hätte der Verfassungsgerichtshof die bisherige

Gesetzeslage nicht für verfassungswidrig erklärt, hätte keinen Menschen in dieser großen Koalition die Forderung der Auslandsösterreicher interessiert. *(Bundesrat Ing. Penz: Das ist ja nicht wahr!)* Ja warum haben Sie denn nichts getan? Sie hätten doch etwas tun können, aber Sie haben auf das Verfassungsgerichtshoferkenntnis gewartet. *(Bundesrat Ing. Penz: Wir haben ja etwas getan! Ist das an Ihnen vorbeigegangen?)*

Und dann kommt ja noch etwas dazu: Sie haben es nicht einmal in Form einer Regierungsvorlage der Bevölkerung zur Begutachtung vorgelegt, sondern in Form eines Initiativantrages. Das heißt, ein grundsätzliches demokratisches Instrument, um eine größtmögliche Willensbildung herbeizuführen, um auf einen größtmöglichen Nenner zu kommen, indem man ein Begutachtungsverfahren durchführt — eine demokratische Errungenschaft, wie ich glaube —, haben Sie mißachtet. Sie haben einen Initiativantrag eingebracht, und zwar deswegen einen Initiativantrag, weil Sie sich nicht rechtzeitig haben einigen können. *(Ruf bei der ÖVP: Sie sagen das 40 Jahre verspätet!)* Richtig! Aber Sie haben ja Gelegenheit gehabt. Tun Sie doch nicht so, als hätten Sie nichts tun können bis jetzt. Sie haben darauf gewartet, daß der Verfassungsgerichtshof etwas entscheidet, und Sie waren jetzt in Zugzwang. *(Bundesrat Holzinger: Warum haben Sie es nicht gemacht, wie Sie in der Koalition waren?)* Sie behaupten ja, daß es Ihr größtes Anliegen war. Ich bin ja durchaus dafür *(Bundesrat Holzinger: Warum haben Sie es nicht getan?)*, aber ich verkaufe es nicht als unser größtes Anliegen, wie Sie das tun. *(Bundesrat Holzinger: Sie hätten auch die Möglichkeit gehabt, einen Initiativantrag zu stellen! Sie hätten das auch tun können!)* Durchaus richtig, aber ich stehe ja auch nicht hier und stelle mich jetzt als Schirmherrin hin, wie Sie das so gerne tun. Ich will ja nur klarstellen, daß die Gesetzesänderung einzig durch den Zwang des Verfassungsgerichtshofes erfolgt ist. *(Bundesrat Holzinger: Sie hätten es ja tun können, wenn es Ihnen so wichtig ist!)* Mir ist viel wichtiger, festzustellen, daß Sie nichts gemacht haben, nur, Sie verkaufen sich jetzt so, als wären Sie diejenigen, die das Auslandsösterreicherwahlrecht erfunden haben.

Am 16. März vergangenen Jahres hat der Verfassungsgerichtshof diese Entscheidung getroffen, und am 16. März dieses Jahres wird die Frist ablaufen. Wir schreiben heute den 8. März. Ich will damit nur zeigen, daß es ein Glück war, daß wir das gerade noch hingekriegt haben vor Ablauf dieser Frist. Und eines ist auch bezeichnend: die Selbstverständlichkeit, mit der man eben davon ausgeht, daß der Bundesrat nicht anders entscheidet als der Nationalrat, nichts Eigenständiges macht. Man geht davon aus, daß die Bundesrats-sitzung gerade noch vor Fristablauf stattfinden

Dr. Heide Schmidt

wird, und dann wird es schon laufen. Denn was wäre denn, wenn wider Erwarten — ich weiß ja, daß es nicht passiert, schon gar nicht in einer großen Koalition passiert — der Bundesrat zu einem anderen Ergebnis käme? Ich will zu keinem anderen Ergebnis kommen, aber wenigstens theoretisch sollte man es doch . . . (*Bundesrat Dr. Schambeck: Frau Kollegin! Sie werden heute noch Gelegenheit dazu haben!*) Ja, nur wissen wir genau, daß dann die Frist vorbei ist, nicht?

Was ich nur meine, ist, daß dieses Parlament, daß dieser Nationalrat genau weiß, was er vom Bundesrat zu erwarten hat, daß diese große Koalition auch weiß, was sie vom Bundesrat zu erwarten hat. Daher kann sie die Fristen so setzen, daß es sich gerade ausgeht, daß wir vorher noch eine Sitzung haben, und damit ist dann das Gesetz auch rechtsgültig. Würden wir einen Einspruch machen, würden wir es gar nicht mehr schaffen mit der Frist 16. März. Da habe ich doch recht oder nicht?

Das wollte ich nur darstellen, damit hier einiges doch klargestellt wird.

Das ändert nichts daran, daß wir zum Auslandsösterreicherwahlrecht stehen. Wir stehen dazu, weil das eine demokratische Weiterentwicklung ist. Dazu sage ich ja. Nur sollten wir über diese Euphorie, die sich bei manchen breit macht, die Schwachstellen — oder sagen wir so: jene Bereiche, wo sich Schwachstellen ergeben könnten — nicht übersehen. Es ist eigentlich von beiden Vorrednern schon gesagt worden — und insofern scheinen wir uns einig zu sein —: Nur mit dem Reden allein ist es ja nicht getan. Es sollten dann auch die Initiativen gesetzt werden, daß dieses Wahlrecht in die Realität umgesetzt wird. Es müssen nämlich wirklich Informations- und Servicestellen bei unseren Auslandsvertretungen eingerichtet werden, damit der Auslandsösterreicher auch in die Lage versetzt ist, dieses Wahlrecht auszuüben.

Denn eines möchte ich nicht: Ich möchte wirklich nicht, daß sich die politischen Parteien so organisieren, daß sie dann, ich möchte fast sagen keilen gehen um die Stimmen, weil die Auslandsvertretungen ihrer Informationspflicht nicht ausreichend nachkommen. Denn natürlich sind die Menschen bequem und nehmen daher das entgegen, was ihnen dann unmittelbar geboten wird, und sei es von einer politischen Partei.

Es sollte die Aufgabe der staatlichen Vertretungsbehörden sein, solche Serviceeinrichtungen zu bieten, daß der Auslandsösterreicher diese in Anspruch nimmt und nicht auf andere Initiativen angewiesen ist. Das hängt nämlich sehr wohl, Kollege Saliger, damit zusammen, was im Nationalrat gemeint war, als davon gesprochen wurde, wir sollten nicht unsere Art des Wahlkampfes dann

auch noch im Ausland führen. Und damit war durchaus die derzeitige Art von Wahlkämpfen gemeint.

Wir sind uns einig: Das wollen wir nicht! Die Gefahr ist natürlich groß, wenn die staatlichen Behörden versagen und die Information nicht da ist, daß sich dann . . . (*Bundesrat Saliger: Die Österreicher wollen es auch nicht!*) Die Österreicher wollen es inzwischen auch nicht, da gebe ich Ihnen völlig recht. Hoffentlich merken es die politischen Parteien auch bald. Das geht an uns alle, das ist gar keine Frage. Ins Ausland sollten wir es nicht tragen — und daher eben entsprechende Information.

Es ist aber schon noch eine Gefahr dabei. Das Wahlverhalten bestimmt sich ja aufgrund der Information, die einem zukommt. Ich meine jetzt nicht die Servicestellen, sondern die Information über das politische Geschehen in einem Land.

Nun haben wir es in Österreich sowieso schon schwer genug, weil ja die Medienlandschaft meiner Meinung nach keine solche ist, daß wir mit ihr zufrieden sein sollten. Damit meine ich jetzt nicht einmal nur den elektronischen Sektor. Daß die Ausgewogenheit und Objektivität sehr oft auf der Strecke bleiben, ist meine Überzeugung. Man kann es fast wöchentlich nachsehen — wenn ich jetzt vom Fernsehen rede —, daß hier politische Gruppierungen unterstützt oder andere in den Hintergrund gedrängt werden sollen. Das ist spürbar bei der Auswahl von Eingeladenen für verschiedene Diskussionen und so weiter. Wir wissen das ja alle. Nur: Je nachdem, wer halt gerade benachteiligt ist, der sagt es, und der andere schweigt dazu. Aber wir wissen es doch alle, daß die Objektivität nicht jene ist, die wir uns alle wünschen.

Also es ist aufgrund der Medienlandschaft schon schwierig genug, sich im Inland ein Bild zu machen. Es ist natürlich um ein Vielfaches noch schwieriger, sich im Ausland dieses Bild zu machen. Und das ist die Gefahr dabei, weil eben dann das Wahlverhalten nicht ein so unvoreingenommenes, so freies und so objektives ist, wie man es sich erhoffen würde. Ich könnte mir vorstellen, daß es eben politische Parteien dann in die Hand nehmen, mit ihren Parteizeitungen an die Auslandsösterreicher heranzutreten und eine gefilterte oder jedenfalls nach ihren Gesichtswinkeln gestaltete Information zu machen, womit natürlich ein bestimmtes Wahlverhalten erzeugt und zementiert werden soll.

Man wird das nicht verhindern können. Man kann dem nur gegensteuern, indem man — und auch das ist ja schon gesagt worden — die staatlichen Informationen, die hoffentlich objektiver sind — und da müßte man sich etwas einfallen lassen, wie man das über die Vertretungsbehör-

Dr. Heide Schmidt

den dann vertreibt —, so ausführlich gestaltet, daß jedenfalls für den Wähler dann die Möglichkeit besteht, sich aufgrund der unterschiedlichen Informationen, die ihm zukommen, ein eigenes Bild zu machen, daß er nicht nur auf einen „Kanal“ angewiesen ist.

Soweit dazu. Ich möchte nur, daß wir das alles nicht übersehen, daß wir nicht sagen: Wie schön, daß die Auslandsösterreicher jetzt wählen!, und glauben, damit ist alles nur demokratischer geworden. Es ist vom Grundsatz her demokratischer geworden, aber ob die Praxis diese Demokratie dann auch zuläßt, das wage ich ein wenig zu bezweifeln.

Nun lassen Sie mich nur noch einen Satz zur Briefwahl sagen. Ich teile die Bedenken des Kollegen Schlögl, was die Kontrolle eines geheimen und persönlichen Wahlrechtes betrifft. Für mich ist das geheime und persönliche Wahlrecht eine der Grundfesten der Demokratie. Daher bin ich übersensibel, wenn dieses Wahlrecht nicht hundertprozentig gewährleistet ist. Nun meine ich nicht, daß es durch eine Briefwahl sofort gefährdet oder echter Gefahr ausgesetzt ist, aber es heißt mit Recht: Wehret den Anfängen! Daher ist in allen Bereichen, wo die Sicherheit nicht hundertprozentig gewährleistet ist, für mich Grund zur Besorgnis da, daß eine solche Grundfeste vielleicht unterhöhlt werden könnte.

Ich bin daher sehr froh darüber, daß dieses Wahlrechtsänderungsgesetz nicht bereits die Briefwahl für das Inland einführt. (*Bundesrat Ing. Penz: Die Briefwahl haben Sie doch auch in anderen Bereichen!*) Das ändert doch überhaupt nichts daran! Ich habe das auch vom Kollegen Saliger schon gehört. Das ändert an meiner Stellungnahme nicht das geringste, daß ich meine, daß das geheime und persönliche Wahlrecht durch eine Briefwahl nicht voll gewährleistet ist, weil die Kontrolle nicht da ist. (*Bundesrat Ing. Penz: Die Zeiten der Wahlmanipulation werden doch vorbei sein!*) Das würde ich mir wünschen. Ich würde es mir sehr wünschen! Nur wenn ich mir anschau, was sich jetzt im Bereich der Handelskammerwahl zum Beispiel in Niederösterreich tut, dann sind diese Hoffnungen für mich leider Gottes in den Bereich der Vision zu verweisen. (*Bundesrat Ing. Penz: Was wollen Sie damit sagen?*) Wenn ich mir anschau, welcher Druck ausgeübt wird (*Bundesrat Ing. Penz: Wo? Wo wird Druck ausgeübt?*) von Übermächtigen, die es gewohnt sind, die Macht in der Hand zu haben, wenn jemand eine Unterschrift offen leisten muß und dann gezwungen ist ... (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Wo muß jemand eine Unterschrift offen leisten?*) Man kann sagen, mit Zivilcourage soll er die Unterschrift, seine Unterstützungserklärung, stehenlassen, nur weiß ich, was das für viele bedeutet.

Und wenn er die Unterschrift dann zurückzieht — im Burgenland, in Niederösterreich gibt es viele Fälle, wo Druck ausgeübt wurde, wo natürlich der Beweis sehr schwer zu erbringen ist, ob der Druck auch wirklich ein konkreter war ... (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Sagen Sie uns, wo das war!*) Aber seien Sie doch nicht so blauäugig! Tun Sie doch nicht so, als wüßten Sie das nicht! (*Bundesrat Ing. Penz: Sie verwechseln da zwei Dinge!*) Aber entschuldigen Sie, Sie tun so, als wüßten Sie gar nicht, was sich in Ihren Bereichen abspielt! Wenn irgend jemand die Mehrheit hat, dann versucht er, diese Mehrheit auch zu halten, und zwar mit allen Mitteln, die er hat.

Da ich das in diesem Bereich schon sehe, ist meine Sorge, daß beim Briefwahlrecht dann eben ein ähnlicher Druck ausgeübt werden könnte, sicherlich gerechtfertigt. Ohne jetzt etwas unterstellen zu wollen, aber: Diese Sorge werden Sie doch hoffentlich teilen, denn die Sorge sollte die Voraussetzung dafür sein, daß man eine verantwortungsvolle Entscheidung trifft, und daher kann man diese Sorge nicht einfach wegwischen.

Ich habe diese, ich teile damit die Bedenken des Kollegen Schlögl, und bin froh darüber, daß wir die Briefwahl jetzt in diesem Wahlrechtsänderungsgesetz nicht konkret drinnen haben, ich bin aber weiters froh darüber, daß wir jetzt einmal die Auslandsösterreicher wählen lassen. Ich hoffe aber, daß die nächste Wahlrechtsgesetz-Novelle nicht in Richtung Briefwahl geht, sondern — und da gebe ich Ihnen wiederum recht — in Richtung Stärkung eines Persönlichkeitswahlrechtes. — Danke. (*Beifall bei der FPÖ und bei Bundesräten der SPÖ.*) 9.52

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrätin Dr. Irmtraut Karlsson. Ich erteile ihr dieses.

9.52

Bundesrätin Dr. Irmtraut **Karlsson** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Bei aller Befriedigung über den Beschluß, den wir heute hier fassen, möchte ich doch einige Anmerkungen machen, warum ich nicht ganz oder nicht vollkommen glücklich darüber bin, daß wir diese Wahlrechtsreform so unvollständig gemacht haben.

Es war zu Beginn dieser Verhandlungen eine Reihe von Dingen zu erledigen, die wir sehr leicht und mit großem Konsens erledigen hätten können.

Am „Internationalen Frauentag“, der heute ist, möchte ich zum Beispiel erwähnen: Wir hätten das Wahlrecht „ausputzen“ und Schluß machen können mit den „Vertrauensmännern“, die da herumwimmeln, als ob Frauen nicht vertrauenswürdig wären, oder mit den „Ersatzmännern“,

Dr. Irmtraut Karlsson

die ebenfalls zahlreich im Wahlrecht vorhanden sind. Da hätten wir eine Arbeit tun können, die längst überfällig ist.

Das zweite ist: Wir hätten auch ein leidiges Problem klarstellen können und müssen, das für viele unserer Mitarbeiter — und damit meine ich die Mitarbeiter der politischen Parteien — ein Problem am Wahntag ist, nämlich die eindeutige Festlegung der Rechte der Wahlzeugen, damit es nicht mehr vorkommen kann, daß diese eingeschüchtert werden durch forsch auftretende Wahlkommissionen oder Bezirkswahlbehörden, die ihnen die Weitergabe von Informationen, die ihnen gestattet ist, verbieten wollen oder ähnliche Einschüchterungsversuche mehr. Das hätten wir ebenfalls eindeutig klarstellen können.

Leider ist es passiert — und das ist das, was mich besorgt macht —, daß eine Gruppe, die gut organisiert war, die die finanziellen Mittel hat, die die Aufmerksamkeit der Medien gehabt hat und vor der sich dann alle gefürchtet haben, nämlich die Gruppe der Auslandsösterreicher, ihre Interessen durchsetzen konnte — zu Recht — und alle anderen, schwächeren, kleineren Gruppen vergessen wurden. Als Volksvertreter, als gewählte Mandatäre haben wir, glaube ich, die Aufgabe, dort, wo es Gruppen gibt, die sich nicht selbst artikulieren können, die nicht das Geld und die Möglichkeiten haben, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofe anzurufen, deren demokratischen Rechten ebenfalls zum Durchbruch zu verhelfen.

Da ist zum Beispiel die Frage der Menschen, die unter Sachwalterschaft stehen. Wir haben zu Recht mit dem alten Entmündigungsrecht aufgeräumt, das besagt hat: Jemandem, der in bestimmten Belangen nicht mehr auf seine Affären schauen kann, werden nunmehr alle Rechte entzogen, und wir haben ein sehr fortschrittliches Recht eingeführt.

Jetzt geht es aber darum, ob unter Sachwalterschaft zu sein schon heißt, das Wahlrecht zu verlieren oder nicht. Die richterliche Entscheidung darüber ist mir zuwenig. Es müßte überlegt werden, in jedem Fall das Wahlrecht abzuerkennen und nicht zu sagen, naja wenn er sich rührt, dann werden wir schon irgendeinen Weg finden. Das ist der falsche Zugang. (*Bundesminister Dr. Foregger: Das ist geregelt!*) Sie sagen jetzt, das ist geregelt. Aber mir geht es darum, daß es nicht aktiv genug geregelt ist. (*Bundesminister Dr. Foregger: Es gibt keinen Ausschluß vom Wahlrecht mehr!*) Ja, aber die Leute müssen sich rühren, das ist das, was mich an dieser Sache stört. Leute, die es ohnehin schon schwierig haben, irgend etwas durchzusetzen, sonst wären sie ja nicht unter Sachwalterschaft, müssen sich jetzt noch rühren. Und das ist das Problem. (*Bundesrat Jürgen Weis: Sie sind ja im Wählerverzeichnis!*)

Ja, aber Sie müssen selbst aktiv werden. (*Bundesminister Dr. Foregger: Es gibt keinen Ausschluß vom Wahlrecht!*) Man muß sie aufmerksam machen, man muß ihnen helfen. Darum geht es mir, daß man den Schwächsten in der Demokratie mehr helfen muß als denen, die sich sowieso rühren können. Das ist das Problem, um das es mir geht.

Zweite Geschichte, eine ähnliche Sache: Menschen in Haft, vor allem in Untersuchungshaft. Wir haben die Unschuldsvermutung, die vor allem bei Untersuchungshäftlingen zu gelten hat, daher also die Frage: Können wir die so ohne weiteres vom Wahlrecht ausschließen? Darüber hinaus sollte aus demokratiepolitischen Gründen auch die Frage der Häftlinge in Diskussion gebracht werden. Es gibt Demokratien — und es sind nicht die schwächsten, zum Beispiel in den skandinavischen Ländern —, wo mit einer Verurteilung nicht automatisch alle bürgerlichen Rechte verlorengehen, auch mit einer Haft nicht. Die Finnen haben das vor zehn Jahren als letztes skandinavisches Land abgeschafft. Auch diese Fragen hätten wir diskutieren können. Vielleicht gibt es Gelegenheit, bei der großen Wahlrechtsreformdiskussion auf diese Gruppen nicht zu vergessen.

Leid tut es mir auch, daß nicht Zug um Zug mit der Erweiterung des Wahlrechts für im Ausland lebende Österreicher ebenfalls die Möglichkeit des Wahlrechts für Ausländer, die in Österreich leben, geschaffen wurde. Alle Forderungen nach Erleichterung zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft gehen in vielen dieser Fälle ins Leere. Erinnern wir uns doch daran, wie das war, als Österreich vom Faschismus beherrscht war, als Österreicher im Exil waren — es wird ihnen leider von manchen Seiten ja auch heute noch zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht in die Gaskammern gegangen sind oder sich verschicken lassen, sondern ins Exil gegangen sind; das möchte ich hier auch noch festhalten —, diese Österreicher wollten ihre Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, und auch die bei uns lebenden Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft können vielfach und sollen diese auch nicht aufgeben, weil sie die Hoffnung haben, daß sie, wenn sich in ihren Ländern die politische Situation ändert, zurückkehren können.

Nichtsdestotrotz sind das Menschen, die auf kommunaler Ebene durchaus die Rechte haben sollen, mitzubestimmen. Wenn wir heute beschließen werden, daß wir im Ausland lebende Österreicher, die vielleicht schon sehr lange keinen Bezug mehr zur Heimat haben, wählen lassen, dann gilt das natürlich umso mehr für Ausländer, die in Österreich leben.

Ich glaube, daß wir uns da ängstigen vor Menschen, und das schließt auch — Zitate könnte ich

Dr. Irmtraut Karlsson

bringen, ich will Sie nicht damit aufhalten — den Führer einer Oppositionspartei, der FPÖ, mit ein, die an die niedrigsten Instinkte appellieren, an Ausländerfeindlichkeit. (*Bundesrätin Dr. Schמידt: Das ist eine böse Unterstellung!*) Wir fürchten uns hier, wir haben zurückgezogen und haben diese Frage jetzt unter den Tisch fallen lassen.

Ich möchte abschließend nur sagen: Als Volksvertreter sind wir hier, um die Demokratie zu bewahren, auszuweiten und demokratischen Rechten zum Durchbruch zu verhelfen — auch für die, die nicht die Macht der Medien haben, die nicht die Fähigkeit haben, sich zu rühnen. Wir haben die Demokratie auch für die Schwächsten zu garantieren. (*Beifall bei der SPÖ.*) 10.00

Präsident: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich erteile ihm dieses.

10.00

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Das heute nicht zu beeinspruchende Gesetzespaket stellt in einer staatspolitischen Kernfrage, nämlich der Allgemeinheit des Wahlrechtes, wieder Verfassungsmäßigkeit her. Es tut das auf eine Weise, die dem Anliegen der Auslandsösterreicher nicht nur gerade noch — was ja auch möglich gewesen wäre —, sondern größtmöglich Rechnung trägt. Ich glaube, diese Feststellung kann man mit Fug und Recht treffen.

Der Herr Kollege Schlögl hat schon darauf hingewiesen, daß das Wahlrecht für Auslandsösterreicher ein Signal der Weltoffenheit ist, das wir in dieser Zeit des Umbruchs und der Verstärkung der Bemühungen um ein geeintes Europa durchaus brauchen können. Es ist aber ebenso ein Zeichen des Vertrauens dafür, daß auch unbürokratische Lösungen, die Vertrauen in den Bürger setzen, funktionieren können.

Drei kleine Beispiele: Die Eintragung in die Wählererevidenz ist recht unkompliziert geregelt. Sie muß nur alle zehn Jahre erneuert werden. Wenn sich jemand bei seiner Gemeinde ins Ausland abmeldet, bleibt er zehn Jahre lang in der Wählererevidenz. Das halte ich für eine sehr praxisnahe Regelung.

Erfreulich ist, daß die Stimmabgabe im Ausland nicht nur für Auslandsösterreicher im engeren Sinne eingeführt wird, also für jene, die ihren Wohnsitz auf längere Dauer im Ausland haben, sondern für alle, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten. Das sind auch die zahlreichen Urlauber, Geschäftsreisenden und dergleichen mehr.

Und ein Drittes: Die Stimmabgabe ist nicht nur — wie lange Zeit ausschließlicher Verhandlungsgegenstand — bei Vertretungsbehörden oder Ein-

heiten, wie etwa UNO-Truppen, möglich, nicht nur bei Beglaubigung durch einen Notar oder eine ähnliche Vertrauensperson, sondern auch bei Beurkundung durch zwei Zeugen österreichischer Staatsbürgerschaft.

Und damit komme ich zur Briefwahl, denn was wir hier eingeführt haben, ist nichts anderes als eine Art Briefwahl. (*Bundesrat Dr. Schambec: Sehr richtig!*) Der im Ausland Wählende hat zwar nicht das Vertrauen des Gesetzgebers, daß er seine Stimme unbeobachtet allein abgibt, er muß sich das beurkunden lassen, aber der weitere Vorgang ist die Briefwahl. Er tut nichts anderes, als die Wahlkarte mit dem Stimmkuvert auf brieflichem Wege an die Kreiswahlbehörde zurückzusenden. Der einzige Unterschied zur Briefwahl liegt darin, daß sie der Beurkundung durch zwei Staatsbürger bedarf, was auch im Inland möglich wäre, und daß sie jetzt nur den Auslandsösterreichern eingeräumt ist, den im Inland wählenden Staatsbürgern nicht. Und man könnte sogar jetzt noch sagen: Wenn ein Österreicher, der nicht Auslandsösterreicher im engeren Sinn ist, Wert auf die Briefwahl legt, macht er es sich einfach und unternimmt einen Wochenendausflug nach München. Dann kann er nämlich die Briefwahl nach der heute zu beschließenden Rechtslage die Briefwahl durchaus in Anspruch nehmen.

Damit komme ich schon zur Frage der Manipulation. Wenn Sie jegliche Manipulation beim Wahlrecht und bei der Ausübung ausschließen wollen, dann müssen Sie große Zurückhaltung haben bei der Ausübung des Wahlrechtes in Heimen, wo eine Kommission ans Bett kommt. Die Frau Kollegin Karlsson hat mit Recht hingewiesen auf das früher bestandene Problem jener Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist — der Herr Bundesminister hat schon ergänzt, daß das ja geregelt ist, soweit nicht ausdrücklich ein Ausschluß vom Wahlrecht verfügt wurde —, und sie hat dann gemeint, man müsse diesen Leuten helfen. Nun wissen wir natürlich alle, wie diese Hilfe in der Praxis aussehen kann und vielfach auch tatsächlich leider aussieht. Keine Manipulationsmöglichkeit, meine Damen und Herren?

Und wie ist das bei den besonderen Wahlkommissionen für Gehunfähige, die ins Haus kommen? Ich lade Sie alle ein: Gehen Sie einmal als Wahlzeuge mit, und dann werden Sie bei bestem Bemühen der Wahlbehörde den Eindruck haben, daß es die Wähler selber mit der Wahrung des Wahlheimnisses nicht gerade genau nehmen wollen oder vielfach auch gar nicht mehr können. Keine Manipulationsmöglichkeit? — Ich meine, keine geringere als bei der Briefwahl.

Und wenn wir gerade jetzt auf die Beurkundung zu sprechen kommen, möchte ich auf folgendes aufmerksam machen: Die zwei österrei-

Jürgen Weiss

chischen Zeugen müssen ihre Beurkundung durch die Eintragung ihrer Reisepaßnummer und des Ausstellungsdatums bei Nichtigkeit der Stimmabgabe anführen, was ja wohl den Zweck hat, daß beispielsweise eine Wahlbehörde, bei der eine solche Wahlkarte einlangt, wo diese Daten fehlen, das nicht annehmen darf. Wenn diese Eintragung nicht erfolgt, ist der Fall klar. Für den Fall, daß sie nicht richtig erfolgt, fehlt mir eine Regelung im Gesetz, denn es ist ja durchaus denkbar, daß Phantasie-Paßnummern eingetragen werden, daß es sich nicht um österreichische Staatsbürger handelt. Die entgegenehmende Kreiswahlbehörde ist natürlich am Wahltag und an den Tagen danach wahrscheinlich völlig überfordert, festzustellen, ob eine richtige Eintragung vorliegt.

Nun könnte man sagen: Wenn man das im nachhinein feststellt, wird die Stimme als ungültig erklärt. — Geht nicht. Man weiß ja nicht, welche Stimme!

Also hier sehe ich ein Problem, zu dem vielleicht auf dem Erlaßwege noch ausgeführt werden sollte, wie das in der Praxis vor sich gehen soll.

Ganz kurz zum Wahlrecht der in Österreich wohnenden Ausländer. Man hat jetzt in der Diskussion ein bißchen den Eindruck gehabt, man müsse auch hier Gleichheit herstellen. Wenn man schon den Auslandsösterreichern das Wahlrecht zugesteht, dann müsse man es auch den Ausländern in Österreich einräumen.

Man übersieht dabei natürlich völlig, daß es hier einen gewichtigen Unterschied gibt, und das ist die Staatsbürgerschaft, meine Damen und Herren. Ich halte schon dafür, daß die Zeit für eine solche Diskussion absolut noch nicht reif ist. Sie ist aber reif für die Frage, unter welchen Voraussetzungen man in Österreich die Staatsbürgerschaft erwerben kann, allenfalls auch in der von der Frau Kollegin Karlsson angeführten Form von Doppelstaatsbürgerschaft. Das sind meines Erachtens praktikable und staatspolitisch einwandfreie Wege, auch solchen Leuten das Wahlrecht zu sichern.

Die Notwendigkeit der Informationstätigkeit ist schon ausreichend erwähnt und auch im Ausschuß besprochen worden. Ich will daher im Detail nicht näher darauf eingehen.

Offen ist für mich beim Studium des Gesetzesantrages des Nationalrates noch folgendes: Daß das Wahlrecht für Auslandsösterreicher Geld kosten wird, ist gar keine Frage. Das soll es uns auch wert sein. Daß im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 20 temporäre Planstellen benötigt werden, ist mir auch verständlich, wobei

ich besonderen Wert auf „temporär“, das heißt vorübergehend, legen möchte.

Aber wenn man die Erläuterungen des Antrages durchliest, fällt einem auch auf, daß im Bundesministerium für Inneres drei durchgehende neue Dienstposten geschaffen werden sollen unter Hinweis auf Wahlkarten und ähnliches. Das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, muß ich ehrlich sagen, insbesondere nicht, ob hier wirklich zusätzliche Dienstposten notwendig sind, ob man nicht hier allenfalls — und ich will jetzt gar nicht polemisch werden — auch umschichten könnte in diesem Ministerium.

Eine offene Frage habe ich im Ausschuß schon zur Sprache gebracht, das ist die Frage des Datenschutzes. Wir haben letztes Jahr beim Volksbefragungsgesetz erstmals in die Rechtsordnung eine Bestimmung eingefügt, wonach die Parteien, denen die Stimmlisten oder Wählerverzeichnisse ja kraft Gesetzes auszufolgen sind, diese nicht an Dritte weitergeben dürfen. Das halte ich für eine notwendige und begrüßenswerte Bestimmung, und ich würde mich freuen, wenn eine ähnliche Regelung in jede Novellierung von Wahlgesetzen einfließen würde. Ich möchte sehr bitten, das für die nächste Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung vorzumerken.

Der heute zu beratende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nicht nur ein Akt der Herstellung von Verfassungsmäßigkeit und Weltoffenheit, sondern auch — und das soll man nicht geringschätzen — ein Akt der Gemeinsamkeit der österreichischen Parteien in einer staatspolitischen Frage ersten Ranges. Ich hoffe, daß sich diese Gemeinsamkeit auch auf folgendes Anliegen übertragen läßt, das Herr Kollege Saliger schon angesprochen hat.

Wir regeln das Wahlrecht für Auslandsösterreicher für das gesetzgebende Organ Nationalrat, für die Wahl des Bundespräsidenten und bei Volksabstimmungen. Bei Volksbefragungen und Volksbegehren wird das Mitwirkungsrecht offenbar aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen nicht gewährt. Das ist für mich einsichtig. Den verfassungsgebenden Organen der Länder, nämlich den Landtagen, wird diese Möglichkeit nicht eröffnet. Das ist ohne Frage nicht verfassungswidrig, weil im Sinne der Bundesverfassung Auslandsösterreicher keine Landesbürger sind; die Landesbürgerschaft setzt ja den Wohnsitz in einem österreichischen Bundesland voraus.

Ob dieses Ausschließen der Landtage von der Möglichkeit, Auslandsösterreichern das Wahlrecht einzuräumen, staatspolitisch, verfassungspolitisch sinnvoll und berechtigt ist, ist für mich eine offene Frage. Es ist ja ein Wesen des Bundesstaates, daß er nicht Verwaltungseinheiten, son-

Jürgen Weiss

dern Gliedstaaten, Staaten vereinigt. Und diesem eigenständigen Staatscharakter der Bundesländer — im Gegensatz zu den Gemeinden — wird hier nicht Rechnung getragen. Ich wäre im Bundesrat wohl fehl am Platz — jedenfalls sicher nach Meinung des Landes Vorarlberg —, wenn ich das nicht als Mangel empfinden würde. In der Diskussion darüber, ob das ... (*Bundesrat Strutzenberger: Die Frage ist, ob alle Länder deiner Meinung sind! Das ist die Frage!*) Ich komme schon darauf zurück, nur ein bißchen Geduld, Herr Kollege Strutzenberger!

In der Diskussion, die es natürlich vorab schon gegeben hat, sind im wesentlichen drei Einwände hervorgekommen. Der erste ist die Frage des Kollegen Strutzenberger: Wollen es tatsächlich alle? Diese Frage stellt sich natürlich meiner Meinung nach in einem unitarischen Staatsgebilde eher als in einem Bundesstaat. Dieser gibt den Bundesländern nämlich die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Eigenständigkeit etwas zu wollen oder nicht zu wollen. Die Bundesverfassung schafft in vielen Fällen Ermächtigungen für die Landtage, etwas zu beschließen oder nicht.

Ich erinnere an das Beispiel der Volksanwaltschaft. Da hat es der Bundesverfassungsgesetzgeber den Landtagen freigestellt, eigene Volksanwälte zu bestellen — davon haben zwei Bundesländer Gebrauch gemacht — oder nicht und sich von der Bundesvolksanwaltschaft betreuen zu lassen.

Dieses Element des Vertrauens in die Eigenständigkeit der Bundesländer fehlt mir hier in dieser gesetzlichen Regelung, und ich möchte die Frage umgekehrt formulieren: Wollen es tatsächlich alle? So müßte man eigentlich in einem Bundesstaat die Frage stellen. Vorarlberg will es, das ist aus den Zeitungen, nehme ich an, bekannt, und wir orientieren uns am Beispiel unserer Nachbarländer, nämlich der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, wo für die Länder und die Kantone die Möglichkeit besteht — das haben lange nicht alle eingeführt, aber die prinzipielle Möglichkeit besteht —, auch Auslandszürchern, Auslandsbaslern, Auslandsbayern das Wahlrecht einzuräumen. Das ist das eine Argument.

Das zweite Argument ist die Überlastung der Vertretungsbehörden und anderer staatlicher Einrichtungen. Bei den Gemeinden kann das an sich kein großes Problem sein, weil die Auslandsösterreicher ohnedies in der Wählerevidenz erfaßt sind und nicht eigens erhoben werden müssen. Es ist auch die Regelung denkbar, daß man die Wählerevidenz für die Landtagswahlen mit jener der Nationalratswahl verknüpft. Und nachdem ja die Eintragungen dort zehn Jahre lang bestehen bleiben, ist auch der Änderungsaufwand verhältnismäßig gering. Die Leute müßten sich

auch nicht für eine Landtagswahl eigens melden und dafür die Hilfe beispielsweise der Botschaften und so weiter in Anspruch nehmen.

Die Stimmabgabe bei den Botschaften wird sich auch in Grenzen halten, nachdem der einzelne ja die Möglichkeit hat, sich die unbeeinflusste Stimmabgabe von einem Notar, einer ähnlichen Einrichtung oder auch von zwei österreichischen Zeugen beglaubigen zu lassen. Ferner wird der notwendige Informationsaufwand nach einer Einführungsphase — da wird der Bund Pionierarbeit leisten müssen — natürlich zurückgehen, sodaß sich auch dieser Aufwand in Grenzen halten wird.

Nun kommt ein dritter, nicht unwesentlicher Gesichtspunkt, nämlich daß ein vermeintlicher Widerspruch darin liege, daß ein Vorarlberger, der nach München übersiedelt, dann sehr wohl wählen könnte, ein Vorarlberger, der nach Innsbruck übersiedelt, aber nicht. Man muß vorausschicken: Es ist in beiden Fällen natürlich möglich, daß im jeweiligen Bundesland ein Zweitwohnsitz bestehen bleibt, das war schon bisher bei Auslandsösterreichern der Fall und in gar nicht so wenigen Fällen auch tatsächlich dann in der Weise wirksam, daß die Betroffenen beispielsweise von Zürich oder von München nach Bregenz oder nach Innsbruck gefahren sind, um dort am Ort ihrer Eintragung in die Wählerevidenz beziehungsweise mit einer Wahlkarte zu wählen. Dieser Vorgang ist natürlich auch möglich, wenn ein Vorarlberger nach Innsbruck übersiedelt und Vorarlberg nach wie vor als einen wesentlichen Bestandteil seines Lebens ansieht und wenn er die Mühe auf sich nimmt, da er ohnedies automatisch in der Wählerevidenz aufscheint, über die Landesgrenze zu fahren und mit Hilfe einer Wahlkarte zu wählen.

Die Inlandsösterreicher werden es in diesem Punkt künftig schwerer haben als die Auslandsösterreicher. Die Auslandsösterreicher können auch künftig wählen, sollen das auch weiterhin tun. Einer, der einen Zweitwohnsitz in Vorarlberg hat, Hauptwohnsitz in Wien, ist weiterhin von dieser Möglichkeit der Quasi-Briefwahl ausgeschlossen. Das ist also schon einmal ein wichtiger Unterschied. Die Stimmabgabe im Ausland, die jetzt möglich ist, stellt für diese Leute einen Ausgleich her, aber nur für die Nationalratswahl und für andere plebiszitäre Vorgänge auf Bundesebene, nicht für die Länder. Ich klammere also aus, wenn jemand ohnedies schon einen Zweitwohnsitz im Inland hat.

Dann kommt die Frage des Wohnungswechsels im Inland, also die Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in einem Bundesland und die völlige Übersiedlung in ein anderes Bundesland. Dann wird diesem ohne Frage im Inland ein neuer Mittelpunkt österreichischer Lebensbeziehungen eröffnet, und er wählt dort selbstverständlich auch

Jürgen Weiss

bei der Landtagswahl mit, weil er eben jetzt zu einem anderen Bundesland gehörig ist. Er gibt die eine Landesbürgerschaft auf und bekommt eine neue. Der Auslandsösterreicher, also der Vorarlberger, der beispielsweise in die Schweiz übersiedelt und die Landesbürgerschaft ersatzlos aufgibt, kann keine neue, das Wahlrecht begründende Voraussetzung schaffen. Dem Inlandsösterreicher geht das Wahlrecht zu einem Landtag auf keinen Fall verloren, mitunter wählt er sogar bei zwei Landtagen. Dem Auslandsösterreicher geht die Mitwirkung an der Landtagswahl auf jeden Fall verloren.

Die Frage, die auch auftaucht: Es sei ja möglich, daß Österreicher in anderen Ländern dort bei regionalen Wahlen mitwirken könnten. Das setzt natürlich den Fall der Doppelstaatsbürgerschaft voraus, der selten ist. Und es setzt den noch viel selteneren Fall voraus, daß im Ausland Ausländern auf gliedstaatlicher Ebene, nicht nur auf kommunaler oder regionaler Ebene, sondern auf gliedstaatlicher Ebene, das Wahlrecht eingeräumt würde.

Ich komme schon zum Schluß und hoffe, daß ich damit ein bißchen zeigen konnte, daß die Diskussion zu diesem Thema mit dem heutigen Tage nicht abgeschlossen sein kann. Ich gehe davon aus, daß wir uns nach der nächsten Landeshauptleutekonferenz als Länderkammer neuerlich mit diesem Thema beschäftigen werden. (*Allgemeiner Beifall.*) 10.19

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird (749 und 1131/NR sowie 3819/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Leopold Simperl übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Leopold Simperl: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Die Volkszählung 1981 wurde aufgrund des derzeit geltenden Volkszählungsgesetzes 1980 durchgeführt. Am 30. Jänner 1982 verlautbarte das Österreichische Statistische Zentralamt die von ihm aufgrund der Volkszählung vom 12. Mai 1981 festgestellten Bürgerzahlen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung wurde weiters die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates kundgemacht. Diese beiden Kundmachungen wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 aufgehoben.

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll den vom Verfassungsgerichtshof dargelegten Rechtsansichten Rechnung getragen werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

1. die Definition des ordentlichen Wohnsitzes;
2. den Ausbau des Mitwirkungsrechtes von Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen — dabei kommt den „Anhörungs- und Reklamationsverfahren“ besondere Bedeutung zu —;
3. die Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Jürgen Weiss.

Jürgen Weiss

10.22

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Keine Sorge: In diesem Fall sind nicht alle guten Dinge drei, ich rede heute nur zweimal, und das zweite Mal jetzt kurz.

Das zur Beratung stehende Volkszählungsgesetz ist schon wieder eines jener Gesetze, die nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes beschlossen werden müssen.

Neben der Verbesserung des organisatorischen Ablaufs einer Volksabstimmung und des Datenschutzes bringt das Gesetz in erster Linie mehr Klarheit für die Lösung des Problems mehrerer Wohnsitze und der Frage, wer in einem solchen Falle wo zu zählen sei. In besonderer Weise sind davon beispielsweise Studenten betroffen.

Das ändert nichts daran, daß auch nach diesem neuen Gesetz Personen nur einmal gezählt werden, auch wenn sie — und das führt jetzt zum Finanzausgleich hin — an mehreren Orten kostenwirksam sind. Die Frage der Zweitwohnsitze in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich ist offengeblieben und wird uns heute sicher auch noch in der Diskussion beschäftigen. Ich habe dabei Verständnis für die betroffenen Länder und Gemeinden, das ist gar keine Frage, weil ja tatsächlich ein zusätzlicher Aufwand entsteht, der nach den jetzigen gesetzlichen Regelungen nicht abgegolten ist.

Ich möchte aber folgendes anmerken: Bevor Bürger doppelt gezählt und berücksichtigt werden, sollten sie Ländern zuerst überhaupt einmal angerechnet werden. Sie ahnen schon, worauf ich hinaus will, nämlich auf das Problem des Zählrhythmus. Wir haben jetzt einen Zeitraum von zehn Jahren zwischen den einzelnen Volkszählungen und auch einen von zehn Jahren zwischen den Anrechnungen des Bevölkerungswachses. Es werden also über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg die Österreicher den betroffenen Ländern und Gemeinden überhaupt nicht neu zugerechnet und zugezählt. Das wäre vergleichsweise so, als ob man etwa den Beamten sagen würde, ihr bekommt keine jährliche Inflationsabgeltung, sondern das wird nach zehn Jahren einmal ausgerechnet. Das würde berechtigte Empörung auslösen, und in ähnlicher Weise stößt diese Regelung auch bei den betroffenen Bundesländern auf Unverständnis. Das ist eine langjährige Forderung der betroffenen Bundesländer über alle Parteigrenzen hinweg. Ich darf daran erinnern, Herr Kollege Bösch — der frühere, nicht der jetzige — hat hier im Bundesrat am 18. Dezember 1981 wörtlich ausgeführt:

„Der bisherige Zehnjahreszeitraum der Volkszählung führt nämlich zu einer tendenziellen Benachteiligung jener Bundesländer, die eine steigende Bevölkerungszahl aufweisen und damit auch steigende Aufgaben zu erfüllen haben.“

Der Landespartei Vorstand der Vorarlberger SPÖ hat einige Monate später einstimmig beschlossen, künftig für eine Verkürzung der Volkszählungsetappen von bisher zehn auf fünf Jahre einzutreten. Und der frühere Finanzminister Salcher hat in einer Anfragebeantwortung im Nationalrat ausgeführt, daß auch er den zehnjährigen Zeitabstand für Volkszählungen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich für zu lang und eine Verkürzung auf etwa fünf Jahre für sinnvoll hielte.

Dabei ist es geblieben. Zwischen den Bundesländern konnte kein Einvernehmen hergestellt werden. Daher sind die Bundesregierung und auch der Finanzminister da nicht weiter tätig geworden. Schön wäre es, wenn sich die Bundesregierung diese Zurückhaltung auch in anderen Fragen auferlegte, wo sie keine Einigkeit der Länder vorfindet.

Es hat im Zuge der Diskussion unter den Bundesländern zwei Einwände gegeben. Der erste war: Kürzere Volkszählungszeiträume würden langfristige Einnahmenplanungen behindern, was natürlich im Klartext heißt, sie würden Einnahmehausfälle bringen. Nur muß man dazu sagen: Diese Einnahmehausfälle kämen ja nicht wie der Blitz aus heiterem Himmel, sondern es ist für ein Bundesland sehr wohl erkennbar, in welche Richtung die Entwicklung geht, ob die Bevölkerungszahl zunimmt, stagniert oder abnimmt. Das ist natürlich die berechtigte Sorge vor weniger Einnahmen, die aber nur aufgeschoben, nicht aufgehoben ist, denn spätestens nach zehn Jahren wird die Rechnung ja durchgeführt. Es bestünde durchaus die Möglichkeit, bei Zwischenzählungen nur den Zuwachs einzurechnen, damit den Ländern nichts weggenommen wird. Es gäbe also durchaus Möglichkeiten zu Verhandlungen, denn wenn man nach dem Motto: „Wenn man Volkszählungen macht, bekomme ich weniger Einnahmen“ geht, dürfte man überhaupt keine Volkszählungen mehr machen, weil jede Volkszählung für ein Land und auch für eine Gemeinde das Risiko in sich birgt, daß sie, weil sie weniger Bevölkerung zählt, halt künftighin weniger Ertragsanteile zugesprochen erhält. Das ist also kein Grund, Bevölkerungswachstum und Zuteilung der Mittel möglichst lange Zeit nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Der zweite Einwand, der angeführt wurde, sind die Kosten einer Volkszählung. Völlig unbestritten ist, daß die Kosten der Volkszählungen, wenn sie etwa alle fünf Jahre stattfinden sollten, wirklich zu hoch wären. Es gäbe aber die Variante,

Jürgen Weiss

daß man im Abstand von fünf Jahren eine weniger aufwendige Zwischenzählung macht, wofür einzelne interessierte Bundesländer auch eine Kostenbeteiligung angeboten haben. Es ist im Zuge des Anhörungsverfahrens der Bundesländer, etwa von Oberösterreich und Tirol, die Anregung gemacht worden, eine jährliche Wanderungsstatistik zu führen und nach der abzurechnen, wobei die zwangsläufig vorhandene Unschärfe einer solchen Wanderungsstatistik im nachhinein bei der richtigen Volkszählung, die alle zehn Jahre stattfindet, dann saldiert werden könnte.

Das möchte ich hier ausdrücklich anmerken, weil die Diskussion der letzten Monate den Eindruck erweckt hat, als ob Zweitwohnsitze die einzige Ungerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen Volkszählung und Finanzausgleich wären. Die Frage der Zweitwohnsitze kann sicherlich nicht losgelöst von der Frage gesehen werden, in welchen Zeitabständen die Bevölkerung an ihren Hauptwohnsitzen gezählt wird. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Ich stimme dem Antrag des Berichterstatters daher in der Erwartung zu, daß mit dem heutigen Gesetzesbeschluß die Diskussion darüber nicht abgeschlossen, sondern aufs neue eröffnet ist. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 10.30

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Veleta das Wort.

10.30

Bundesrat Josef **Veleta** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es wurde bereits von meinem Vorredner erwähnt, daß wir hier wieder über ein Gesetz beraten, das durch den Verfassungsgerichtshof in der Form aufgehoben wurde, daß das Ergebnis der Handlungen durch dieses Volkszählungsgesetz im Jahre 1982 aufgehoben wurde und daß daher eine Novellierung dieses Gesetzes vorgenommen werden muß.

Ich glaube, daß man grundsätzlich feststellen muß, daß niemand die Notwendigkeit — und das ist ja auch den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen gewesen — von Volkszählungen bestreitet. Die Zählungen sind die wichtigste Informationsquelle für die Verwaltung, für die Wirtschaft und für die Wissenschaft, aber auch für die Gesellschaft überhaupt.

All die erhobenen Daten sind die entscheidende Voraussetzung dafür, daß wichtige Entscheidungen getroffen werden können, Entscheidungen in allen Bereichen. Ein solcher Bereich ist zum Beispiel die Zahl der auf die jeweiligen Wahlkreise entfallenden Mandate. Die aufgrund der letzten Zählung erfolgte Aufteilung ist ja durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden.

Ich glaube aber, es gibt auch noch andere Dinge, die sehr wichtig sind und die mittels der Volkszählung erhoben werden. Da ist zum Beispiel die Frage der Wanderbewegung in unserem Lande überhaupt — das betrifft sowohl die Binnenwanderung als auch die Pendelwanderung —, um entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen treffen zu können.

Natürlich — das ist erwähnt worden — ist das Ergebnis der Volkszählung eine wichtige Unterlage, die Unterlage überhaupt für die Erstellung des Finanzausgleiches. Wie schwierig die Erstellung eines Finanzausgleiches ist, zeigen gerade die Ereignisse der letzten Monate.

Da wurde von den Bundesländern gemeinsam mit dem Städtebund und Gemeindebund eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz vereinbart, und aufgrund dieser Einigung über eine solche Novellierung haben einige burgenländische Gemeinden (*Bundesrat Mag. Kulman: Alle!*), haben alle burgenländischen Gemeinden, die beim Verfassungsgerichtshof Klage erhoben haben, diese Klage zurückgezogen. Und nachdem die Vereinbarung abgesprochen war, hat das Bundesland Niederösterreich seine seinerzeitige Zusage zurückgezogen, obwohl in Niederösterreich bereits ein Regierungsbeschluß über die Zustimmung vorhanden ist. Die Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarung führt daher zur Benachteiligung von vielen Gemeinden, nicht nur der burgenländischen Gemeinden, sondern von vielen Gemeinden im gesamten Bundesgebiet, darunter auch von vielen Gemeinden in Niederösterreich selbst.

Zurzeit gibt es wieder beim Verfassungsgerichtshof unzählige Klagen über den Finanzausgleich. Ich glaube, daß dadurch viele Gemeinden geschädigt sind, und ich glaube überhaupt — das stellen wir bei den Betrachtungen heute fest —, daß wir uns als gewählte Mandatäre und Politiker eigentlich immer wieder Entscheidungen von Gerichtshöfen und von den Richtern aufzwingen lassen müssen, die wir selbst treffen können. Wenn einmal eine Vereinbarung besteht, sollte man auch zu dieser Vereinbarung stehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Bei dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Volkszählungsgesetz hat natürlich das Problem des zweiten Wohnsitzes eine besondere Rolle gespielt. Die bisherige unklare Definition des ordentlichen Wohnsitzes wird also jetzt durch diese Novelle doch entscheidend verbessert, und die vorliegende Novellierung trägt den vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis dargelegten Rechtsansichten Rechnung.

Mein Vorredner, Kollege Jürgen Weiss, hat bereits darauf hingewiesen, daß natürlich auch die

Josef Veleta

Frage des Zweitwohnsitzes, vor allem bei den Studenten, eine außerordentliche Rolle gespielt hat. Ich glaube, daß hier durch die heutige Novellierung eine klare Definition vorgenommen wurde.

Wichtig zu sein scheint mir auch, daß durch die vorliegende Novelle das Mitwirkungsrecht der Gemeinden hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen ausgebaut wird. Es steht im Gesetz unter dem Begriff „Anhörung und Reklamationsverfahren“. Das ist schon eine sehr wichtige Entscheidung, daß sich der Bürger bei mehreren Wohnsitzen entscheiden kann, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und daß die Gemeinde hier auch eine entsprechende Mitsprache hat. Das wird sicher bei der nächsten Volkszählung in der Praxis eine bessere, ordnungsgemäße Durchführung ermöglichen.

Für die Lösung all dieser Fragen und für die Vorbereitung dieser Novellierung wurde in langwierigen Verhandlungen von den Regierungsparteien, aber auch mit dem Städtebund und dem Gemeindebund, ein Konsens gefunden. Umso überraschter bin ich, daß — wie ich der „Presse“ entnehme — bei der Abstimmung über diese Novellierung im Nationalrat die niederösterreichischen Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei nicht teilgenommen haben.

Ich glaube, daß man so nicht Politik für diesen Staat und für seine Bürger machen kann. Dies muß man in der Öffentlichkeit aufzeigen. Denn wenn nach vielen zähen Verhandlungen ein Konsens gefunden wurde, dann müssen auch alle dafür eintreten. Diese Haltung ist auf das schärfste zu kritisieren, und das schadet, wie ich glaube, dem Ansehen der Politik. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Gegen die Gesetzesnovelle haben die Grünen im Nationalrat gestimmt, unter anderem mit der Begründung, daß mit den eingeholten Daten Mißbrauch getrieben werden beziehungsweise daß das Datenmaterial in falsche Hände kommen könnte. Ich möchte hiezu feststellen, daß niemand den „gläsernen Menschen“ will, niemand will, daß mit persönlichen Daten der Bürger Mißbrauch getrieben wird. Aber jedem ist klar, daß für die Entscheidungen im gesellschaftlichen Leben unseres Staates statistische Daten notwendig sind.

Mein Vorredner, Herr Bundesrat Jürgen Weiss, hat gemeint, diese Erhebung sollte nicht nur alle zehn Jahre — ich gebe zu, daß das wirklich ein langer Zeitraum ist — durchgeführt werden. Aber ich glaube, daß wir dabei nicht nur die Frage der Einnahmeverringerung, wie sie von manchen Bundesländern geltend gemacht wurde, und auch nicht nur die Frage der Kosten sehen sollten, sondern ich glaube, es ist das auch eine Belastung der Bürger, denn auch der Bürger muß ja

seinen Beitrag zur Volkszählung in Form des Ausfüllens und des Bekanntgebens seiner Daten leisten. Ich glaube aber — und das möchte ich zu den Bemerkungen des Herrn Bundesrates Weiss sagen —, man sollte diese Anregung weiter behandeln, damit in unserer raschlebigen Zeit bessere Daten und raschere Ergebnisse durch die Volkszählung erzielt werden können.

Ich möchte auf die Frage der Grünen zurückkommen, die da meinen, daß das Datenmaterial in falsche Hände kommen könnte. Ich glaube, daß durch die Novelle, die wir heute beraten, der Mißbrauch insofern hintangehalten wird, als im § 4 Abs. 1 und 2 ausdrücklich die Amtverschwiegenheit festgestellt wird. Außerdem — und das möchte ich auch sagen — ist in dieser Novelle festgehalten, daß nicht Erhebungsorgane die Daten bei den Bürgern erheben, sondern daß jeder Bürger das Recht hat, diese Listen, die zur Erhebung notwendig sind, bei den jeweiligen Gemeinden oder bei den Magistratischen Bezirksämtern gegen Empfangsbestätigung abzugeben, damit nicht irgend jemand anderer Einsicht nehmen kann als die behördlichen Stellen.

Im übrigen wird im Ausschußbericht des Nationalrates festgehalten, daß bei der Vollziehung des Volkszählungsgesetzes bei Methoden der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes voll anzuwenden sind. Ich glaube, daß das auch eine entscheidende Sicherung ist, daß mit den Daten der Volkszählung kein Mißbrauch betrieben wird.

Weil wir glauben, daß mit der vorliegenden Novelle eine erfolgreiche Volkszählung durchgeführt werden kann, stimmt meine Fraktion dem Antrag, gegen die Novellierung des Volkszählungsgesetzes keinen Einspruch zu erheben, zu. *(Beifall bei der SPÖ und Beifall des Bundesrates Mag. Lakner.) 10.40*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Schwab. Ich erteile ihm das Wort.

10.40

Bundesrat Karl **Schwab** (FPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute das geänderte und meiner Meinung nach sehr wichtige Volkszählungsgesetz zur Beratung. Daß Volkszählungen wichtig sind, beweist schon die Geschichte, denn wir wissen, daß es Volkszählungen schon unter Kaiser Augustus gegeben hat. Es heißt dort, daß Josef und Maria unterwegs waren, sich eintragen zu lassen.

Eine Volkszählung hat sicherlich bis zum heutigen Tag ihre Wirkung nicht verloren. Es geht ja schließlich und endlich bei einer solchen Volkszählung um nicht mehr oder weniger als um wirt-

Karl Schwab

schaftliche Angelegenheiten, insbesondere für die Gemeinden.

Mich freut es, daß bei der Volkszählungsgesetz-Novelle einige Änderungen im positiven Sinne erreicht worden sind, ganz besonders im Mitwirkungsrecht der Gemeinden. Nur ein kleines Bedenken habe ich: Dieses Mitwirkungsrecht oder Mitspracherecht der Gemeinden müßte noch ein bißchen weiter ausgebaut werden, weil ich befürchte, daß dann, wie es in der Praxis meistens ist, die Großgemeinden oder die größeren Einheiten mehr Gewicht einbringen werden können als die kleineren Gemeinden, wodurch natürlich wieder die Benachteiligung der kleinen Gemeinden auf finanzieller Basis bleiben wird.

Was eigentlich mit diesem Volkszählungsgesetz nicht ausreichend gelöst worden ist, ist — wie schon von Vorrednern erwähnt wurde — die Frage der Zweitwohnsitze. Aus niederösterreichischer Sicht muß man wirklich sagen, daß wir darüber nicht ganz glücklich sind. Ich möchte nur darauf verweisen, daß Niederösterreich das Bundesland mit der größten Anzahl von Zweitwohnsitzen ist. Im Grunde genommen sind wir in Niederösterreich nicht unglücklich über die Zweitwohnsitze, denn schließlich und endlich haben die Zweitwohnsitzer viele alte Bauernhäuser aufgekauft, renoviert und vor dem Verfall gerettet. Es würde um unsere Landgemeinden sicherlich schlecht bestellt sein, wenn die Zweitwohnsitzer diese Häuser nicht instandgesetzt hätten, denn die wären heute alle verfallen, und es hätte längst der Bagger drüberfahren müssen.

Daß dies bei dieser Volkszählung nicht berücksichtigt werden kann und daß natürlich die Menschen nicht zwei Orte als Hauptwohnsitz angeben können, ist eigentlich klar. Aber ich glaube, daß hier irgendein Druck ausgeübt wird. Man braucht ja nur mit den Zweitwohnsitzern zu sprechen. Sie würden liebend gerne den Zweitwohnsitz als Hauptwohnsitz anmelden, weil sie eigentlich zum Zweitwohnsitz mehr Beziehung haben als zur Stadt Wien. Sie haben ja schließlich und endlich draußen ihr Haus gebaut, haben dort investiert, haben ihre Arbeitskraft hineingesteckt, sie verbringen in der Regel in der Woche drei Tage auf dem Land draußen und nur vier Tage in der Stadt. Sie verbringen noch dazu ihre Urlaube draußen und nehmen an allen kulturellen Veranstaltungen in den Gemeinden teil. Sie fühlen sich eigentlich mehr den Landgemeinden zugehörig. Aber als Begründung, warum sie sich draußen nicht hauptwohnsitzlich melden, bekommt man immer wieder die Erklärung, daß sie doch die Stadt wegen der Schule, wegen des Kindergartens vorziehen. (*Bundesrat Veleta: Aha!*)

Ich glaube, daß da das Hemmnis oder die Schwelle weggeschafft gehört, damit doch der Bürger frei entscheiden kann, wo er seinen

Hauptwohnsitz anmelden will. Ich glaube, das wäre eine Angelegenheit, die man im Gesetz unterbringen müßte, damit ein Mensch, der sich woanders meldet, daraus keinen Nachteil erleidet.

Daß natürlich die niederösterreichischen Gemeinden mit den Zweitwohnsitzern finanzielle Belastungen haben, ist ganz klar. Schließlich und endlich müssen sie ja für die kommunalen Einrichtungen aufkommen. Das kostet Geld, und es ist wirklich an der Zeit, einen Schlüssel zu finden, wie man das Zweitwohnsitzerproblem löst — zur Zufriedenheit aller Gemeinden und auch der Stadt.

Ich möchte nur darauf verweisen, daß man nach dem Krieg einen Siebenerschlüssel geschaffen hat, bei dem die Umlandgemeinden von Wien bevorzugt worden sind. Also wenn es damals gegangen ist, daß man, als die Randgemeinden von Wien losgelöst worden sind, diese Situation berücksichtigt hat, weil man gesagt hat, die haben jetzt momentan eine Benachteiligung, müßte man doch auch heute einen Schlüssel finden, daß man den Landgemeinden draußen, die Zweitwohnsitzer haben, irgendwie entgegenkommt, damit sie Gelegenheit haben, ihre kommunalen Einrichtungen auszubauen.

Sicherlich: Wenn es eine große Zahl von Zweitwohnsitzern in einer Gemeinde gibt, so stellen sie oft mehr Ansprüche als alteingesessene Bürger, und deshalb kommt es oft auch zu Konflikten. Aber insgesamt möchte ich sagen, daß wir uns freuen, daß wir mit diesem Volkszählungsgesetz doch einen Schritt vorangekommen sind, und daher erteilt die Freiheitliche Partei ihre Zustimmung. (*Beifall bei FPÖ und SPÖ.*) 10.47

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Farthofer. Ich erteile ihm das Wort.

10.47

Bundesrat Erich **Farthofer** (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Vieles von den wichtigen Dingen wurde schon von meinen Vorrednern erwähnt. Mein Fraktionskollege, Bundesrat Veleta, erwähnte, daß das Volkszählungsergebnis Grundlage für die Mandatsverteilung ist, aber auch Grundlage für die Aufteilung der finanziellen Mittel des Bundes an die Gemeinden.

Stichwort Wahlen. Geschätzte Damen und Herren, ich habe heute bei all meinen Vorrednern einen Hinweis vermißt — speziell dieses Haus, diese Kammer ist davon betroffen —, daß in der Landeswählerevidenz, nicht nur in Niederösterreich, in Wien oder auch in Salzburg, die Möglichkeit besteht, daß jemand bei der Landtagswahl in drei verschiedenen Bundesländern wahlberechtigt ist. Das heißt gleichzeitig, daß durch dieses

Erich Farthofer

Ergebnis auch die Mandatsverteilung hier in der zweiten Kammer, in der Länderkammer verfälscht wird. Ich glaube, in Hinkunft sollte man doch diese Frage einmal aufzeigen.

Geschätzte Damen und Herren! Die Auseinandersetzungen um den Finanzausgleich — wirklich zur Stunde, in den letzten Tagen, in den letzten Wochen hochaktuell — wurde bereits erwähnt. Hier bedarf es einer Aufklärung. Bei allen Verbesserungen, die diese Novelle zum Volkszählungsgesetz enthält, so fehlt mir persönlich und speziell natürlich auch als Niederösterreicher eine klare Festsetzung, eine klare Definition der Zweitwohnsitzer.

Von meinem freiheitlichen Vorredner wurden die 180 000 Zweitwohnsitzer in Niederösterreich erwähnt, und eben diese Bürger nehmen draußen in den Kommunen, in den Gemeinden natürlich auch die entsprechende Infrastruktur in Anspruch. Ich verweise zum Beispiel auf den Bezirk Zwettl mit seinen vielen Gemeinden und großen Streusiedlungen. Die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen et cetera erfordert von den Gemeinden wirklich horrend Summen.

Jetzt, bitte schön, zu meinen niederösterreichischen Freunden. Kollege Veleta hat bereits erwähnt, daß die niederösterreichischen ÖVP-Nationalräte bei der Abstimmung zum Volkszählungsgesetz ausgezogen sind, aber meine persönliche Meinung dazu ist — das ist sicherlich subjektiv —, die sind nicht ausgezogen wegen des Volkszählungsgesetzes, sondern wegen der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz. Herr Kollege Penz, das ist ein Faktum, daß es paktiert war von den Gebietskörperschaften, vom Städtebund, vom Gemeindebund. (*Bundesrat Ing. Penz: Unter bestimmten Voraussetzungen!*) Mein ÖVP-Parteiboss im Bezirk Zwettl, der Herr Präsident des Gemeindevertreterverbandes, hat mir das bestätigt, daß die Novelle zum Finanzausgleichsgesetz bereits paktiert war. (*Bundesrat Ing. Penz: Unter bestimmten Voraussetzungen! Das ist die halbe Wahrheit, die Sie wiedergeben!*) Der Landeshauptmann-Stellvertreter Pröll hat es dann verweigert, diesen Pakt zu unterschreiben. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Der Höger!*) Der Höger hat gar nichts verweigert, meine Herren! (*Bundesrat Ing. Penz: Das zeigt, daß Sie sich wirklich über das Ergebnis nicht informiert haben!*)

Folgendes ist auch klar: Dabei geht es speziell um den Siebenerschlüssel für die Randgemeinden rund um Wien. Es ist nicht einzusehen — und ich gebe zu, meine Herren von der ÖVP, daß selbst meine Freunde in der SPÖ, die rund um Wien angesiedelt sind, mir nicht recht geben —, ich kann das beim besten Willen nicht einsehen, wenn aufgrund der historischen Gegebenheiten, aufgrund des Zweiten Weltkrieges — eine Zeitlang läßt man sich das einreden, daß es aufgrund

der Abgrenzung von Wien notwendig war — jetzt Gemeinden zum Beispiel im ohnehin schon benachteiligten Waldviertel ganz einfach weniger Geld bekommen als die Umlandgemeinden von Wien. Das ist eine ausgesprochene Ungerechtigkeit! Ich will gar nicht von den Vorteilen reden, die diese Randgemeinden der Bundeshauptstadt Wien sowieso schon haben.

Aber bitte noch einmal: Landeshauptmann-Stellvertreter Pröll hat einen bereits abgeschlossenen Pakt verhindert. (*Bundesrat Ing. Penz: Stimme nicht! Es hat eine Vereinbarung gegeben unter bestimmten Voraussetzungen!*) Ich glaube, so kann man nicht Politik machen! Mein Kollege Veleta hat gesagt, man soll die Politik nicht immer wieder der Judikatur unterwerfen und alles zum Richter bringen. Daher eine Bitte an die niederösterreichischen Freunde: Zusammensetzen, an einen Tisch setzen, einen neuen Finanzausgleich machen, aber ehebaldigst!

Ich gebe dem Landeshauptmann-Stellvertreter Pröll in der Frage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels recht. Auch da muß man etwas finden. Es ist ein Faktum, daß die niederösterreichischen Gemeinden 400 Millionen Schilling weniger bekommen als ihnen zustehen, denn bei einem Bevölkerungsanteil von 18,8 Prozent nur einen Finanzanteil von 17,7 Prozent zu bekommen, ist nicht gerechtfertigt. Und das muß man in Hinkunft abstellen! (*Beifall des Bundesrates Ing. Penz.*)

Aber, geschätzte Damen und Herren, zurück zum eigentlichen Volkszählungsgesetz. Drei kurze Anmerkungen dazu meinerseits:

Was mir persönlich nicht gefällt, Herr Bundesminister, ist, daß in diesem Volkszählungsgesetz nach wie vor Freiheitsstrafen vorgesehen sind. Ich glaube, darüber müßte man diskutieren. Das ist meines Erachtens ein Nonsens in einem solchen Volkszählungsgesetz. Bitte, bei einer zukünftigen Novelle keine Freiheitsstrafen!

Zweitens: Es wäre sicherlich sinnvoll, die erhobenen Daten verstärkt den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, die ja letztlich damit befaßt sind, diese Daten zu erheben — natürlich unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit und Anonymität.

Und als letztes — vom Kollegen Jürgen Weiss bereits angeschnitten —: Meiner Meinung nach sind die Intervalle zwischen den Volksbefragungen zu lange. Bitte auch hier Überlegungen anzustellen, denn aufgrund der Entwicklung in den einzelnen Regionen ist das ein wichtiger Faktor. Vielleicht könnte man sich in einer zukünftigen Novellierung des Volkszählungsgesetzes auf ein Fünfjahresintervall einigen.

Erich Farthofer

So gesehen wird meine Fraktion dieser Novelle zum Volkszählungsgesetz die Zustimmung geben. *(Allgemeiner Beifall.) 10.53*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Kaufmann. Ich erteile ihm dieses.

10.53

Bundesrat Dr. Kurt **Kaufmann** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Vorredner haben schon in vielen Ausführungen über das Volkszählungsgesetz, über die positiven Ergebnisse dieser Novelle gesprochen. Ich muß sagen: Diese Novelle versucht, den Wohnsitzbegriff genau zu definieren, ich glaube aber, daß das Ergebnis für Niederösterreich in keiner Weise befriedigend ist.

Der Grund ist die Volkszählung 1981, wo es praktisch eine Kopfjagd der Gemeinden nach Personen mit mehreren Wohnsitzen gegeben hat. Ich selbst war ein Betroffener. Als Niederösterreicher in Wien wurde ich von Wien auf die „schwarze Liste“ gesetzt und mußte dann mühevoll beweisen, daß ich doch ein Niederösterreicher bin.

Es hat der Gesetzgeber acht Jahre lang Zeit gehabt, dieses Gesetz zu novellieren, also der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vom Jahre 1982 zu entsprechen. Das vorliegende Ergebnis aber ist erst im letzten Moment zustande gekommen. Es ist meines Erachtens aus der Sicht Niederösterreichs und des Niederösterreichischen Landtages in keiner Weise befriedigend, vor allem im Hinblick auf die Zweitwohnsitzer. *(Bundesrat Farthofer: Da sind wir d'accord!)*

Ich möchte vorausschicken, daß dieses Gesetz im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Wirtschaft liegt. Die Wissenschaft will exakte Daten, wir brauchen das für die Regionalplanung, exakte Daten über die Bevölkerungsentwicklung, über die Arbeitsmarktentwicklung. Ich möchte noch die Kritik meiner Vorredner dahin gehend ergänzen, daß wir nur alle zehn Jahre die Volkszählung haben, denn die Berechnung der aktuellen Arbeitslosenzahlen basiert eigentlich auf der Zahl der Bevölkerung des Jahres 1981, entsprechen also in keiner Weise mehr der Realität. Ebenso ist zu kritisieren, daß die Ergebnisse der Volkszählung erst nach Jahren bekannt gemacht werden. Das heißt also, wenn sie veröffentlicht werden, sind sie bereits bei weitem überholt.

Aber neben der Wissenschaft spielt leider beim Volkszählungsgesetz die Politik eine große Rolle, und da geht es vor allem um die Basis für den Finanzausgleich. Der Niederösterreichische Landtag und die Landesregierung haben in den letzten zehn Jahren in mehreren Resolutionen die

Bundesregierung und auch den Nationalrat um eine Regelung für die Zweitwohnsitzer ersucht.

Ich möchte die Kollegen nur daran erinnern — den Kollegen Farthofer zum Beispiel; er ist ja aus Niederösterreich —: Es gab eine einstimmige Resolution im Oktober 1985, und es gab ebenso eine einstimmige Resolution am 16. November 1989, bei der sich der Niederösterreichische Landtag gegen diese Novelle ausgesprochen und eine Definition für Zweitwohnsitzer verlangt hat. Da liegt der Grund, warum die niederösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat bei der Abstimmung ausgezogen sind, und ich hätte mir auch erwartet, daß die niederösterreichischen Abgeordneten der Sozialistischen Partei diesem Beispiel gefolgt wären.

Weil Sie zuerst Pröll erwähnt haben: Kollege Veleta und Kollege Farthofer, ich glaube, das ist ein bißchen ein Märchen, was Ihnen hier aufgetischt wurde. *(Bundesrat Farthofer: Das ist kein Märchen!)* Landeshauptmann-Stellvertreter Höger ist durch alle Randgemeinden von Wien marschiert und hat überall erzählt: Schaut den Pröll an, er bringt euch um Millionen Schilling — ich glaube, um 400 Millionen Schilling geht es hier —, er bringt euch um 400 Millionen Schilling! Und damit hat diese ganze Diskussion angefangen. *(Bundesrat Schlögl: Das ist ein Märchen!)* Das ist kein Märchen! Das ist die Wahrheit zu dieser Frage!

Was war die Folge? Die Wiener — und hier vor allem Vizebürgermeister Mayr — wollten einfach keine Regelung bezüglich der Frage der Zweitwohnsitzer. Anscheinend ist er der stärkste Mann in der SPÖ *(Bundesrat Mag. Kulman: Der Wiener SPÖ!)* und hat sich hier durchgesetzt. Übriggeblieben ist ein Fragenkatalog im § 10 Abs. 4, der noch durch eine Verordnung näher geregelt werden muß, weil er unbestimmt ist und viele unbestimmte Gesetzesbegriffe beinhaltet. Man muß sich da wirklich fragen, ob das nicht dem Legalitätsprinzip widerspricht, da ja Verordnungen aufgrund von exakten Gesetzesbestimmungen erlassen werden sollen.

Das zweite: Dieses Gesetz verhindert das Selbstbestimmungsrecht der Bürger, wonach der Bürger selbst festlegen soll, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz haben will. Es wurde von meinen Vorrednern erwähnt, daß der Bürger jetzt durch einen größeren Fragenkatalog ja feststellen kann, wo sein Wohnsitz ist. Aber im Endeffekt entscheidet das Statistische Zentralamt, und es entscheidet nicht der einzelne Staatsbürger, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz haben will.

Ich glaube, das widerspricht unserer Philosophie von selbständigen Menschen, vom Bürger, der doch frei entscheiden soll. Er hat auch kein Einspruchsrecht, weil es nur ein Anhörungsrecht be-

Dr. Kurt Kaufmann

ziehungsweise Mitwirkungsrecht der Gemeinden in dieser Frage gibt.

Und nun zum Fragenkatalog: Dieser Fragenkatalog gleicht meines Erachtens einer Inquisition. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieser Fragenkatalog von einem einfachen Staatsbürger am Land oder irgendwo anders ausgefüllt werden kann. Er ist wahnsinnig bürokratisch, er wird trotzdem Ungenauigkeiten beinhalten. Die Diskussion zur Frage der Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland, und was sich dort abgepielt hat, läßt erwarten, daß das auch bei uns so der Fall sein kann.

Ich bin mir nicht sicher, ob ein Schutz der Daten vor Mißbrauch durch dieses Gesetz gegeben ist. Es haben so viele Bereiche die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese Daten, sodaß es durchaus sein kann, daß Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werden.

Nun zur Frage der Zweitwohnsitzer — und da muß man auf den Finanzausgleich eingehen. Meine Damen und Herren! Wir haben einen Finanzausgleich, der bis zum Jahr 1991 paktiert ist. Und trotz dieser Paktierung wurde nun dieser Finanzausgleich in Frage gestellt, und zwar geht es hier wieder einmal um den Siebenschlüssel, um die Randgemeinden Wiens. Da gibt es Klagen der Steiermark und Klagen der burgenländischen Gemeinden. Aber nun geht das Ganze noch weiter: Es klagt der Bund das Land Niederösterreich und 62 niederösterreichische Gemeinden aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, und es wird das Land Niederösterreich voraussichtlich den Bund klagen wegen der Aufteilung der Wohnbauförderungsschlüssel.

Es steht praktisch die ganze Finanzmasse zur Diskussion. Es zeigt das Mißtrauen der Gebietskörperschaften untereinander. Diese Situation ist durch die ganze Diskussion um den Bevölkerungsschlüssel entstanden, das ist aber nicht erfreulich.

Für Niederösterreich ist die Frage der Zweitwohnsitzer von eminenter Bedeutung. Wir haben in Niederösterreich nicht 180 000, sondern nach jüngsten Zählungen 240 000 Zweitwohnsitzer. Diese Zweitwohnsitzer machen ungefähr 14 Prozent der Bevölkerung des Landes Niederösterreich aus, und diese Zweitwohnsitzer wollen natürlich den gleichen Komfort haben wie im städtischen Bereich, sei es, was die Entsorgung, also Kanalnetz, Müllabfuhr, betrifft, sei es, was die Versorgung mit Wasser betrifft, sei es vor allem die Infrastruktur, im Straßen- und Wegebau, sei es bei Freizeiteinrichtungen und bei kulturellen Einrichtungen.

Es gibt eine Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes, wonach gerade die kleineren Gemein-

den überproportional belastet werden durch derartige Ausgaben. Diese haben eine Ausgabenexplosion, und der letzte Finanzbericht der niederösterreichischen Gemeinden weist aus, daß in Niederösterreich die Gemeinden 20 Milliarden Schilling an Schulden haben. Die Ertragsanteile belaufen sich auf durchschnittlich 4 260 S pro Einwohner. Ich meine dabei die Ertraganteile des Bundes für die Gemeinden; es sind insgesamt rund 7 Milliarden Schilling.

Wenn man dieser Zahl die Anzahl der Zweitwohnsitzer aufrechnet, so kann man, selbst wenn es sich bei einem Teil davon um strittige Fragen handelt, durchaus zu der Meinung kommen — es gibt hier nur Schätzungen —, daß den niederösterreichischen Gemeinden hierdurch im Jahr mehr als 100 Millionen Schilling vorenthalten werden. Wenn man das auf eine Volkszählungsperiode von zehn Jahren umrechnet, so ist das mehr als eine Milliarde Schilling, die den niederösterreichischen Gemeinden in diesem Zeitraum vorenthalten wird.

Ich glaube daher, daß die Frage der Zweitwohnsitzer im Volkszählungsgesetz geregelt hätte werden sollen, denn es ist ein berechtigtes Anliegen des Landes Niederösterreich, diese Sache zu regeln. Ich für meine Person — und ich kann das auch im Namen der niederösterreichischen ÖVP sagen — bin enttäuscht von dieser Novelle. Es ist ein Unterschied, ob ich Zweitwohnsitzer in einem Bundesland habe — was weiß ich, nehmen wir Oberösterreich her, Linz und Gmunden — oder ob ich Zweitwohnsitzer zwischen zwei verschiedenen Bundesländern habe. Besonders kraß ist das vor allem für Niederösterreich, das im Mittelpunkt das Bundesland Wien hat.

Es werden daher die niederösterreichischen Bundesräte der ÖVP dieser Gesetzesnovelle ihre Zustimmung nicht geben (*Bundesrat Schlögl: Und was war im Ausschuß?*), und ich lade auch die anderen Vertreter aus Niederösterreich ein, ich lade vor allem die Freiheitliche Partei ein, hier einmal zu beweisen, daß Länderinteressen über Parteiinteressen stehen. (*Beifall bei Bundesräten der ÖVP.*) 11.04

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schlögl. Ich erlaube ihm dieses.

11.04

Bundesrat **Karl Schlögl** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte eine persönliche Stellungnahme zu dem vorliegenden Volkszählungsgesetz abgeben, eine Stellungnahme, die sich von der Meinung meiner Fraktion unterscheidet.

Es hat ja bereits Karl Marx (*Bundesrat Mag. K u k a c k a: Murks!*) so richtig einmal gesagt, daß

Karl Schlögl

das Sein das Bewußtsein bestimmt. Ich bin Bürgermeister der Wienerwaldstadt Purkersdorf, und wir haben großes Interesse an der Lösung der Frage des Zweitwohnsitzproblems. Beispielsweise hat meine Heimatstadt 6 000 Hauptwohnsitzer und fast 3 000 Zweitwohnsitzer. Die Gemeinde Eichgraben hat mehr Zweitwohnsitzer als Hauptwohnsitzer. Sie hatte große Probleme, die Bedürfnisse dieser Zweitwohnsitzer zu befriedigen, und das führte auch zum finanziellen Kollaps dieser Gemeinde.

Die Zweitwohnsitzer fordern in den niederösterreichischen Gemeinden dieselben Dinge wie die Hauptwohnsitzer. Die Gemeinden müssen für sie gleiche Infrastrukturmaßnahmen vorsehen wie für die Hauptwohnsitzer, aber die Gemeinden bekommen für diese Bürger keine finanzielle Unterstützung, keinen Beitrag aus den Ertragsanteilen. Und das halte ich für ungerecht.

Deshalb hat meine Stadtgemeinde Purkersdorf gemeinsam mit Klosterneuburg beim Verfassungsgerichtshof vor kurzem vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Finanzausgleichsgesetz 1979, 1985 und 1989 eingeklagt. Allein für meine Gemeinde würde das bei einer Einwohnerzahl von 8 000 in den letzten neun Jahren 61 Millionen Schilling ausmachen, die uns entgangen sind.

Ich glaube deshalb, daß diese Frage geregelt gehört, vor allem auch deswegen, weil die Zweitwohnsitzer nicht Menschen zweiter Klasse sind, sondern das Recht haben, daß in der Gemeinde, wo sie gerne ihren Wohnsitz haben möchten, auch ihre Bedürfnisse befriedigt werden. Man muß daher für die Gemeinden eine Lösung treffen.

Diese Lösung kann unterschiedlich sein: Entweder, daß man die Zweitwohnsitzer zur Gesamtbevölkerung Österreichs dazuzählt, das heißt also, sozusagen ein zehntes Bundesland schafft. Oder, daß man die Anzahl der Zweitwohnsitzer zu einem bestimmten Prozentsatz, beispielsweise 60 : 40, auf die Hauptwohnsitzgemeinde oder die Nebenwohnsitzgemeinde „aufteilt“, oder diese Lösung kann so ausschauen, wie sie Landesrat Höfinger ventilert hat und wie ich sie als Bürgermeister auch unterstützt habe: daß man für Zweitwohnsitzer eine eigene Abgabe einführt.

Es gibt also eine große Bandbreite von Möglichkeiten, wie man dieses Problem im Interesse der Gemeinden lösen kann. Aber dazu bedarf es eines: Man muß per Gesetze einmal feststellen können, wie viele Zweitwohner es gibt. Deshalb glaube ich, daß es ein großer Fehler war — und da gebe ich den Mandatären der niederösterreichischen ÖVP recht —, daß man die Chance verpaßt hat, bei der Novellierung dieses Volkszählungsgesetzes nicht auch gleichzeitig eine Möglichkeit

vorzusehen, die Zweitwohnsitzer mitzuzählen. Das hätte noch nichts bedeutet an finanzrechtlichen Konsequenzen, sondern da hätte man nur strikt die Zählung durchführen sollen. Und das wäre ja auch aus anderen Gründen richtig und gut gewesen. Das wäre zum Beispiel auch bei der Frage, die Kollege Farthofer aufgeworfen hat, und bei der Frage des Wahlrechtes ganz entscheidend und wichtig gewesen.

Deshalb teile ich die Bedenken, die von den Kollegen der ÖVP-Niederösterreich gegen dieses Volkszählungsgesetz in diesem Bereich kommen. Ansonsten halte ich die Novellierung für richtig und gut und glaube, daß man ihr die Zustimmung geben kann. Ich möchte aber betonen, daß die Bedenken in Richtung Zweitwohnsitzer richtig sind, und ich glaube, daß wir alle gemeinsam Vorstöße machen müssen, um diese Novellierung in einer zweiten Phase noch zu verändern. Ich werde aus den genannten Gründen nicht an der Abstimmung teilnehmen. *(Allgemeiner Beifall.) 11.09*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Pomper. Ich erteile ihm das Wort.

11.09

Bundesrat Franz **Pomper** (SPÖ, Burgenland): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Kollegen und Kolleginnen! Dieses Gesetz wurde von meinen Vorrednern ja eingehend erläutert. Als Burgenländer fühle ich mich ganz einfach dazu verpflichtet, noch einige Worte dazu zu sagen. Wenn hier die Definition des ordentlichen Wohnsitzes bei diesem neuen Gesetz so klar ausgedrückt ist, so freut uns Burgenländer das besonders, weil gerade das Burgenland die größte Anzahl von Pendlern, aber auch sehr viele Studenten in Wien hat und wir immer wieder Probleme mit der Herausreklamierung dieser Personen hatten.

Ich bin seit 28 Jahren Bürgermeister, habe bereits einige Volkszählungen mitgemacht und kann das daher aus eigener Erfahrung schildern. Betrübte bin ich allerdings darüber, daß in diesem Gesetz nicht verankert ist, daß jene Personen, die herausreklamiert werden, der Gemeinde auch bekanntgegeben werden, denn wenn man von 58 Personen 44 herausreklamiert, weiß man nicht, wer das ist.

An und für sich stimme ich mit der Meinung überein, daß man unter Umständen kürzere Zeiträume für diese Volkszählung vorsehen könnte.

Gestatten Sie mir auch einige Worte zu dem § 21 des Finanzausgleichsgesetzes.

Wenn 138 Gemeinden — alle Gemeinden außer der Freistadt Rust — eine Klage eingebracht haben, dann können Sie mir, meine lieben Kolle-

Franz Pomper

gen aus Niederösterreich, glauben, daß es sicherlich einer Arbeit bedurft hatte, innerhalb einer kurzen Zeit Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen, um diese Klagen einzubringen. Das erste Mal, als diese Paktierung stattgefunden hat, war es etwas leichter. Daß uns dann die ÖVP-Niederösterreich, wie man so schön burgenländisch bei uns sagt, „gelegt“ hat, da kann man nichts machen, dazu hat man eben die Gerichte.

Ich kann die Freunde aus Niederösterreich verstehen, daß sie dem nicht zustimmen können, ebenso auch meinen Vorredner, den Bürgermeister der Gemeinde Purkersdorf, weil er doch auch Geld verliert, und beim Geld scheiden sich halt die Geister. Das heißt, daß wir alle um das liebe Geld kämpfen, und gerade der Bundesrat, die Länderkammer ist ja dazu angetan, daß sich eben die Länder auch bemühen, um unter Umständen doch eine Gemeinsamkeit zu finden.

Ich persönlich bin kein Mensch des Klagens, aber es ist anscheinend in den letzten Jahren so Mode geworden, daß die Politiker Klagen eingebracht haben, und das setzt man jetzt über die Gemeinden weiter fort. (*Ruf bei der ÖVP: Leider!*) Ja, leider! Die Freiheitlichen sind ja da ganz besonders „tüchtig“ mit dem Klagen, und anscheinend wird das auch anderwärtig genützt. Das, meine lieben Freunde, dient unserer Politik nicht. (*Bundesrätin Paischer: Sehr richtig!*) Wir sollten doch eher trachten, auch bezüglich des § 21 in Zukunft gemeinsam einen Weg zu gehen und nicht das Gericht entscheiden zu lassen.

Mir tut es daher auch als Bürgermeister furchtbar leid, daß wir diesen Konsens nicht finden konnten. Andererseits muß man die Niederösterreicher verstehen, denn die haben demnächst Gemeinderatswahlen. Wir sind alle politisch tätig und wissen, da braucht halt eine Partei ein bißchen einen „Aufhänger“. Nur kann ich mich dem nicht ganz anschließen, daß der Landeshauptmann-Stellvertreter da durch die Gemeinden gesaust ist in Niederösterreich und gesagt hat: Jetzt geht es uns an den Kragen! Aber das ist euer Problem, meine lieben Freunde. Wir in Burgenland haben auch eigene Probleme.

Abschließend möchte ich doch dazu sagen, daß wir gerade in der Länderkammer beweisen sollten, daß sicherlich das Recht des Nichtabstimmens oder des Andersdenkens gegeben ist, daß wir aber gemeinsam versuchen sollten, auch hier einen Weg zu gehen, der dann von der Bevölkerung draußen verstanden wird, sodaß man — das möchte ich noch hinzufügen — dann auch sagen kann: Die Länderkammer hat auch ihre Berechtigung. — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.14

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Liechtenstein. Ich erteile ihm das Wort.

11.14

Bundesrat Dr. Vincenz **Liechtenstein** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich darf nur ein paar Worte dazu noch sagen. Ich habe mich ursprünglich nicht zu Wort melden wollen, und ich möchte mich nicht in die diversen Angelegenheiten zwischen Wien und Niederösterreich und den jeweiligen Randgemeinden einmischen. (*Bundesrat Arbeiter: Warum denn nicht?*)

Wieso? — Als Steirer, was soll ich machen? Es wird mir sonst vorgeworfen. Ich bin ja heute auch schon der Mutter Gottes und dem heiligen Josef hier begegnet. (*Heiterkeit. — Bundesrat Arbeiter: Ein Steirer wäre doch der geborene Schiedsrichter!*) Das tue ich ja, das tu ich ja bitte. (*Bundesrat Schachner: Hinter dem Semmering!*) Ja, als Steirer akzeptiere ich das von Ihnen sofort, daß Sie mir das sagen.

Ich glaube nur, daß man bei diesen Volkszählungen folgendes sehen muß: Sie haben den Zweck, für verschiedene öffentliche Aufgaben die zahlenmäßige Größe zu erfahren sowie den Aufbau der Wohnbevölkerung in unserem gesamten Bundesgebiet und deren Beteiligung am Erwerbsleben zu ermitteln. Die Erhebungen erfolgen daher, wenn man sich das anschaut, anhand bevölkerungsstatistischer Merkmale: ob Mann, ob Frau, verheiratet, Kinder, geburtsstatistische Merkmale und ähnliches mehr. Die Volkszählung stellt damit eine wichtige Informationsquelle für den Gesetzgeber, die Verwaltung, die Wirtschaft und auch für die Wissenschaft dar. Weiters kommt der im Rahmen der Volkszählung erfolgende Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes — und das ist heute sicher auch wichtig gewesen — jedes österreichischen Staatsbürgers besondere Bedeutung zu.

Ich glaube, Herr Kollege Schachner, daß ich es Ihnen auch sagen kann: Wir Steirer haben alle steirischen Adressen und jeder andere Bundesrat detto in seinem Bundesland. Das ist ja auch total normal und richtig. Daß man als Bundesrat aus Wien nicht in Niederösterreich seinen Wohnsitz haben kann, ist ja rein juristisch eine klare Sache, denn das ginge ja auch rechtlich bitte nicht anders.

Genau dort lag auch in der Vergangenheit — das ist absolut meine Meinung — der Angelpunkt für beträchtliche Kontroversen zwischen den Gemeinden, die ja erwähnt wurden und die nach der zuletzt durchgeführten Volkszählung im Jahre 1981 zur Anfechtung des Ergebnisses beim Verfassungsgerichtshof, zu deren teilweiser Aufhebung und späterer Revidierung durch das Statistische Zentralamt geführt haben.

Dr. Vincenz Liechtenstein

Um einen problemlosen Ablauf der nächsten vorzunehmenden Volkszählung zu sichern, wurde die vorliegende Novellierung — wenn ich sie richtig verstanden habe; und ich hoffe, es zu tun — erarbeitet, die insbesondere hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigen soll.

Da sich die Streitigkeiten meiner Meinung nach stets an der Zuordnungsfrage von Personen mit ordentlichen Wohnsitzen in verschiedenen Gemeindegebieten entzünden, mußte der bisherige Wohnsitzbegriff gesetzlich deutlich umschrieben werden. Ich glaube, daß sich mit der heutigen politischen Entwicklung in unseren Nachbarstaaten und der Gott sei Dank erfolgenden Lockerung der Grenzen noch wesentlich mehr Änderungen ergeben werden.

Der Katalog der hierfür maßgebenden Merkmale umfaßt demnach die Dauer des Aufenthaltes während eines Jahres — das ist ganz klar juristisch —, die berufliche Tätigkeit an diesem Ort sowie die gesellschaftliche Betätigung in der betroffenen Gemeinde. Damit ist der bis dahin von Mehrfachwohnsitzern subjektiv bestimmte ordentliche Wohnsitz darüber hinaus auch noch an objektiven Kriterien zu messen.

Ich glaube, daß damit eine befriedigende Lösung gefunden werden könnte, denn es schien mir verfassungsrechtlich nicht unbedenklich gewesen zu sein, durch private Willenserklärungen einen von mehreren vom verfassungsrechtlichen Begriff erfaßten Wohnsitzen willkürlich herauszuheben und damit Konsequenzen für das Wahlrecht und den Finanzausgleich herbeiführen zu wollen.

Wir müssen uns auch ganz klar darüber sein, daß das Auswirkungen auf die Wahlberechtigung hat. Es gibt ja auch Diskussionen darüber, wer alles stimmberechtigt ist bei Wahlen, wohin jemand gehört. Es gibt ja auch die Forderung, gegen die ich im Grunde nicht absolut etwas habe, worüber man aber diskutieren könnte, daß Leute, die eine andere Staatsbürgerschaft haben, aber ständig bei uns wohnen — das ist im EG-Raum heute schon teilweise gegeben —, dann auch eine Stimmberechtigung bei kommunalen Entscheidungen haben sollen. Aber darüber kann man reden, das möchte ich jetzt nicht befürworten oder ablehnen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen! So sehr ich vom Nutzen und der Notwendigkeit einer regelmäßigen und, soweit für den Staatsbürger zumutbar, detaillierten Erhebung — wie schon eingangs dargelegt — überzeugt bin, möchte ich doch noch abschließend einige kurze Randbemerkungen hinzufügen, die mir aus grundsätzlicher Sicht bedeutsam zu sein scheinen.

Vom Standpunkt — ich habe mir das durchgelesen — der befragten Mitbürger kommt der im § 4 Abs. 2 normierten Zweckwidmung größte Bedeutung zu, wonach alle erhaltenen Daten ausschließlich statistischen Zwecken zu dienen haben beziehungsweise deren Verwendung zu anderen als statistischen Zwecken einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Anordnung bedürfen.

In diesem Zusammenhang glaube ich aber erwähnen zu müssen, daß die Gemeinden zur Überprüfung des Zählungsmaterials verpflichtet sind. Da diese Aufgabe aber vielleicht nur möglich ist, wenn die Gemeinden die zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten verwenden dürfen, wird ihnen im vorliegenden Bundesgesetz diese Ermächtigung erteilt. Dies bedeutet aber, daß sie nichtanonymisiertes Zählungsmaterial mittels EDV mit Daten aus verschiedensten Bereichen wie zum Beispiel aus der Pflichtschulmatrik, dem Melderegister, der Wählerevidenz, der Wohnbauförderung oder der Sozialhilfe verknüpfen dürfen.

Es ist richtig, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis bezüglich Volkszählung die Bedenken des seinerzeitigen Beschwerdeführers, die Inanspruchnahme solcher Evidenzen verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, zurückgewiesen hat. Auch ist jetzt aufgrund der vorliegenden Novellierung die Korrektur dieser Daten und Dateien aufgrund der Volkszählungsangaben beziehungsweise der zweckentfremdeten Verwendung des Erhebungsmaterials ausdrücklich untersagt.

Zum Schluß: Vor dem aktuellen Hintergrund der durch die Ermittlungen an die Öffentlichkeit gedruckenen Vorkommnisse im Bereich der öffentlichen Behörden und den Reaktionen der verständlicherweise verunsicherten Bürger unseres Landes — Schlagwort: „gläserne Bürger“ versus Überwachungsstaat — wird daher einem möglichst transparenten, dem Gesetzeswortlaut verbundenen Vollzug der gegenständlichen Normen größte Bedeutung zukommen.

Ich glaube, daß es sich gerade angesichts der jetzigen Entwicklung um ein sehr wesentliches Gesetz handelt. — Herzlichen Dank. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.22

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz — UbG) (464 und 1202/NR sowie 3820/BR der Beilagen)

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz — VSPAG) (1203/NR sowie 3816 und 3821/BR der Beilagen)

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird (1204/NR sowie 3817 und 3822/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zu den Punkten 3 bis 5 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Beschlüsse des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend

ein Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten,

ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten und

ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird.

Berichterstatter zu den Punkten 3 bis 5 ist Herr Bundesrat Mag. Bösch. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Herbert Bösch: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich bringe zunächst den Bericht betreffend das Unterbringungsgesetz. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll mit 1. Jänner 1991 anstelle des derzeitigen Anhaltungsrechtes eine neue gesetzliche Grundlage für die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten geschaffen werden und gleichzeitig die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, sowie die Verordnung des Justizministers, RGBl. Nr. 269/1916, über die Anzeige der Aufnahme von Personen in psychiatrischen Universitätskliniken

und Beobachtungskliniken von Krankenanstalten außer Kraft treten. Bisherige Entscheidungen nach § 22 der Entmündigungsordnung gelten vorerst als Entscheidungen nach § 26 dieses Gesetzesbeschlusses und sollen spätestens mit 30. Juli 1991 außer Kraft treten. Anhaltungen, die nicht auf § 22 der Entmündigungsordnung beruhen, sind spätestens ab dem 1. April 1991 aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zu beurteilen.

Aufgrund des neuen Gesetzes soll die Aufnahme nur dann in Betracht kommen, wenn der Kranke nicht in anderer Weise ausreichend ärztlich behandelt werden kann. Die im geschlossenen Bereich zulässigen Beschränkungen sind im Gesetz ausdrücklich angeführt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Kontrolle der Aufnahme soll nach dem sogenannten Vieraugenprinzip wirksamer gestaltet werden. Eine Unterbringung kann aufgrund eines eigenen Verlangens oder ohne eigenes Verlangen erfolgen.

Bei der Unterbringung auf Verlangen muß vor der Aufnahme in Gegenwart des mit der Führung der Abteilung betrauten Arztes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Facharztes für Psychiatrie-Neurologie (oder für Neurologie-Psychiatrie) ein eigenhändiges schriftliches Verlangen gestellt werden. Dieses Verlangen kann jederzeit, auch schlüssig, widerrufen werden, und ein Verzicht dieses Widerrufungsrechtes ist unwirksam. Bei den Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, ist auch die Zustimmung des Sachwalters erforderlich. Bei unmündigen Minderjährigen muß dieser selbst und der Erziehungsbeauftragte zustimmen. (Für den Widerruf der Erklärung von Personen mit Sachwaltern beziehungsweise Minderjährigen genügt auch die Erklärung der von der Aufnahme betroffenen Personen selbst). Ein Aufnahmewerber darf nur aufgenommen werden, wenn der Abteilungsleiter und ein weiterer Facharzt unabhängig voneinander ärztliche Zeugnisse dafür vorlegen, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Ausdrücklich ist auch der Aufnahmewerber auf Einrichtung des Patientenanwaltes hinzuweisen.

Eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt nach einer Untersuchung bescheinigt, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, wenn sie aus besonderen Gründen die Voraussetzung der Unterbringung für gegeben erachten, eine Person zur Untersuchung zum Arzt zu bringen oder diesem beizustehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen, so ist eine Unterbringung zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt,

Berichterstatter Mag. Herbert Bösch

darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden. Bei Gefahr im Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemanden auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine Anstalt bringen. Auch bei der Unterbringung ohne Verlangen darf jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn nach übereinstimmenden, unabhängig voneinander erstellten ärztlichen Zeugnissen die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen. Außerdem ist unverzüglich der Patientenanwalt und, soweit der Kranke dem nicht widerspricht, auch ein Angehöriger sowie auf Verlangen ein Rechtsbeistand von der Unterbringung zu verständigen.

Aus dem Kreis der von einem geeigneten Verein namhaft gemachten Personen sind vom Vorsteher des Bezirksgerichtes für die Kranken einer Anstalt ein oder mehrere Patientenanwälte zu bestellen. Der Patientenanwalt wird kraft Gesetzes der Vertreter eines ohne Verlangen untergebrachten Kranken. Der Patientenanwalt hat den Kranken über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten oder Maßnahmen zu unterrichten. Den Wünschen des Kranken hat der Patientenanwalt zu entsprechen, soweit dies für dessen Wohl nicht offenbar abträglich ist und dem Patientenanwalt zumutbar ist. Der Patientenanwalt ist — außer dem Gericht gegenüber — zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ebenso zu bestrafen ist wie eine vorbotene Veröffentlichung. Der Gesetzesbeschluß sieht auch vor, daß der Kranke selbst einen Vertreter wählt, der das Gericht von der Bevollmächtigung zu verständigen hat. Wenn dieser selbstgewählte Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar ist, erlischt die Vertretungsbefugnis des Patientenanwaltes.

Das Gericht, das bei einer Aufnahme ohne Verlangen unverzüglich zu verständigen ist, hat sich binnen vier Tagen einen persönlichen Eindruck vom Kranken in der Anstalt zu verschaffen und kann auch einen nicht der Anstalt angehörenden Facharzt als Sachverständigen beiziehen. Der Abteilungsleiter hat dafür zu sorgen, daß der Kranke nicht unter einer die Anhörung beeinträchtigenden ärztlichen Behandlung steht. Wenn das Gericht zur Einsicht gelangt, daß die Unterbringungsvoraussetzungen gegeben sind, hat es vorläufig die Zulässigkeit der Unterbringung zu erklären und spätestens innerhalb von 14 Tagen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gelangt das Gericht bei dieser ersten Anhörung hingegen zum Ergebnis, daß die Unterbringungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ist die Unterbringung sofort aufzuheben.

Zur Vorbereitung zu der vorhin erwähnten mündlichen Verhandlung hat das Gericht einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen. Auf

Verlangen des Kranken oder seines Vertreters ist auf jeden Fall ein zweiter Sachverständiger zu bestellen. Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Kranken zu übermitteln, sofern dies seinem Wohl nicht abträglich ist. Der Abteilungsleiter hat dafür zu sorgen, daß der Kranke an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann. Am Schluß der mündlichen Verhandlung hat das Gericht seinen Beschluß über die Zulässigkeit zu verkünden, zu begründen und dem Kranken zu erläutern. Die Zulässigkeit der Unterbringung darf nur für höchstens drei Monate, ab Beginn der Unterbringung, ausgesprochen werden. Der Kranke und sein Vertreter können innerhalb von 14 Tagen Rekurs erheben. Verwandte in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte und der Lebensgefährte sind ebenfalls rekursberechtigt. Gegen den Beschluß betreffend die Unzulässigkeit der Unterbringung kann der Abteilungsleiter Rekurs erheben. Das Gericht erster Instanz hat unmittelbar nach dem Einlangen des Rekurses des Abteilungsleiters zu entscheiden, ob einem solchen Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt. Das Gericht zweiter Instanz hat bei Rekursen, bei denen der Kranke noch untergebracht ist, innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Akten zu entscheiden.

Nach Ablauf der für die Unterbringung vorgesehenen Frist darf eine weitere Unterbringung für jeweils höchstens sechs Monate erklärt werden. Unter besonderen Bedingungen darf auch über ein Jahr die Unterbringung für zulässig erklärt werden.

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Kranken darf nur nach Art, Umfang und Dauer soweit vorgenommen werden, als dies zur ärztlichen Behandlung und Betreuung unerlässlich ist. Grundsätzlich darf die Bewegungsfreiheit nur auf mehrere Räume oder auf bestimmte räumliche Bereiche beschränkt werden. Jede Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist in der Krankengeschichte mit Begründung zu beurkunden und unverzüglich dem Vertreter des Kranken mitzuteilen. Ausdrücklich sieht das Gesetz vor, daß der Schriftverkehr des Kranken nicht eingeschränkt werden darf. Die Einschränkung des Rechts zu telefonieren darf nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden, und auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht über die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung zu entscheiden.

Der Gesetzesbeschluß enthält auch ausdrücklich Erklärungen über die ärztliche Behandlung. Unter anderem ist dabei vorgesehen, daß der Kranke grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden darf. Besondere Heilbehandlungen — einschließlich operativer Eingriffe — dürfen nur mit seiner schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Diese Zustimmung kann auch durch den Erziehungsberechtigten und dem

Berichterstatter Mag. Herbert Bösch

gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei Fehlen dieser durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden. Nur bei Gefahr für das Leben des Kranken beziehungsweise einer schweren Schädigung der Gesundheit des Kranken kann auch ohne Zustimmung beziehungsweise gerichtliche Genehmigung diese Behandlung vorgenommen werden.

Der Vertreter des Kranken hat ein Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte, dem Kranken steht dieses Recht insoweit zu, als die Einsicht seinem Wohl nicht abträglich ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz — UbG) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Bitte weiter.

Berichterstatter Mag. Herbert **Bösch**: Bericht betreffend das Vereinssachwalter- und Patienten-anwalts-gesetz.

Im Zuge der Vorberatung über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten — nunmehr „Unterbringungsgesetz“ (UbG) genannt — hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Regelungen über die Vereinssachwalterschaft so zu ändern und zu ergänzen, daß sie auch auf Vereine zur Namhaftmachung von Patientenanwälten zutreffen.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates umfaßt im wesentlichen den bereits in Artikel IX Sachwaltergesetz enthaltenen Regelungsgegenstand, jedoch mit folgenden wesentlichen Änderungen und Ergänzungen:

1. Genauere gesetzliche Umschreibung der Eignungsvoraussetzungen eines Vereins,
2. Änderung der Eignungsfeststellung dahin gehend, daß diese durch Verordnung vorgenommen wird,
3. Schaffung der neuen Möglichkeit, neben Sachwaltern nach § 281 Abs. 2 ABGB auch Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz namhaft zu machen,

4. Verpflichtung der Vereine, die Unabhängigkeit der Sachwalter zu gewährleisten,

5. Ermöglichung der Beratung von Sachwaltern aus dem Kreis naher Angehöriger,

6. Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten,

7. Angleichung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Sachwalter an die der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer,

8. Regelung der Geltendmachung von Belohnungsansprüchen im Fall der Vereinssachwalterschaft.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patienten-anwalts-gesetz — VSPAG) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Bitte zum dritten Bericht!

Berichterstatter Mag. Herbert **Bösch**: Bericht betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird.

Neben der Aufhebung jener Bestimmungen des KAG, die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht durch das Unterbringungsgesetz ersetzt werden sollen, ist es vor allem auch erforderlich, die einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen Grundsatzbestimmungen der neuen Rechtslage anzupassen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates durch Änderung der §§ 37 und 38 sowie durch Einfügung neuer §§ 38a bis 38f erfolgen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbrin-

Berichterstatter Mag. Herbert Bösch

gungsgesetz angepaßt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich danke für die Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengesetzten Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Bundesrat Dr. Günther Hummer. Ich erteile ihm dieses.

11.38

Bundesrat Dr. Günther **Hummer** (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die in Beratung stehenden Gesetzesbeschlüsse sind nach sehr eingehenden Beratungen im Justizausschuß des Nationalrates zustande gekommen. Sie weichen in bemerkenswertem Umfang von den jeweiligen Regierungsvorlagen ab und tragen deutlich die Handschrift des Justizausschusses.

Tatsächlich sind die in Beratung stehenden Gesetzentwürfe von demokratiepolitisch zentraler Bedeutung. Die persönliche Freiheit des Menschen, die Wahrung der menschlichen Würde, die Achtung der menschlichen Persönlichkeit sind ja zentrales, materielles Substrat demokratischer Staats- und Gesellschaftsauffassung.

Die Forderung nach einem unbedingt zu achtenden menschlichen Freiraum, die Forderung nach Achtung und Beachtung menschlicher Grundrechte steht am Anbeginn des konstitutionellen Staates. Die Achtung eben dieser persönlichen Freiheit ist Prüfstein dafür, ob Demokratie mit Leben erfüllt oder letztlich doch nur Fassade. Form eines von Wahl- und Abstimmungsmechanismen erfüllten Apparates ist. Bloße demokratische Legitimation demokratisch gewählter Organe macht für sich noch keine Demokratie aus. Dies wird uns auf dem gemeinsamen Gang nach Europa noch oft beschäftigen.

Ob nun diese demokratische Ordnung nicht nur leere Hülse, sondern mit Inhalt erfüllt ist, erweist sich in besonderem Maße im Umgang dieses demokratisch legitimierten Staates und seiner Organe mit jenen Menschen, denen gewissermaßen das Organ, sich selbst zu artikulieren, fehlt und abhanden gekommen ist, bei jenen bedauernswerten Menschen, bei denen durch Anlage, durch Schicksalsschläge oder durch welche Umstände immer, jenes Organ, das das Ich zum Sprechen bringt und ausdrückt, abhanden gekommen ist, verkümmert ist, zerstört ist oder verwirrt erscheint. Diese Bedauernswerten sind die psychisch Kranken, die geistig Behinderten, die Geistesgestörten, wie man oft sagt, und die Geisteschwachen.

Sosehr sich die Psychologie und die Psychiatrie, vor allem seit Sigmund Freud, jenes schrecklichen Phänomens angenommen haben, so bleiben uns doch der Grund und das Wesen dieser Krankheiten vielfach verborgen, auch wenn der Psychotherapeut, der Psychiater physische und psychische Anhaltspunkte ortet.

Es wird deshalb der Umgang des Staates und der Gesellschaft mit solchen Menschen nicht nur zum Prüfstein wahrer demokratischer Gesinnung, sondern letztlich auch zum Prüfstein wahrer Menschlichkeit, der Auskunft gibt über den moralischen Zustand eines Staates und seiner Gesellschaft. Es ist kein Zufall, daß autoritäre Gesellschaftsordnungen und Staaten gerade in diesem Bereich ihre ärgste menschenverachtende Fratze gezeigt haben beziehungsweise noch immer zeigen.

Es kann einen deshalb mit Genugtuung erfüllen, daß die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit großer Akribie, Genauigkeit und Sorgfalt erstellt wurden, um die Wahrung der Rechte und der Würde der psychisch Kranken mit legistisch großer Sorgfalt zu gewährleisten. Gewiß: Man wird bei jeder noch so subtilen Regelung dieses Bereiches auch einwenden können, daß menschliches Verhalten letztlich gesetzlich nicht zu beherrschen sei. Der Umgang mit den geistig Behinderten sei eine humanitäre Aufgabe, die die Gesellschaft zu bewältigen habe. — Dies ist gewiß grundsätzlich richtig, es darf aber dabei nicht verkannt werden, in welchem hohem Maße heute das gesatzte Recht in dieser säkularisierten Gesellschaft und Zeit bewußtseinsbildende, ja gewissensbildende Wirkung erzielt.

Man kann gewiß mit Genugtuung feststellen, daß sich eine Reihe privater und staatlicher Institutionen in unserer Zeit in besonderer Weise der geistig Behinderten annimmt und daß auch im Bereich der Schulen sehr intensiv daran gearbeitet wird, ein neues Verhältnis zum geistig behinderten Mitbürger zu vermitteln. Ein neues, ungekünsteltes, ungezwungenes, wahrhaft menschliches Verhalten ist — Gott sei Dank! — vor allem bei der jüngeren Generation festzustellen.

Das Herz der in Aussicht genommenen Regelung ist das Unterbringungsgesetz, das in der Regierungsvorlage noch als das Gesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten bezeichnet worden war. Dieses Unterbringungsgesetz stellt Persönlichkeitsrechte des Menschen in den Mittelpunkt als das erstrangig gesetzlich zu schützende Gut. Man meint damit zweifellos alle Rechte, die aus der angeborenen Freiheit des Menschen und seiner Würde abzuleiten sind; vor allem das Recht, sich frei zu bewegen, sich frei zu entscheiden, sich frei zu entfalten. Diese Persönlichkeitsrechte können dort in Gefahr geraten, wo ein psychisch Kranker, aus

Dr. Günther Hummer

welchen Gründen immer, in eine Krankenanstalt aufgenommen werden muß.

Eher problematisch erscheint die Regelung des § 1 Abs. 2, wonach Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten nur zulässig sind, soweit sie im Verfassungsrecht, in diesem Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind. Dieser Gesetzesvorbehalt ist wohl etwas weit geraten, zumal eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten psychisch Kranker durch landesgesetzliche oder landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen nach der österreichischen Kompetenzordnung des Bundes-Verfassungsgesetzes wohl gar nicht in Frage kommt und kommen darf.

Im § 3 des Unterbringungsgesetzes werden die Voraussetzungen für die Unterbringung präzise und eindeutig normiert. Demnach darf in einer Anstalt nur untergebracht werden, wer erstens an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, und — also zusätzlich — zweitens nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann. Die Unterbringung in einer Anstalt wird also zu Recht nur subsidiär für zulässig erklärt.

Dem § 3 liegt eine sorgfältige Abwägung zwischen der Sicherheit des Betroffenen, der Sicherheit und der Gesundheit anderer Personen und der öffentlichen Sicherheit einerseits und der Integrität und der Freiheit des Betroffenen andererseits zugrunde. Die grundsätzliche Norm des § 3 ist in den weiteren Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes konsequent durchgehalten und nirgendwo durchbrochen. Damit erscheint aus der Sicht des Gesetzgebers garantiert, daß die Einschränkung der Freiheit und der Bewegung des Betroffenen und die Unterbringung überhaupt nur in solchen Fällen erfolgt, wo überwiegende Interessen des Betroffenen und die Rücksichtnahme auf Leben und Gesundheit der mit dem Betroffenen in Kontakt tretenden Personen dies unbedingt gebieten.

In den §§ 8 und 11 des Entwurfes des Unterbringungsgesetzes wird sodann das Anhalteverfahren geregelt und dabei sichergestellt, daß der über amtsärztliche Bescheinigung Eingewiesene unverzüglich vom Abteilungsleiter und von einem weiteren Facharzt untersucht wird, wobei die Einweisung nur nach einem übereinstimmenden, unabhängig voneinander erstellten ärztlichen Zeugnis getätigt werden darf. — Für die Wahrung der Rechte des Kranken wird jedenfalls auch ein Patientenanwalt bestellt.

Spätestens innerhalb von vier Tagen hat sich das zuständige Gericht in einem sogenannten An-

hörungsverfahren einen persönlichen Eindruck vom Kranken in der Anstalt zu verschaffen. Der Kranke ist über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten. Auf seine Meinung ist nach Anhörung ehestmöglich Bedacht zu nehmen. Nach der Anhörung des Kranken hat jedenfalls, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung als gegeben erachtet werden, sofort eine mündliche Verhandlung stattzufinden, und es haben wiederum zwei Sachverständige gutachtlich über den Zustand des Kranken zu befinden.

Ferner ist das Gericht verhalten, auch alle weiteren Auskunftsmittel und Auskunftsmöglichkeiten auszuschöpfen, die über den Krankheitszustand des Betroffenen Auskunft geben können. Sollte danach das Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Unterbringung zulässig ist, so hat es hiefür sogleich eine Frist festzusetzen, die drei Monate — ab Beginn der Unterbringung — keinesfalls überschreiten darf. Wird die Unterbringung nicht spätestens mit Ablauf der festgesetzten Frist aufgehoben, so hat das Gericht erneut — erforderlichenfalls auch mehrmals — über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Die Frist, für die eine weitere Unterbringung für zulässig erklärt wird, darf jeweils sechs Monate nicht übersteigen.

Über ein Jahr hinaus darf eine weitere Unterbringung nur für zulässig erklärt werden, wenn dies aufgrund der übereinstimmenden Gutachten zweier Sachverständiger, die tunlichst im bisherigen Verfahren noch nicht herangezogen worden sind, aus besonderen medizinischen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle darf die weitere Unterbringung jeweils für längstens ein Jahr für zulässig erklärt werden.

All diese Beschlüsse sind aber jedenfalls insoweit nicht unabänderlich, daß, wenn der Abteilungsleiter der Überzeugung ist, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben sind, er die Unterbringung sofort aufzuheben und davon unverzüglich das Gericht und den Vertreter des Kranken zu verständigen hat.

Auch was die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit anlangt, ist das Gesetz strikt bei der Normierung der Voraussetzungen. Es hat auch hier durch den Sachwalter, den Patientenanwalt, ferner die Verpflichtung des Gerichts, jederzeit über Verlangen des Kranken oder seiner Vertreter einzuschreiten, sichergestellt, daß nicht mehr Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen geschehen, als das eben unbedingt zum Schutze des Kranken selbst erforderlich ist.

Durch den Gesetzentwurf betreffend ein Vereinschwaller- und Patientenanwaltsgesetz ist gewährleistet, daß die Vertretung des Kranken jederzeit gewahrt ist und daß nur Personen zur

Dr. Günther Hummer

Vertretung berechtigt sind, die nicht nur entsprechend ausgebildet sind, sondern die auch laufend fortgebildet, angeleitet und überwacht werden. Dies erscheint sehr wesentlich, zumal gerade im Bereich der Sachwalterschaft da und dort ein gewisser Dilettantismus nicht zu verkennen ist.

Es fällt ja bei dem Entwurf des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes auf, daß die Eignung eines Vereinssachwalters gemäß § 281 Abs. 2 ABGB und die Möglichkeit, Patientenanwälte gemäß § 13 Unterbringungsgesetz namhaft zu machen, der Bundesminister für Justiz per Verordnung festzustellen hat. Es handelt sich hierbei aber ganz eindeutig um einen individuellen Verwaltungsakt. Mit der Rechtsform der Verordnung wird der antragstellende Verein außerstande gesetzt, auf den Inhalt dieser Verordnung Einfluß zu nehmen. — Die Erläuterung des Justizausschusses zu diesem Punkt ist rechtlich nicht sehr befriedigend.

Das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz ist im übrigen legistisch dem Artikel IX des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen nachgebildet, und dort wird der individuelle Verwaltungsakt der Eignungsfeststellung mittels Bescheid festgehalten und institutionalisiert.

Im übrigen ist auch bei der Feststellung, ob ein Verein seine Aufgaben unzureichend erfüllt, dem Verein jede Möglichkeit genommen, gegen den entsprechenden Verwaltungsakt, der wieder eine Verordnung ist, anzukämpfen, wenn hier zwangsläufig, im § 5 Abs. 2 des Entwurfes des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes die Rechtsform der Verordnung gewählt wird.

Erfreulich ist, daß der Verein nach Maßgabe seiner Möglichkeiten auch Sachwalter nach § 281 Abs. 1 ABGB — das sind andere als Vereinssachwalter — bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten hat. Die Vereine sind im übrigen der Aufsicht des Bundesministers für Justiz unterstellt. Sie haben gegenüber dem Justizminister verschiedene Aufklärungs- und Berichtspflichten. Durch entsprechende Förderung ist ihre materielle Existenz sichergestellt. (*Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird, wird eine entsprechende Harmonisierung des geltenden Krankenanstaltenrechts mit dem Unterbringungsgesetz erreicht.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse sind in allen wesentlichen Teilen so beschaffen, daß sie geeignet sind, die Achtung der Integrität und Menschenwürde von psychisch Kranken, soweit sie ei-

ner Behandlung in einer Krankenanstalt bedürfen, zu sichern.

Mit den vorliegenden Entwürfen findet eine erfreuliche Rechtsfortbildung im Sinne der demokratiepolitischen Aufgabenstellung statt. Die betreffenden Gesetzesbeschlüsse sind demnach zu begrüßen, und ich ersuche deshalb den Bundesrat, gegen den gegenständlichen Entwurf keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 11.53

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Gebhard Arbeiter. Ich erteile es ihm.

11.53

Bundesrat Gebhard Arbeiter (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe zwar vorgehabt, mich eingehend mit den drei Gesetzentwürfen zu befassen, möchte es mir aber paragraphweise und absatzmäßig wirklich ersparen, da sich mein Vorredner wirklich sehr genau damit befaßt und auch der Berichterstatter einen sehr umfangreichen Bericht gebracht hat.

Ich möchte aber trotzdem einige Bemerkungen zur Entstehung dieser sehr wichtigen Gesetze machen, vor allem auch zur langen Zeit der Entstehung dieser Gesetze. Als Vorspann möchte ich hier noch einmal dokumentieren, daß es sich hierbei wirklich um Gesetze für eine Bevölkerungsgruppe handelt, die als eine der ärmsten zu bezeichnen ist. In der Zeit des großdeutschen Reiches hatten diese Menschen besonders zu leiden, und aufgrund ihrer Erkrankung wurden sie in verschiedenen Anstalten teilweise eliminiert. Das ist der Grund, warum ich am Schluß dann natürlich auch zu dem Verhalten unserer Freiheitlichen Partei gerne ein paar Worte sagen möchte.

Ich darf mit meinen Bemerkungen beim Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in den Krankenanstalten beginnen. Sehr wesentlich ist bei diesen Gesetzentwürfen — das darf man nicht vergessen, liebe Kolleginnen und Kollegen —, daß sie nicht nur für den Patienten, den Angehörigen, seinen Vertreter, sondern auch für alle Bediensteten — von den Ärzten angefangen, bis hin zu allen Berufsgruppen, die die Betreuung machen — sehr wichtig sind, weil dadurch endlich klare Richtlinien in diesem Bereich geschaffen werden. Ich hoffe, daß diese drei Gesetze wesentlich dazu beitragen werden, daß das Verhältnis zwischen den Patienten und dem Personal noch verbessert wird.

Den zweiten Punkt — Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten — kann ich streichen. Darüber wurde von meinen Vorrednern bereits eingehend argumentiert.

Gebhard Arbeiter

Drittens: Anpassung des Krankenanstaltungsgesetzes an das Unterbringungsgesetz. Auch damit werde ich mich nur kurz befassen.

Beschlossen wurde dieses Gesetz im Jahre 1916, und das ist auch wieder so ein Datum, wie wir es oftmals, wenn wir Gesetze diskutieren, immer wieder hören. Auch das Alter der Entmündigungsordnung, die wir in diesem Jahr geändert haben, zeigt sehr deutlich, daß es höchst an der Zeit ist, hier neue Vorschriften und Gesetze zu schaffen. Zum Teil wurden im Krankenanstaltungsgesetz im Jahre 1956 verschiedene neue Regelungen getroffen.

Ich glaube, daß die Reformbestrebungen bei uns in Österreich im Einklang mit der internationalen Ebene zu sehen sind, denn auch in anderen Staaten, vor allem in Europa, hat man sich schon wesentlich früher massiv mit diesen Problemen befaßt. Hier einige Daten dazu: ein sehr wesentliches Datum ist der 8. 10. 1977. An diesem Tag hat der Europarat die Empfehlung einer Änderung des Anhalterrechtes angenommen. Die meisten von Ihnen werden den Prozeß Winterwerp gegen den Staat Niederlande vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch in Erinnerung haben, wo bereits die Empfehlungen, wie sie heute hier in den Gesetzentwürfen enthalten sind, ausgesprochen worden sind.

Vielleicht ein internationaler Vergleich zwischen Österreich und den anderen Ländern: Am 1. Juli 1982 hat man sich in Bayern mit dem Thema befaßt, am 20. März 1985 in Berlin, am 13. Mai 1978 in Italien, am 16. Oktober 1978 in der Schweiz, 1983: Großbritannien, 1982: Niederlande, 1984: Schweden. Dazwischen müßte eigentlich der Termin 1982 für Österreich liegen, wo die Freiheitliche Partei, damals noch gemeinsam mit Minister Broda, sehr wohl für die Änderung dieser Gesetze eingetreten ist. Aber der — verwunderliche — Meinungswechsel ist auch hier à la ihrer „Wendehalspolitik“, wie wir sie aus Kärnten, aber auch aus anderen Bundesländern sehr genau kennen, eingetreten. Man braucht sich ja, glaube ich, darüber nicht mehr zu wundern.

Jetzt zu den Vorarbeiten in Österreich: 1972 hat das Bundesministerium für Umweltschutz die Neugestaltung des Anhalterrechtes vorbereitet, 2. Mai 1974 allgemeine Begutachtung. Am 28. und 29. November 1974 hat es ein Fachgespräch für die Grundlage der Neugestaltung mit Vertretern der Psychiatrie, den Richtern und den Rechtsanwälten gegeben — ein sehr wichtiger Termin —, am 5. November 1978 hat es ein Enquete zu diesem wichtigen Thema gegeben, und am 10. März 1982 wurde die doch damals bereits sehr gut durchdachte Regierungsvorlage von Minister Broda gemeinsam mit dem Koalitionspartner eingebracht. 1. Juli 1984: Sachwalterschaft für behinderte Personen, im Bundesgesetzblatt

136/1983 nachzulesen. 15. Mai 1987: Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlicher Dienst zur Anregung des Beirates für psychische Hygiene.

Vielleicht kurz auch noch ein paar Worte zum betroffenen Personenkreis, da diese Zahlen hier noch nicht gebracht wurden. Es betrifft zehn psychiatrische Krankenanstalten in Österreich, 9 200 Patienten, die derzeit 89 Prozent aller psychiatrischen Betten belegen. Im Jahre 1984 hat es 41 000 stationäre Aufnahmen gegeben. Die Tendenz der Verweildauer ist seit dem Jahre 1984 nur leicht steigend und beträgt derzeit 70 Tage. Zehn Jahre vorher war sie noch doppelt so lang, das heißt, die Aufenthaltsdauer dieser Patienten betrug noch 140 Tage im Jahr.

Noch eine interessante Zahl: 1986 hat es 10 500 unfreiwillige Aufnahmen gegeben, und bei 5 257 Beschlüssen im Anhalteverfahren wurde für 562 Patienten wieder die Entlassung verfügt; das sind 10,7 Prozent.

Die Hauptgesichtspunkte der Änderungen dieser Gesetze sind vor allem: Verbesserung der Rechtsfürsorge, Verbesserung des Rechtsschutzes für nicht eigenberechtigte Personen, Voraussetzung des Aufenthaltes im geschlossenen Bereich, Erweiterung des Bereiches von offenen Abteilungen in psychiatrischen Krankenanstalten. Das ist ein sehr wesentliches und wichtiges Thema, weil es noch nicht überall die offene Psychiatrie in der Form gibt, wie wir uns das für psychiatrische Patienten vorstellen. Aber Gott sei Dank gibt es jetzt diese geänderten Gesetze, und wir hoffen, daß diese wesentlich dazu beitragen werden, die offene Psychiatrie auch dort einzuführen, wo es sie noch nicht gibt beziehungsweise sie dort zu erweitern, wo es sie bereits gibt.

Weiters bringen diese Gesetze eine Regelung des Verfahrens zur Aufnahme von psychisch Kranken, bessere Nachvollziehbarkeit von freiwilligen Aufnahmen, Beschränkung des Aufenthaltes in geschlossenen Abteilungen auf zwölf Wochen — Zahlen haben vor ja von meinem Vorredner bereits gehört —, eine verbesserte Kontrolle bei den Aufenthalten in den geschlossenen Abteilungen — sehr wichtig — ohne oder gegen den Willen des psychisch Kranken, bessere Regelung der Aufnahmeuntersuchung, Schaffung von Patientensachwaltern. — Das sind im Kurztext die wesentlichen Punkte.

Ich glaube, daß diese Gesetze die Grundlage — noch einmal gesagt — für eine Öffnung der psychiatrischen Anstalten in Österreich darstellen und sie an die internationale Bestrebungen und Rechtsvorschriften angliedern. Ich glaube, daß grundsätzlich mit diesen Gesetzentwürfen ein großes Werk für die vielen psychisch Kranken geschaffen worden ist, das ihre persönliche Freiheit,

Gebhard Arbeiter

sofern nicht eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung anderer Personen vorliegt, garantiert.

Das zum eigentlichen Thema. — Jetzt vielleicht noch einmal zum Entstehen der Gesetze.

Ich habe bereits erwähnt, daß Dr. Ofner als Justizsprecher der FPÖ dieses Gesetz abgelehnt — ich nehme an, daß die Bundesratsfraktion unserer freiheitlichen Kollegen das gleiche tun wird — und dafür einige Ausreden gebraucht hat, denen man nicht beipflichten kann. Auf der einen Seite hat sich Dr. Ofner immer wieder damit gebrüstet, schon im Jahre 1982 einen Antrag, damals gemeinsam mit der SPÖ, eingebracht zu haben. Und jetzt stößt er sich an einem Wort, weil in dem Gesetz nach dem Willen des Bundesministeriums für Finanzen steht, daß die anfallenden Kosten der Patientenschwaller den entstehenden Vereinen „tunlichst“ zu bezahlen sind. Meiner Meinung nach eine sehr leichte und seichte Ausrede. Ich weiß nicht, wie die Begründung der Kollegen von der Freiheitlichen Partei hier sein wird.

Daß die Grünen dieses Gesetz ablehnen, ist mir unverständlich; es wurde aber trotzdem beschlossen. Auch hier gibt es meiner Meinung nach nur einige eher theoretische Einwände. Gerade der Abgeordnete Srb, der selbst behindert ist, hätte glaube ich, eher gut daran getan, für seinen Bereich, den er immer alleine zu vertreten glaubt, diesen Gesetzen die Zustimmung zu geben.

Es hat dann Kollege Gradischnik einen Abänderungsantrag eingebracht, wonach mit dem jetzigen Gesetz 35 hauptberufliche Patientenanwälte bis zum Ende des Jahres 1993 bestellt werden müssen, die absolut notwendig sind — ich glaube, der Herr Minister wird dann in seiner Rede auch einiges zu diesen Zahlen sagen —, sowie 140 hauptberufliche Vereinsschwaller, die bis zum Jahr 1995 sichergestellt werden sollen.

Der Abgeordnete der ÖVP hat diesen Gesetzentwürfen zugestimmt und sie als ausgezeichnet bezeichnet und hat auch den Fragen, die von Seiten der FPÖ und der Grünen angezogen worden sind, mit den Rednern der SPÖ widersprochen. Der zuständige Justizminister Dr. Foregger war im letzten Jahr in der Lage, ohne einen Budgetansatz die Kosten hierfür zu übernehmen. Für das Jahr 1989 waren es immerhin 36,4 Millionen, und für das Jahr 1990 sollen 43,1 Millionen bereitgestellt werden, was eine Steigerung von fast 20 Prozent darstellt. Aber ich glaube, das werden wir aus berufenem Munde von unserem Herrn Minister dann sicher noch hören.

Interessant ist auch die Bekanntgabe, daß der Justizausschuß den vorliegenden Anträgen einhellige Zustimmung erteilt hat. Das ist jetzt wieder sehr interessant. Ich kenne mich schon langsam wirklich nicht mehr aus mit gewissen Frak-

tionen: im Ausschuß einhellig, im Nationalrat dagegen, im Bundesrat wieder dafür oder dagegen. Und deswegen möchte ich da auch die Formulierung „Wendehals“ verwenden.

Ich weiß nicht, ob jeder weiß, was ein „Wendehals“ ist. — Das ist ein euroasiatischer Specht der, bevor er singt oder ruft, immer den Kopf dreht und so in die andere Richtung schreit. Das ist ein Wendehals. Das paßt übrigens unheimlich gut direkt auf den freiheitlichen Spitzenkandidaten und Landeshauptmann in Kärnten, auf Ihren Kollegen Dr. Haider.

Dann darf ich noch etwas feststellen — das ist ein Wunsch, Herr Präsident, wenn ich das sagen noch darf, weil es nicht unbedingt dazupaßt; es paßt aber insofern dazu, weil es eben den Bundesrat generell als Gremium und einzelne Abgeordnete betrifft; auch ich war in der letzten Zeit betroffen —: Herr Rumpold ist nur bei „Pressegesprächen“ groß anwesend, aber nicht im Plenum des Bundesrates. Zumindest bei den Debatten, sehe ich ihn selten. Seine Anwesenheit heute betrug genau sieben Minuten, dann war er wieder eine halbe Stunde weg. Die zweite Anwesenheit dauerte acht Minuten. Weiter sage ich dazu nichts, sonst komme ich zur Stasi, oder Sie glauben, ich bin ein Spitzel. Das mache ich nicht. Aber ich überlasse das Ihrer eigenen Beurteilung.

Ich bin es nur müde, in Kärnten permanent Attacken gegen das Gremium Bundesrat zu hören. Deshalb habe ich ihn aufgefordert, er soll auch einmal positive Vorschläge hier einbringen, denn auch wir sind der Meinung, daß wir den Bundesrat alle gemeinsam reformieren könnten, ihn aufwerten, ihn vielleicht auch in der Öffentlichkeit einmal positiv darstellen sollten. Aber es ist derzeit natürlich der Stil fast aller freiheitlichen Mandatäre, die Gremien, in denen sie selber drinnen sitzen — egal, ob Landtag, Gemeinderat, Nationalrat und besonders den Bundesrat —, schlechtzumachen.

Ich darf jetzt noch kurz um Aufmerksamkeit bitten. Es ist so, daß Kollege Rumpold meines Wissens am 30. Oktober 1989 in den Bundesrat eingezogen ist. Im November gab es zwei Sitzungen, im Dezember waren es drei Sitzungen, und in diesem Jahr ist das die zweite Sitzung. Es ist ihm ein Mißgeschick passiert, das ich niemandem vergönne. Er ist in Kärnten nach einer persönlichen Geburtstagsfeier seines hochobersten Chefs von den dortigen Kollegen der Gendarmerie erwischt worden und die haben ihm den Führerschein „gezwickelt“. (*Bundesrat V e l e t a: P f u i !*) Ich bin nicht böse, das ist keine Frage. Es haben alle Zeitungen genug darüber geschrieben. Das ist auch völlig normal; es ist schon vielen passiert, und wird auch vielen passieren, nur daß man dann, wenn man gefragt wird, lügt, das ist

Gebhard Arbeiter

für einen Abgeordneten eher selten. (*Bundesrat V e l e t a: Pfüi! Pfüi!*)

Es ist in mehreren Zeitungen gestanden. Ich lese Ihnen eine Glosse vor mit dem Titel: „Der Zugführer“.

„Der freiheitliche Bundesrat Gernot Rumpold darf sich seit einigen Tagen als Vertreter eines gewissen Teiles der Bevölkerung fühlen: Im wurde auf der Heimfahrt von der Geburtstagsfeier seines Chefs der Führerschein ‚gezwickt‘, weil er ein bißchen über den Durst getrunken hatte. Zwar kein Kavaliersdelikt, aber auch keine Katastrophe.“ — Das ist auch meine persönliche Meinung, daß das nicht der Fall ist. — „Er fährt nun mit dem Zug.“

Peinlich ist nur, daß er auf eine erste — telefonische — Anfrage zu dieser Causa glatt gelogen hatte. Nochmals — und nun vor Publikum — befragt, wollte ihm das ‚Ja‘ auf die Frage, ob das Gerücht über seine Führerscheinabnahme stimme, noch immer nicht über die Lippen. Erst unter Windungen, die einer Boa constrictor Ehre gemacht hätte“ — also mit diesem Tier habe ich die Freiheitliche Partei noch nicht verglichen; das ist auch nicht von mir, sondern von der Zeitung; eine Boa constrictor ist ein schönes Tier —, „rang er sich dann doch zu einem Eingeständnis durch. Peinlich auch, daß dies ausgerechnet einem FPÖ-Politiker passieren mußte, dessen Parteiohmann öffentlich mit erhobenem Zeigefinger zu verantwortungsvollem Handeln“ — kurz vorher — „gemahnt hatte.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Warum sage ich das? Ich bin weder böse noch mag ich in irgendeiner Form den Herrn Rumpold nicht — seine von mir sehr geschätzte Gattin ist seit vielen Jahren auch in unserem Betrieb tätig und ist eine ausgezeichnete Kollegin; das muß ich einmal dazu sagen —, ich sage das, weil er in der Pressekonferenz mitteilen mußte, der ach so schlimme Bundesrat Gebhard Arbeiter ist ein einziges Mal bis jetzt bei den Bundesratssitzungen anwesend gewesen und solle einen Betrag, den er sich ausgerechnet, von 48 000 S dem Bundesrat zurückzahlen, der sowieso abgeschafft gehört, weil das ein Gremium ist — bitte ich will das nicht wortwörtlich sagen, weil ich mich nach wie vor dem Bundesrat verbunden fühle. Ich hätte ihm heute gerne die Protokolle gegeben, weil er behauptet hat, ich bin seit Dezember nicht mehr da. Das wäre Dezember, Jänner und so weiter.

Ich war wirklich nicht da im November, liebe Kolleginnen und Kollegen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens weil wir gegen Haider wegen seiner verfehlten Personalpolitik aufmarschieren mußten, und zweitens, weil es halt auch Organe gibt, wo man selbst gewählt wird. Das war der zweite Termin, das waren die Betriebsratswahlen.

Aber auch das hat der Herr Rumpold gewußt und hätte es der Presse schon auch sagen können. Es ist logisch, daß er nicht für mich, was ich auch ablehnen würde, Positivwerbung machen wird.

Ich fordere ihn aber trotzdem auf, das sehr ernst zu nehmen und hier im Bundesrat einmal seine Vorschläge für eine gute, sachliche, korrekte Zusammenarbeit im Interesse der österreichischen Bevölkerung einzubringen. Ich glaube, jeder, der hier im Bundesrat sitzt, wird sehr gerne, sollten diese Vorschläge ausnahmsweise einmal gut sein, auch darüber diskutieren. Vielleicht würde das zu einer wesentlichen Verbesserung des Ansehens des gesamten Bundesrates führen.

Ich entschuldige mich beim Herrn Präsidenten, daß das nicht ganz zum Thema gepaßt hat. Ich bedanke mich, daß er mir keinen Ordnungsruf gegeben hat (*Heiterkeit*), weil ich nicht nur zum Thema gesprochen habe, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. — Danke. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 12.10

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Herr Bundesrat Gebhard Arbeiter, ich danke für Ihre Ausführungen. Sie haben zur Wahrung des Ansehens des Hauses beigetragen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Prof. Mag. Georg Lakner. Ich erteile es ihm.

12.10

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Ich habe es jetzt ein bißchen schwer. (*Bundesrat S c h a c h n e r: Das glaub' ich Ihnen!*) An und für sich möchte ich nicht auf die Worte des Kollegen Arbeiter eingehen, weil ich der Meinung bin, daß sie ihren Privatkrieg in Kärnten führen sollten, und andererseits bin ich ein bißchen im Zweifel darüber, ob diese Art der Wortmeldung nicht ein bißchen einen Mißbrauch unseres Hauses darstellt. Ich kann mich noch daran erinnern, daß die Erklärung des Kollegen Rumpold unterbrochen wurde. Aber wie gesagt: Ich will darauf nicht eingehen. Es waren das ohnehin einige Äußerungen, die sich meiner Meinung nach von selber disqualifizieren. Zum Beispiel die Sache mit dem Führerschein ist eine private Sache, die eigentlich da nichts zu tun hat. Wir haben uns da in ähnlich gelagerten Fällen besser verhalten; Kollege Saliger wird das vielleicht bestätigen. (*Bundesrat S c h a c h n e r: Ihr Chef und Landeshauptmann ist da nicht so zimperlich, wenn es um private Dinge anderer geht!*) Nein, es gibt ja einen Präsidenten, der auch einmal mit dem Führerschein Schwierigkeiten gehabt hat. (*Bundesrat A r b e i t e r: Aber nicht von uns!*) Nein, ich sage ja nur. — Okay. (*Bundesrat A r b e i t e r: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die*

Mag. Georg Lakner

Wahrheit spricht!) Jedenfalls: Ich finde es halt bedauerlich, daß man den Bundesrat dazu benützt, Verallgemeinerungen auszusprechen und persönliche Gefechte auszutragen. (*Bundesrat Arbeiter: Wo ist er denn?*) Ich würde sagen: Macht das woanders!

Ich darf aber jetzt zum Gesetz zurückkehren. Wir finden, daß das Gesetz durchaus sehr positive Aspekte hat, und dem Gesetz an und für sich, Herr Kollege Arbeiter, stimmen wir zu.

Wir finden etwa den Persönlichkeitsschutz der psychisch Kranken in geschlossenen Anstalten positiv. Wir finden es positiv, daß das Unterbringen auf Verlangen von der Notwendigkeit abhängt, davon, daß zwei Ärzte untersuchen müssen, daß die Anhaltung nur mehr zehn Wochen dauern kann, daß es einen Patientenanwalt gibt, daß auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nur bei Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der eigenen Person und anderer Personen gilt, daß die Unterbringung auf Verlangen nur über einen Amtsarzt möglich ist, daß der Abteilungsleiter belehren muß über Grund der Unterbringung, Verständigung der Verwandten, Patientenanwalt, persönlicher Anwalt, daß das Gericht über die Zulässigkeit entscheiden muß, daß es keine Beschränkung gibt im Schriftverkehr, im Anwaltkontakt und im wesentlichen auch nicht im Telefonkontakt, ja daß der Patient sogar in gewisser Weise Zustimmung zur Behandlung geben muß und zumindest sein Anwalt, weitgehend aber auch der Patient selbst, Einsicht in die Krankengeschichte hat.

Damit scheint uns gewährleistet zu sein, daß die Anhaltung sozusagen erst die Ultima ratio ist, und das sehen wir in großen und ganzen positiv. Ein paar offene Fragen mögen bleiben. Welches Gesetz ist schon vollkommen? Es sind die Grauzonen der Pflegeheime, der Außenstellen, der Pflegeplätze, der Altenheime, die möglicherweise in diesem Gesetz keinen Platz finden konnten, die aber offene Probleme darstellen; es ist die sogenannte Ges-Kartei, die Chefärztliche Kartei, die Befugnis der Meldung, wo darauf hingewiesen wird, daß das Angelegenheit der Sicherheitsbehörden ist. Die Titeländerung, ob es „Rechtsfürsorge“ heißt oder „Unterbringung“, finde ich eher marginal, eher scheint mir die Unterbringung der engere Teil zu sein, und ich würde es ganz gerne weiter sehen.

Ich verstehe, daß es kein Psychatriegesetz ist, allerdings wären in diesem Zusammenhang doch Überlegungen über die Menschenrechtsverletzungen anzustellen, die uns ja gelegentlich in Österreich nachgesagt werden.

Es ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die Kranken letztendlich dorthin abgeschoben werden, wo man sie nicht sieht, daß also da

durchaus noch eine Änderung unseres Sozialverständnisses notwendig wäre.

Auf das Anhalterecht und die Entmündigungsordnung hat Kollege Arbeiter schon hingewiesen. Es war höchste Zeit. Diese Gesetze stammen aus 1916, jetzt haben wir 1990. Diese Gesetzesänderung war durchaus notwendig. Gut Ding braucht Weile, könnte man sagen, und ich stehe nach wie vor dazu, daß es ein gut Ding ist. Ein gut Ding ist im Grunde auch das VSPAG, also das Vereins-sachwalter- und Patientenanwaltsgesetz, wonach die Eignung des Vereines überprüft wird, der die Sachwalter und die Patientenanwälte bestellt, der Ausbildung, Nennung, Fortbildung, Anleitung, Überwachung kontrolliert und dem Bundesministerium berichtspflichtig ist.

§ 8 regelt schließlich, daß den Vereinen der entsprechende Aufwand ersetzt wird. Und jetzt komme ich zu dem springenden Punkt, Herr Kollege, das ist der § 12. Ich glaube, daß das eine billige Ausrede ist, sondern daß das sehr wohl begründet. Ich bin auch noch am Überlegen, ob wir nicht differenziert abstimmen sollen bei diesem Punkt.

Es ist ein Wort, an dem wir uns scheiden, ein einziges Wörtchen. Ich darf zitieren: Im § 12 — und das war der Ausschlußbericht — steht: „Die Förderung nach § 8 Abs. 1 hat jedenfalls die Versorgung mit 35 hauptberuflichen Patientenanwälten bis zum Ende des Jahres 1993 und mit 140 hauptberuflichen Vereins-sachwaltern bis zum Ende des Jahres 1995 sicherzustellen.“

Das Wort „jedenfalls“ heißt, es muß gesichert sein; gesichert sein im Budget und nicht irgendwo in der Lade des Minister, der die Laden vertauschen muß, um das Geld zu bekommen.

Grundsätzlich — und jetzt komme ich zum „Wendehals“, Herr Kollege —: Wo ist da der „Wendehals“, wenn man zuerst in der Regierungsvorlage das Wort „tunlichst“ hat, dann im Ausschluß geändert wird auf „jedenfalls“ und einen Tag vor der Plenarsitzung kommt man wieder mit „tunlichst“ daher? Das wäre meiner Meinung nach das klassische Beispiel eines „Wendehalses“.

Dieses eine Wort bringt uns aus fünf Gründen zu einer Ablehnung:

Erstens — ich habe schon darauf hingewiesen —: Es könnte unserer Meinung nach zu einer unberechtigten und großen Belastung des Justizministeriums kommen, das ja schon in anderen Bereichen durch Unschichtungen Schwierigkeiten hat. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Haftentlassenen.

Zweitens — und da schau ich einmal nach links —: Eigentlich muß man sich fragen: Wieso

Mag. Georg Lakner

ist denn das zustande gekommen? Offenbar hat der Finanzminister, der ja bei allen Gesetzen ein Wort mitzureden hat, gesagt: Er kann diesen Betrag nicht aufbringen; auf seinen Wunsch wurde der Text wieder geändert.

Nun, ich frage mich: Sind den Sozialisten die Randgruppen nichts mehr wert? Das ist die Frage, die man sich an dieser Stelle stellen muß. Es geht dabei um 7 400 Betroffene. Sind diese einem roten Finanzminister nichts wert? Steht nicht im Parteiprogramm der Sozialisten, daß ein besonderes Augenmerk auf die Randgruppen zu legen ist? Steht das nur im Parteiprogramm? Legen Sie keinen Wert darauf, weil das vielleicht keine Wähler sind?

Es gibt aber noch weitere Gründe. Es stört uns natürlich auch das Prinzip der Vorgangsweise — ich habe darauf schon hingewiesen —, und es stört uns natürlich auch das Prinzip der Gesetzeshoheit. Das Parlament will jetzt ein Gesetz beschließen, dann kommt der Herr Finanzminister und sagt: Das geht nicht!, und das Parlament dreht sich schön wieder zurück. Wer hat jetzt die Gesetzeshoheit in unserem Staat? Nur mehr die Minister? Ich habe immer geglaubt, die Gesetze gehen vom Parlament aus.

Das ist der Grund, Herr Kollege Arbeiter, warum wir dem nicht zustimmen können. (*Beifall bei der FPÖ.*) 12.19

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Saliger zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort und mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung die Redezeit bei einer tatsächlichen Berichtigung fünf Minuten nicht übersteigen darf. Das Wort hat Herr Bundesrat Saliger.

12.19

Bundesrat Wolfgang **Saliger** (ÖVP, Salzburg): Danke, Herr Präsident! — Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur tatsächlichen Berichtigung habe ich mich nur deshalb gemeldet, weil Herr Kollege Lakner hier etwas in den Raum gestellt hat, das ich doch hier ausräumen möchte. Ich werde auch die fünf Minuten nicht in Anspruch nehmen.

Als er auf mich gewiesen und gemeint hat, ich müsse wissen, was es bedeute, einen Führerschein verloren zu haben (*Bundesrat Mag. Lakner: Ich habe nicht dich gemeint!*), hat er nicht mich gemeint. (*Heiterkeit.*) Das möchte ich hier nur festhalten, weil meine Kollegen sofort geglaubt haben, er hätte mich gemeint. (*Bundesrat Mag. Lakner: Entschuldige!*)

Daher bitte ich, diese tatsächliche Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen. Ich fahre längere Zeit schon mit dem Auto und habe jedes Mal den Führerschein bei mir gehabt und habe ihn auch nicht

wegen Trunkenheit am Steuer irgend jemandem geben müssen. — Nur, damit das klar ist! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Mag. Lakner: Verzeih, das wollte ich nicht! Das wollte ich wirklich nicht!*) 12.20

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Milan Linzer. Ich erteile es ihm.

12.20

Bundesrat Dr. Milan **Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Kollege Lakner, ich darf zunächst — er hat leider schon wieder den Saal verlassen (*Bundesrat Mag. Lakner: Nein, er ist „eh“ da!*), doch, ja danke — ganz kurz auf Ihre Äußerungen zurückkommen, daß hier vom Vorredner, vom Kollegen Arbeiter unpassende Worte gefallen wären. Tatsache ist, leider Gottes, daß unser Kollege Rumpold, noch ehe er hier richtig Platz genommen hatte, bereits draußen in der Öffentlichkeit doch unqualifizierte, von Unwissenheit strotzende, unsachliche Bemerkungen über unsere Aufgabe hier im Bundesrat in den Medien und in der Öffentlichkeit verbreitet hat. Das ist und bleibt — leider Gottes, ich betone das — eine Tatsache. (*Bundesrat Rumpold: Gehört das zum Thema? Ist das die Tagesordnung? — Vizepräsident Dr. Schambeck: Am Wort ist Bundesrat Dr. Linzer, und Sie brauchen keine Ordnungsfunktion wahrzunehmen!*)

Zweifellos bekennen wir uns dazu, keine Einrichtung, auch nicht eine verfassungsmäßig gegebene Einrichtung wie der Bundesrat, so gut ist, daß diese nicht reformiert werden könnte. Und der Bundesrat kämpft schon jahrelang um eine entsprechende Reform, das wissen wir alle. Es ist Ihnen, Kollege Rumpold, unbenommen, in diese Reformarbeit, in diese Reformdiskussion einzuweisen und hier mitzuarbeiten.

Ich glaube aber, man tut sich ja selbst nichts Gutes, wenn man das eigene Nest beschmutzt, praktisch noch bevor man es richtig betreten hat. Nur so habe ich die Wortmeldung des Kollegen Arbeiter verstanden, daß er in diesem Sinne hier eine Richtigstellung vornehmen wollte. Aber bitte, ich bin an sich nicht der Vertreter des Kollegen Arbeiter. Ich habe aber diese Worte für notwendig erachtet, um den Bundesrat ins rechte Licht zu rücken.

Aber nun zum Thema! Genug dieses Vorwortes! Herr Kollege Rumpold, es ist interessant — ich mache das sonst nicht, daß ich jemanden persönlich angreife —, Ihre Präsenz ist tatsächlich sehr mäßig. (*Bundesrat Jürgen Weiss: Aber er geht niemanden ab!*) Offenbar interessiert Sie die Tätigkeit als Bundesrat sehr wenig. (*Bundesrat Rumpold: Wie viele Leute sind von Ihnen anwesend?*) Nur wenn es persönliche Dinge sind,

Dr. Milan Linzer

dann, hurra!, erscheint Kollege Rumpold (*Bundesrat Rumpold: 20 Prozent sind herinnen von Ihnen!*), und dann ist ihm der Bundesrat wichtiger als irgendwelche polemischen Presseaussendungen für seinen Chef. (*Bundesrat Rumpold: Wir sind zu 90 Prozent herinnen! Eine Frechheit ist das!*) Bitte, das möchte ich auch einmal hier ganz klar feststellen. In diesem Sinne, Herr Kollege Rumpold, haben Sie gar keinen Grund . . . (*Bundesrat Rumpold: Reden Sie zur Tagesordnung!*) Ja, ich werde sofort zur Tagesordnung reden, und ich werde Ihnen auch hier noch einiges zu sagen wissen.

Meine Damen und Herren! Zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist schon sehr viel von meinen Vorrednern gesagt worden. Ich möchte mich daher auf einige Bemerkungen beschränken. (*Arbeiter: Er ist schon wieder fort! — Bundesrat Mag. Lagneer: Aufschreiben, Herr Kollege!*) Bedauerlicherweise, meine Damen und Herren, gibt es in unserer Gesellschaft nach wie vor sehr viele Vorurteile gegenüber psychisch Kranken. Es ist vom Vorredner, dem Kollegen Hummer, bereits erwähnt worden: Wir haben da in unserer Gesellschaft sicherlich einen sehr großen Nachholbedarf. Es ist nicht einzusehen, daß psychisch Erkrankte so quasi stigmatisiert werden, und zwar dadurch, daß sie in eine Anstalt eingewiesen werden beziehungsweise dort Aufenthalt nehmen. Sie sind dann vielfach diskriminiert. Wir wissen, daß es, wenn auch vielleicht dann und wann notwendig, Karteien über diese Erkrankten gibt. Mit einem Wort: Diese psychisch Erkrankten sind dann beinahe Menschen, Bürger zweiter Klasse.

Ich muß bedauerlicherweise auch die Tatsache feststellen, daß sich in letzter Zeit die Tendenz dazu zeigt, diese psychisch Erkrankten sozusagen an den Rand der Gesellschaft zu drängen. Vielfach geschieht es auch, daß ein psychisch Kranker aus der Familie ausgestoßen wird, daß er in ein Pflegeheim oder in eine geschlossene Anstalt womöglich abgeschoben wird. Vielfach ist dann nicht einmal mehr ein Familienmitglied bereit, für denjenigen die Sachwalterschaft zu übernehmen.

Gott sei Dank ist der Gesetzgeber nunmehr zu diesem großen Reformwerk gekommen. Wir haben ja schon gehört, daß es sehr lange gedauert hat, aber „gut Ding braucht Weile“, sagt ein Sprichwort. Wir haben ja seinerzeit mit der Änderung der Entmündigungsordnung, überhaupt mit der Aufhebung der Entmündigung und dem Übergang zur Sachwalterschaft schon einen bedeutenden Schritt getan. Es wurde ja eigentlich durch die Eliminierung des Wortes „Entmündigung“ und die Tatsache der Aufhebung der Entmündigung bereits sehr viel für diese psychisch Erkrankten, für die Geisteskranken getan. Ich

glaube, das hat sich bewährt. Nunmehr zieht sich dieser rote Faden weiter durch dieses neue Gesetzesreformwerk.

Was natürlich sehr wichtig ist, ist zweifellos auf der einen Seite, daß wir den Persönlichkeitsschutz absolut wahren, und auf der anderen Seite, daß doch die Anonymität weiterhin gewahrt wird. Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sollten alles in allem den schwächsten, den ärmsten unserer Gesellschaft, eben Psychisch Kranken wirklich Hilfe angedeihen lassen, denn eine Kulturgesellschaft wird daran gemessen, wie sie eben mit den Schwächsten, mit den Behinderten umgeht.

Der Persönlichkeitsschutz zieht sich, wie gesagt, als Grundrecht, als Freiheitsrecht, als eines der kostbarsten Güter durch dieses Gesetz durch. Wir haben in weitestgehendem Maße Rahmenbedingungen geschaffen, die davon ausgehen, daß wir den Geltungsbereich von ursprünglich geschlossenen Krankenanstalten nunmehr auch für Krankenanstalten und diverse psychiatrische Abteilungen ausgeweitet haben.

Dazu ist festzustellen: Um eben die Integration zu gewährleisten, um diesem eingangs erwähnten Problem zu begegnen, haben wir nunmehr lediglich die Regelung, daß ein psychisch Erkrankter nur in letzter Konsequenz in eine Anstalt, in eine psychiatrische Klinik, in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden soll, wenn es eben andere Möglichkeiten, insbesondere die einer ambulanten Behandlung, nicht gibt.

In der Folge sind die Unterbringungsmöglichkeiten verschiedenster Art — natürlich auf Verlangen oder auch mit Einsicht, also mit dem Willen des Erkrankten — bis ins Detail geregelt. Es muß die Aufnahme von einem Arzt bescheinigt werden. Hiezu vielleicht eine kleine Detailkritik. Ich finde, die Regelung, die im § 9 statuiert ist, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt und verpflichtet sind, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zu einer Untersuchung zum Arzt zu bringen oder diesen beizuziehen. — Bitte, das geschieht an sich bis dato auch, vor allem draußen auf dem Lande. Ich komme ja aus der Provinz und weiß vor allem vom Hörensagen, daß solche Amtshandlungen natürlich nicht gerade angenehm oder erfreulich sind. Sie erregen Aufsehen, und natürlich ist es auch für den Betroffenen, glaube ich, nicht ganz angenehm, wenn er sozusagen von der Polizei „beamtshandelt“ wird.

Meine Anregung wäre, daß bereits da der Arzt auch dabei sein müßte; vielleicht der Rettungsarzt. Ich glaube, wir sind medizinisch schon so flächendeckend versorgt, daß in erster Linie der Amtsarzt, der Kreisarzt, der Rettungsarzt — oder wer auch immer — bereits hier tätig sein müßte,

Dr. Milan Linzer

vielleicht unter Assistenz oder in Begleitung des Sicherheitsdienstes.

Ich stelle mir vor, daß es sehr unangenehm ist, wenn Sicherheitsorgane mit Blaulicht vorfahren und jemanden abholen, der halt gerade einen akuten Anfall hat. Womöglich stellt sich mit Mitteln der heutigen Medizin heraus, daß nach einigen Tagen, nach einigen Wochen ohnehin alles wieder in Ordnung ist. Wenn der zurückkommt, dann ist er — sagen wir es offen — stigmatisiert. Da wird er faktisch wie ein Krimineller weggeführt, und dann kommt er nach Hause, zwar geheilt, aber was das Ansehen und die Würde seiner Person betrifft, gibt es doch Probleme. Das wäre mir ein Anliegen.

Im übrigen, meine Damen und Herren, möchte ich auf Details nicht eingehen. Wir haben, wie gesagt, die gesamte Unterbringung, beginnend mit der ärztlichen Untersuchung, in der Folge muß sich auch das Gericht um den Kranken kümmern, er muß gehört werden, sowohl wenn er unfreiwillig hineinkommt, aber auch wenn er sich freiwillig einer Untersuchung beziehungsweise einer Behandlung unterzieht, muß man ihm alles erklären. Praktisch kann ihm ohne seinen eigenen Willen seine Freiheit nicht eingeschränkt werden. Zusätzlich gibt es dann den Patientenanwalt; et cetera, et cetera.

Wir sehen also, daß bis ins letzte Detail für die Wahrung der Würde und die Wahrung der Rechte, der Freiheitsrechte des Erkrankten vorgesorgt ist. Übergeordnet gibt es dann noch die Bestimmung, daß bei der ärztlichen Behandlung nur nach den Erkenntnissen der Medizin vorgegangen werden darf.

Ich möchte schon zum Schluß kommen und sagen, daß sich die Sachwalterschaft, besonders auch die Vereinschwalterschaft, sehr bewährt hat. Ich erwähnte bereits, daß es sehr schwierig war und immer schwieriger wurde, Sachwalter zu finden, vor allem dadurch, daß die Familie es ablehnte, die Sachwalterschaft für das erkrankte Familienmitglied zu übernehmen. Es mußten dann irgendwelche Personen aus dem öffentlichen Leben — der Bürgermeister oder allenfalls ein Rechtsanwalt oder auch ein Notar — eingreifen. Jetzt haben wir eben diesen Verein, der aufgrund meiner Erfahrung, aufgrund meiner Wahrnehmung in der Praxis großartig arbeitet. Es sind da Sozialhelfer am Werk, die auch etwas von der Materie verstehen und wirklich echte Interessensvertreter der Erkrankten sind. Also hier ein besonderes Lob an die Vereinschwalterschaft!

Überhaupt möchte ich zum Schluß sagen, daß dieses Gesetz Rahmenbedingungen festlegt. Es wird aber darauf ankommen, wie wir alle damit in der Praxis dann umgehen, vor allem aber die Ärzte, das Pflegepersonal und die Richter. Für uns

alle stellt dieses Gesetz ein großes, ein bedeutendes Reformwerk dar, aber natürlich auch eine riesige Herausforderung. Wir sollten dieses Gesetz auch mit allen Mitteln gemeinsam in der Öffentlichkeit vertreten, damit dieses letztlich auch wirklich zum Wohle der Schwächsten in unserer Gesellschaft, zum Wohle der psychisch Erkrankten dient. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 12.34*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Martin Wabl. Ich erteile es ihm.

12.34

Bundesrat Dr. Martin **Wabl** (SPÖ, Steiermark): Sehr verehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu diesem wichtigen Gesetz, das mir besonders am Herzen liegt, da ich selbst in der Sachwalterschaftsgerichtsbarkeit als Richter tätig bin, einige Anmerkungen, einige Überlegungen — wobei ich mir ersparen möchte, auf Details einzugehen.

Zum ersten: Es ist erfreulich, daß das Gesetz aus dem Jahr 1916 endlich auf eine moderne Basis gestellt worden ist, denn es hat lange genug gedauert, bis dieses Gesetz — zuerst hat es „Rechtsfürsorgegesetz“ geheißen — das Licht der Welt erblickt hat. Es ist erfreulich, daß wirklich alle Erkenntnisse eingeflossen sind, aber ich meine, daß es in solchen Bereichen nicht unbedingt — wenn man das durchrechnet — 74 Jahre dauern muß, damit Reformen geschehen. Trotzdem sei hier vermerkt, daß ich sehr glücklich darüber bin, daß nach dem Sachwaltergesetz auch dieses Unterbringungsgesetz mit den Nebengesetzen verwirklicht worden ist.

Eine Erklärung zu Beginn: Ich persönlich glaube — im Gegensatz zu manchen anderen —, daß die Einstellung der Bevölkerung, vor allem auf dem Lande interessanterweise, zu dem geistig Behinderten in den letzten Jahren besser geworden ist, wobei ich hier schon differenzieren möchte zwischen jenen, die geisteskrank sind, die also oft schon von Geburt an Gehirnschäden haben, und jenen, die oft erst durch soziale Entwicklungen, durch gesellschaftliche Strukturen krank geworden sind.

Trotzdem ist festzustellen, daß auf dem Land die Einstellung besser ist und dort die Behinderten vor allem im Familienverband, aber auch auf Pflegeplätzen sehr oft bestens betreut werden. Ich sehe das in meinem Bezirk, daß wir fast gar nicht gezwungen sind, die Vereinschwalterschaft in Anspruch zu nehmen, weil es immer wieder Menschen gibt — nicht nur Verwandte, das möchte ich hier hervorheben —, die bereit sind, oft um Gottes Lohn, jene Menschen als Sachwalter zu betreuen; aber auch im Rahmen des Familienverbandes. Ich bin sehr oft beeindruckt, mit welcher

Dr. Martin Wabl

Liebe und mit welcher Hingabe jene, die unsere Hilfe besonders brauchen, gerade im Familienverband betreut werden. Es ist ja tatsächlich nur Ultima ratio, daß in Krankenanstalten jene Menschen kommen, für die entweder keine Betreuung da ist oder die eine Gefährdung darstellen.

Und da möchte ich schon den Gedankensprung zu der Frage Finanzierung dieses Patientenanwaltes ansetzen. In dem Fall, Herr Kollege Lakner, möchte ich Ihre Einwände hundertprozentig unterstreichen und möchte sagen, daß auch ich darüber betroffen bin, und zwar aus mehreren Gründen. Es handelt sich ja nur um ein Wort, „tunlichst“ oder „jedenfalls“. Diese Entscheidung für das Wort „tunlichst“ beweist eigentlich, daß wir — oder in dem Fall der Gesetzgeber — nicht bereit waren, das zu tun, wozu Privatpersonen oft in ausreichendem Maße bereit sind, nämlich eine finanzielle Garantie abzugeben.

Wenn man das verfolgt, so hat es zuerst „tunlichst“ geheißen, dann waren die Herren Mandatäre im Nationalrat der Meinung, daß es „jedenfalls“ heißen soll, damit der Herr Justizminister nicht in Schwierigkeiten gerät. Und dann ist der entscheidende Punkt eingetreten, wo es nicht mehr um die Frage ging, wie weit die Gesellschaft bereit ist oder eine Bewegung bereit ist, für die Schwächeren einzutreten, sondern es haben die Abgeordneten, das Parlament selbst einen Kniefall vor der Verwaltung getan, den ich also selbst für problematisch halte.

Wir laufen ja ohnedies Gefahr als Parlament, nicht nur als Bundesrat — über die Bedeutung des Bundesrates und seine Aufwertung könnte man ja tagelang diskutieren, das ist wieder ein eigenes Problem —, daß die Gesetzgebung mehr oder weniger am Gängelband der Verwaltung hängt. Das fängt ja schon mit der Ausstattung der Abgeordneten an. Es fängt damit an — der Herr Professor Schambeck hat das einmal hier erwähnt —, daß 75 Prozent der Gesetzesbeschlüsse aufgrund von Regierungsvorlagen geschehen, daß es also sehr selten, viel zu selten auch im Rahmen der großen Koalition vorkommt, das sage ich hier ganz offen —, daß die Abgeordneten selbst tätig werden, weil es immer wieder heißt, da muß erst vom Ministerium die Initiative kommen. Warum setzen wir nicht eine Initiative, anstatt darauf zu warten, daß endlich einmal irgendein Sektionschef — ohne daß ich jetzt Sektionschefs nahetreten will — im Ministerium auf die Idee kommt, daß das Problem jetzt wichtig ist?

Wir sind ja die Volksvertreter! Wir sind ja aufgerufen dazu, die Probleme, Nöte und Sorgen der Menschen zu artikulieren und diese Sorgen in den Griff zu bekommen! Aber wenn wir darauf warten, bis irgendwelche Sozialpartner tätig werden oder Beamte, denen manchmal — nicht immer — der Kontakt zur Realität oder das Verständnis für

die Wirklichkeit verlorengegangen ist, dann kastroieren wir uns ja selbst sehr oft.

Und in diesem Fall ist eine Haltung eingetreten oder ist eine Vorgangsweise passiert, die ich nicht verstehe. Mir tut es leid, und das sage ich hier ganz offen — man kann das auch ruhig meinem Kollegen Gradischnik ausrichten, nachdem er Obmann dieses Unterausschusses war —, daß dieses Wort „jedenfalls“ dort mehr oder weniger einhellig hineingekommen ist, weil man der Meinung war, daß die Tätigkeit des Patientenanwaltes so wichtig ist, daß die Finanzierung auf jeden Fall gesichert sein soll, und daß dann auf Wink des Finanzministers wieder die Wende zum Wort „tunlichst“ erfolgt ist. Also ich muß sagen — und das gebe ich hier auch gerne zu —, daß diese Entwicklung, die ja an einem Wort hängt — für einen Außenstehenden scheint das keine wesentliche Frage zu sein, aber es steht eine Gesinnung dahinter —, an den Grundfesten unserer, auch parlamentarischen, Demokratie rührt, und sie rührt auch an den Grundfesten unserer Einstellung, unseres Sozialstaates, wo wir immer darauf stolz sind in Österreich, daß wir diesbezüglich weltweit eine anerkannte Position haben.

Zum Schluß kommd: Ich persönlich begrüße dieses Gesetz mit den Rahmengesetzen außerordentlich. Ich glaube, daß das ein weiterer Schritt im Justizbereich ist, der richtungsweisend und vor allem vielversprechend ist. Es wird jetzt auch darum gehen, dieses Gesetz mit Leben zu erfüllen.

Und da am Schluß noch eine Bitte, Herr Justizminister, die mir auch am Herzen liegt: Ich habe es selbst erlebt in Graz, als ich noch ein Rechtspraktikant war und dann Richteramtsanwärter — ich bin Gott sei Dank damals mit offenen Augen dort herumgelaufen —, auch Pflegschaftsrichter, daß diese Anhaltesachen mehr oder weniger in der Justiz keinen besonderen Stellenwert haben. Da hat man Richter hingestellt — ohne daß ich jetzt jemanden persönlich nahetreten will —, von denen man der Meinung war, daß sie für andere wichtige Aufgaben nicht mehr ausreichend geeignet sind, daß sie mit Anwälten nicht mehr so umgehen können, weil sie schon zu nervös sind, daß sie also nicht mehr Urteile sprechen können, weil sie eben durch den Lauf der Jahre etwas abgenutzt sind. Und dann hat man sie in diese Abteilung gegeben, wo Anhaltesachen und Rechtshilfesachen zu behandeln waren. Das ist das „Ausgedinge“ gewesen bei größeren Gerichten für die Richter.

Ich glaube, daß auch dieses Gesetz Anlaß hierfür sein müßte, die Richter — vor allem die, die damit zu tun haben, aber nicht nur diese — besonders auszubilden, denn das Schlimmste ist, wenn man als Richter einem Sachverständigen, einem Psychiater ausgeliefert ist. Und ich sage Ihnen ehrlich: Ich habe keine psychiatrische Ausbil-

Dr. Martin Wabl

derung, aber ich habe in den vergangenen Jahren mehrmals Gefälligkeitsgutachten von sogenannten Psychiatern oder Experten auf diesem Gebiet korrigiert, wo oft Momentaufnahmen erhoben wurden, wo der Arzt den Betroffenen besucht, ihn angeschaut und gefragt hat, wieviel die Butter kostet. Er hat die Fragen gestellt, die man ja kennt. — Ich weiß auch nicht, wieviel ein Kilo Butter kostet, muß ich sagen, ich bin aber deswegen auch nicht geisteskrank oder sonstwie behindert. — Es werden also oft aufgrund einer Momentaufnahme Gutachten erstattet, die für diesen Menschen für sein ganzes weiteres Leben von Bedeutung sind. Und dann sitzt der Richter dort und sagt oft, weil er ja selbst nicht die entsprechende Ausbildung hat: Naja, wenn der Arzt das sagt, dann muß ich mich an das halten.

Man muß dann den Mut haben als Richter und vor allem die entsprechende Ausbildung, den entsprechenden Hintergrund, daß man bereit und auch in der Lage ist, zu sagen: Lieber Herr Sachverständiger, hier irren Sie sich, ich kenne diesen Menschen besser, ich habe doch auf diesem Gebiet auch meine Erfahrungen, und ich bin da anderer Meinung! — Man muß es vermeiden, daß dieses Gebiet völlig den Psychiatern und Fachleuten überlassen wird. Wir Richter haben die Aufgabe, uns hier besonders auszubilden und uns um diese Dinge besonders zu kümmern.

Daher bitte ich Sie, Herr Justizminister, daß man gerade die Tätigkeit im psychiatrischen Bereich, im Sachwalterschaftsbereich und im Unterbringungsbereich jetzt besonders ernst nimmt und daß man vor allem jene Richter, die dort tätig sind, auch sichtbar — soweit es möglich ist — anerkennt. In diesem Sinne eine herzliche Bitte und ein Dankeschön für die Aufmerksamkeit. (*Allgemeiner Beifall.*) 12.45

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort gelangt Herr Bundesminister Dr. Foregger.

12.45

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont **Foregger**: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Jeder Bereich unseres öffentlichen Lebens hat offenbar zwar keinen rechtlichen, aber einen faktischen Anspruch auf einen bestimmten Teil der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Leider ist die Aufmerksamkeit, die der Justiz zukommt, vielfach absorbiert durch vermeintliche oder tatsächliche Skandale, durch aufsehenerregende Prozesse. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß die Verabschiedung eines so wichtigen Gesetzes durch den Nationalrat und der Umstand, daß sich heute der Hohe Bundesrat mit diesem Gesetz beschäftigt, in der Öffentlichkeit nur sehr geringes Aufsehen hervorgerufen hat. Es handelt sich um ein Gesetz, das in einem sehr wichtigen Bereich — es wurde mehrfach betont, daß es sich dabei um Menschen handelt, die

unserer Hilfe in besonderem Maße bedürfen — mehr Menschlichkeit und mehr Freiheit des einzelnen bringt, und doch ist dieses Gesetz von der Öffentlichkeit weit weniger behandelt worden als irgendein Verhandlungstag in einem wichtigen Strafprozeß.

Es handelt sich bekanntlich darum, daß das vorliegende Unterbringungsgesetz den letzten noch in Geltung stehenden Teil der alten Entmündigungsordnung des Jahres 1916 außer Kraft setzen und durch eine moderne, ausführlichere, bessere Regelung ersetzen soll.

Ich möchte aber schon ein bißchen eine Ehrenrettung auch für die Entmündigungsordnung, die ja nicht vom Jahre 1916 an ein schlechtes, überholtes Gesetz war, anbringen. Für ihre Zeit war diese Entmündigungsordnung ein großer Schritt vorwärts! Vorher war dieser Bereich praktisch überhaupt ungeregt. Verwandten und anderen Angehörigen war es möglich, vielleicht die Erbante in ein „Irrenhaus“ — wie man damals noch sagte — abzuschieben, um sie möglichst wegzuhaben und mehr und mehr und früher zu dem Erbe zu gelangen. Sie kennen ja wahrscheinlich alle den Anlaßfall: Ein sehr bekannter Schauspieler wurde von seiner Ehefrau in eine solche Anstalt gebracht, und das hat allgemeine Empörung hervorgerufen, weil man der Meinung war, daß diese Unterbringung absolut ungerechtfertigt sei. Dies gab den Anstoß zur Schaffung der Entmündigungsordnung. Sie war für ihre Zeit ein gutes Gesetz, für heute ist sie allerdings unzulänglich und weitgehend überholt. Und ich freue mich gleich Ihnen und vor allem gleich den bisherigen Sprechern, daß nach 74 Jahren an die Stelle dieser Gesetzesvorschrift eine zweifellos bessere und für unsere Tage tauglichere tritt.

Es wurde auch schon davon gesprochen, daß die Gesetzgebung des heute hier zur Debatte stehenden Gesetzes rund zehn Jahre gewährt hat. Nun, das ist eine lange Zeit. Man kann das bekritteln und sagen, es wäre wahrscheinlich in den vergangenen Jahren das eine oder andere besser geordnet worden, wenn wir dieses Gesetz schon gehabt hätten. Aber es ist mitunter so, daß eben gut Ding Weile braucht und daß ein Ding, das weniger Weile braucht, vielleicht auch weniger gut ist. Ich begehe hier ein Plagiat, denn es hat einer meiner Vorredner das Sprichwort „Gut Ding braucht Weile!“ in die Debatte eingeworfen.

Wir haben in dieser Zeit, und zwar bis zuletzt, in steigendem Maße allesamt gelernt. Und hier komme ich auch darauf zurück, daß gesagt worden ist, daß das Gesetz wesentlich im Justizausschuß geprägt worden ist. Das Justizministerium — wenn ich es jetzt chronologisch betrachte —, die Abgeordneten des Unterausschusses des Justizausschusses, der Justizausschuß, ja selbst die Experten, die aus anderen Wissensgebieten her-

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger

angezogen worden sind, haben im Laufe der Zeit immer neue Erkenntnisse gewonnen, und wenn wir da unter Zeitdruck gestanden wären, wenn der Nationalrat unter Zeitdruck gestanden wäre, so wäre das Produkt, glaube ich, minder zu begrüßen, als das jetzt der Fall ist.

Ich möchte auch erwähnen — ich freue mich darüber —, daß die Richterwoche 1989 diesem Gegenstand gewidmet war, und sehr viel von dem, was dort von den versammelten Richterkollegen debattiert worden ist, die aus ihrer zum Teil jahrelangen, ja vielleicht sogar jahrzehntelangen Erfahrung als Sachwalterichter gesprochen haben, hat die Grundlage für die Schaffung dieses Gesetzes verbessert. Und so klagen wir nicht, daß das zehn Jahre gedauert hat, sondern freuen uns über das Ergebnis.

Wenn ich Ihnen aus meiner Sicht einige Hauptpunkte des Unterbringungsgesetzes kurz in Erinnerung rufe, so gestatten Sie mir das hoffentlich:

Zunächst einmal ist an prominenter Stelle des Gesetzes festgelegt, daß die Persönlichkeitsrechte, die Menschenwürde des Unterbrachten zu wahren sind. An sich, könnte man sagen, eine Selbstverständlichkeit. Wo wagt heute einer, die Menschenwürde anzutasten, und wo sind die Leute, die leichthin Persönlichkeitsrechte anderer beeinträchtigen? Aber ich meine, gerade bei einem Gesetz, das für einen so gefährdeten, diesbezüglich so gefährdeten Personenkreis bestimmt ist — denn hier handelt es sich um Leute, die sich nicht zu helfen vermögen, die nicht sagen können, was ihnen widerfahren ist, die das vielleicht auch gar nicht im vollen Umfang wahrnehmen, bei solchen Verletzungen wäre es fast wünschenswert —, tut der Gesetzgeber wohl daran, am Anfang eine Erklärung abzugeben, worum es ihm hierbei geht. Wir haben in Österreich nicht die Motivationsbestimmungen, die Präambeln für Gesetze im allgemeinen — das Mediengesetz ist eine Ausnahme —, wo am Beginn eines Gesetzes steht, was der Gesetzgeber beabsichtigte. Aber diese Bestimmung über die Wahrung, den Schutz und die Achtung der Menschenrechte, der Persönlichkeitsrechte, ist eine solche Präambel und hat also solche ihren nicht zu unterschätzenden Wert.

Wir haben auch die Bestimmung, daß nur gesetzlich vorgesehene Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verfügt werden dürfen. Man könnte nun ebenfalls sagen: Auch das ist selbstverständlich. Ja, es mag — auch hier gibt es leider Abweichungen — im bürokratischen Betrieb der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit selbstverständlich sein, daß die gesamte Vollziehung der Gesetze nur im Rahmen dieser Gesetze stattfinden darf, aber wir haben hier einen medizinischen Bereich; die dort tätigen Personen sind nicht in erster Linie auf die Gesetze vereidigt und verpflichtet. Und daher ist es gut, an prominenter Stelle

des Gesetzes zu sagen: Auch der dort Unterbrachte, auch der mit Zustimmung des Gerichtes Unterbrachte und damit in seiner Bewegungsfreiheit, in seiner persönlichen Freiheit Eingekerkelt ist nicht ein Objekt der Willkür, sondern man kann mit ihm nur verfahren — und schon der Begriff „mit ihm verfahren“ ist vielleicht ein problematischer —, wenn ein Gesetz ausdrücklich eine derartige Beschränkung vorsieht.

Die strengen Unterbringungs Voraussetzungen wurden bereits erwähnt. Sie sind strenger als die bisherigen und sollen dazu führen, daß die Zahl der gegen ihren Willen in psychiatrischen Einrichtungen Unterbrachten abnimmt und nicht etwa gar zunimmt.

Ich halte es auch für einen Vorzug des Gesetzes, daß die Unterbringung auf Verlangen bleibt. Man hat längere Zeit erwogen, verschiedene haben das vorgeschlagen, keine freiwillige Unterbringung vorzusehen, weil die Erklärung der Freiwilligkeit, die Erklärung, ich will dorthin kommen, bei einem Menschen, der sich vielleicht gerade in einem akuten Krankheitszustand befindet, problematisch ist. Das mag schon stimmen. Aber andererseits sollte man doch möglichst vielen Kranken eine Unterbringung ermöglichen, ohne Gegenstand eines schon behördlichen Verfahrens zu werden — und sie werden das, wenn sie nach diesem Gesetz gegen ihren Willen untergebracht werden —, möglichst ohne in den Gerichtsregistern aufzuscheinen — auch wenn Gerichtsregister sicher mit großer Diskretion zu behandeln sind. Diese Personen würden somit notwendigerweise Gegenstand eines Verfahrens werden, und man sollte das nicht auf Personen ausdehnen, denen noch die Fähigkeit zukommt, ihren Willen zu erklären, weil sie vielleicht eine Krankheit oder einen akuten Zustand ihrer Krankheit herannahen fühlen. Das ist etwas, was es gerade in diesem Bereich sehr oft gibt. Der Betroffene merkt selbst, es wird mit ihm schlechter, sein Zustand wird schlechter, und er begibt sich freiwillig in die Unterbringung, um dann wieder für hoffentlich möglichst lange Zeit gefestigt zu sein für das Leben in Freiheit. Daher ist es gut, daß die Unterbringung auf Verlangen bleibt.

Die Mißbrauchsmöglichkeiten werden dadurch eingengt, daß sich die Patientenanwälte auch um diese Personen kümmern sollen. Sie sind ihnen nicht vordergründig zur Betreuung zugewiesen, aber wir haben ein System in diesem Gesetz untergebracht, das es den Patientenanwälten ermöglicht, einem allfälligen Mißbrauch einer freiwilligen und einer sogenannten freiwilligen Unterbringung auf die Spur zu kommen.

Es wurde auch schon gesagt, daß das Gesetz mehrfache Kontrollen der Richtigkeit der Unter-

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger

bringung einer Person gegen ihren Willen in psychiatrischen Einrichtungen vorsieht.

Wir haben hier zunächst einmal — so wie heute schon einmal gesagt wurde — das sogenannte Parere, also die Bekundung eines Arztes, daß eine Person in eine solche Anstalt kommen muß, weil der Verdacht des Vorliegens einer erheblichen und zur Selbst- oder Fremdgefährdung führenden psychischen Erkrankung gegeben ist. Sofort mit dem Eintreffen in der Anstalt haben zwei Fachärzte unabhängig voneinander die Anstaltsbedürftigkeit festzulegen.

Und dann haben wir eine zweistufige Gerichtskontrolle: Innerhalb von vier Tagen soll sich der Richter, muß sich der Richter ein persönliches Bild von dem Untergebrachten machen. Er muß ihn aufsuchen, er muß mit ihm ein Gespräch führen, und er muß sich vom Arzt berichten lassen. Nach dieser ersten Kontrolle hat er entweder die Unterbringung sofort zu beenden oder eine weitere Unterbringung bis maximal 14 Tage für zulässig zu erklären. Nach 14 Tagen folgt eine mündliche Verhandlung, freilich nicht eine allgemein zugängliche mündliche Verhandlung, das verbietet sich hier von selbst, aber, wie die Juristen zu sagen pflegen, eine parteiöffentliche mündliche Verhandlung. Da ist der Patient, da sind die Ärzte, da ist der Richter. Es wird über den Fall gesprochen, und dann erst wird eine auf längere Zeit, aber auch nicht für lange Zeit, wirkende Zulässigkeit der Unterbringung festgelegt oder aber spätestens am 14. Tage die Unterbringung beendet.

Besonderen Wert ist auf den Patientenanwalt zu legen. Das ist nicht ein Sachwalter wie bei anderen Personen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst erledigen können, sondern man hat bewußt diesen Ausdruck gewählt, der auf die besondere Situation dieses Personenkreises Bedacht nimmt. Der Sachwalter ist personenbezogen. Ein Besachwalteter — ein häßliches Wort —, also eine Person, der ein Sachwalter beigegeben worden ist, und ein Sachwalter, die beiden gehören zusammen. Beim Patientenanwalt ist es so: Dort ist eine Anstalt und ein Patientenanwalt, oder es sind, je nach Größe der Anstalt, auch mehrere Patientenanwälte: sie sind gewissermaßen orts- und nicht personenbezogen. Die Patientenanwälte sind eine weitere Garantie dafür, daß hinter den Mauern einer psychiatrischen Anstalt nicht etwas ist, was das Licht der Öffentlichkeit scheuen würde, daß wir nicht Situationen und Lagen haben wie in dem berühmten Film von der Schlangengrube.

Die kurzen Fristen für die Unterbringung habe ich bereits erwähnt.

Die Behandlung — ich deutete es bereits an — eines mit Zustimmung des Gerichtes Untergebrachten hat nicht sozusagen lediglich nach medi-

zinischen Grundsätzen zu geschehen. Mein bisheriger Satz mag vielleicht befremdend wirken, aber wie bei jedem Menschen in Freiheit kommt es nicht nur darauf an, daß man einer Behandlung bedürftig ist, sondern daß man diese Behandlung auch will. Der Mensch behält seine Autonomie, seinen freien Willen auch dann, wenn er krank geworden ist. Es mag sein, daß nach medizinischen Grundsätzen diese oder jene Behandlung notwendig, wünschenswert wäre; wenn der Patient es nicht will, soll er sie grundsätzlich nicht über sich ergehen lassen müssen.

Ein Wort noch, weil ich mehrfach aufgefordert worden bin: Ich gebe meiner besonderen Hoffnung Ausdruck, daß es tatsächlich gelingt, innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Zeit 35 hauptamtliche und 140 ehrenamtliche Patientensachwalter nicht aus dem Boden zu stampfen — könnte man das, wären wir vielleicht besser bedient —, aber zu gewinnen und die Vereine in die Lage zu versetzen, zu ermuntern, andererseits auch Ermunterungen von ihrer Seite entgegenzunehmen, damit wir dieses Ziel erreichen. Das zwischenweilige „jedenfalls“ in der Bestimmung, die mehrfach angesprochen worden ist, wäre juristisch in dem Sinn zu lesen gewesen, daß das gewissermaßen ein Mindestanfordernis ist. Jedenfalls müßten 35 beziehungsweise 140 Patientenanwälte vorhanden sein. Mehr, „ein bißchen mehr“ dürfen es sein. Freilich waren wir uns dessen bewußt, daß wir wahrscheinlich, da wir uns wie überall nach der Decke strecken müssen, nicht eine beliebig höhere Zahl bekommen. Und aufgrund der letztlich gewählten Fassung gilt es, jedes Jahr wiederum um die nötige Bedeckung zu ringen. Es ist — das wurde mir auch hier attestiert — zumindest in den drei Jahren meiner Ministerschaft immer gelungen, gerade auf diesem Gebiete alle Wünsche — oder fast alle Wünsche — befriedigt zu sehen.

Das ist ein Zeichen dafür, daß wir auch der Zukunft einigermaßen gefaßt entgegensehen können. Ich hätte natürlich eine ein für allemal geltende Verpflichtung des Bundesschatzes, hier die nötige Dotation vorzunehmen, ein bißchen lieber gesehen. Aber was nützt es, darüber noch viel zu sprechen?

Ich möchte in der Tat das, was der erste Debattenredner gemeint hat, nämlich daß dieses Gesetz im besonderen im Justizausschuß geprägt worden ist, voll bestätigen. Ich bin immer — in meiner früheren Eigenschaft als Legist, als beamteter Legist, und in meiner jetzigen Eigenschaft — der Meinung gewesen, daß die Gesetze im Parlament besser werden, als sie vorher waren, weil zumindest noch ein weiteres Gremium oder — wie wir hier sehen — zwei weitere parlamentarische Gremien, meistens unter Beiziehung von Sachverständigen in den Überlegungsprozeß eingebaut werden. Es ist so, daß ein Großteil der Änderun-

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger

gen, die etwa ein Ausschuß vornimmt, ja nicht nur nicht gegen unseren Willen, sondern vielfach sogar auf Anregung des Ressorts, das seinerzeit eine andere Vorlage eingebracht hat, vor sich gehen. Ich halte diese in rund zehn fast immer ganz-tägigen Sitzungen zustande gekommene Gesetzesvorlage geradezu für ein Musterbeispiel, ein herausragendes Beispiel eines gut funktionierenden Parlamentarismus.

Ich möchte mir gestatten, zu vier Diskussionsbemerkungen noch kurz Stellung zu nehmen.

Herr Bundesrat Hummer schien mir zu bemängeln, daß die Eignung eines Vereines, Sachwalter auszubilden und zu betreuen, zu stellen, durch Verordnung des Justizministers festgelegt wird und nicht durch einen Bescheid, wo der Verein unmittelbar Parteistellung hätte. Das ist eine Sache, die sicher eine Überlegung wert ist. Ich bitte allerdings auch, in die Überlegungen einzubeziehen, daß mit einer Feststellung, ein Verein sei tauglich, Sachwalter und Patientenanwälte heranzubilden, zu betreuen, das nicht nur den Verein bindet, sondern auch die Gerichte bindet, die ja aus diesem Reservoir die Sachwalter und Patientenanwälte zu bestellen und nicht die Möglichkeit haben, das von anderswoher zu tun. Und eine Bindung der Gerichte kann nur in einem Gesetz oder allenfalls auch im Rahmen der Gesetze durch eine Verordnung vor sich gehen. Im übrigen bedarf es doch wohl auch der größeren Publizität einer Verordnung im Bundesgesetzblatt und nicht der kleineren Veröffentlichung eines Bescheides im Justizamtsblatt.

Herr Bundesrat Lakner bedauerte, daß es Graubereiche gäbe, daß in Pflege-, Altenheimen und dergleichen nicht ähnliche Bestimmungen gelten. Ich möchte Sie sehr bitten, mich dabei zu unterstützen, immer wieder zu betonen — denn wenn man das nicht ständig sagt, gerät das in Vergessenheit —: Außerhalb der Krankenanstalten, für die dieses Gesetz gilt, gibt es keine legale Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Menschen. Nur dort und nur im strengen Rahmen dieses Gesetzes kann ein Mensch in seiner persönlichen Freiheit eingeengt werden. Sicher: Wenn plötzlich einer, der bislang normal war, zu toben anfängt, kann man ihn schon festhalten, bis die nötigen Maßnahmen eingeleitet werden, aber wir dürfen nicht zulassen, daß in Altenheimen Leute in ihrem Zimmer eingesperrt werden, weil man — es muß ja nicht eine schlechte Absicht dahinterstecken — sagt, sonst gehen sie auf die Straße und werden überfahren und so weiter.

Wenn es Personen gibt in Alten- und Pflegeheimen, die wirklich in einem derartigen Zustand sind, dann müssen sie in diese Anstalten, für die das Gesetz gilt, kommen, und dann muß das richtige Verfahren, dann muß das Kontrollverfahren eingeleitet werden.

Es gibt auch keine Gefängnisse im Familienbereich, wo irgendeiner in der Dachkammer eingesperrt wird, weil er sonst vielleicht auf dumme Gedanken kommt oder weil er vielleicht ein wirklich Kranker ist. Außerhalb der Krankenanstalten, für die dieses Gesetz gilt, gibt es keine Einengung der persönlichen Freiheit!

Herr Bundesrat Linzer! Es ist schon richtig, daß man mit großer Feinfühligkeit herangehen muß in dem Bereich, wo jemand von der Polizei zum Amtsarzt gebracht wird, oder ich verbessere mich: Wo jemand zum ersten Arzt gebracht wird, der feststellt, er soll in eine Anstalt kommen, man soll dort seinen Zustand näher prüfen. Aber wie ist es vielfach? Und deswegen brauchen wir auch die Befugnis der Polizei, einzuschreiten. Es ist ja nicht so, daß die Polizei eine Anzeige bekommt, hier ist jemand, der offenbar an manisch-depressivem Irresein leidet oder an Schizophrenie, sondern meistens ist es so, daß Nachbarn sagen: Sie, in der Wohnung ober uns schlägt einer alles kurz und klein. — Daß wir da sofort mit einem Psychiater anrücken, ist ja, glaube ich, nicht am Platze. Da kommt die Polizei, und wenn die Polizei feststellt, hier ist nicht einer, der „ein bißchen über den Durst“ getrunken hat, sondern offensichtlich ein kranker Mensch, dann wird der Arzt herbeigeholt oder er zum Arzt gebracht.

Das, was Sie gesagt haben, Herr Bundesrat, würde ich als Appell ansehen — und ich werde das auch gerne weitergeben —, bei solchen Amtshandlungen mit großer Behutsamkeit und mit tunlichster Schonung — mit „jedenfallsiger“ Schonung, möchte ich fast sagen, wenn mir dieses Wort gestattet ist —, mit Schonung der Ehre, des Ansehens der betroffenen Person vorzugehen.

Herr Bundesrat Wabl bedauerte, daß es wenig Initiativanträge gebe. — Im Justizbereich waren es relativ viele. Ich bin durchaus für parlamentarische Initiativen. Daß natürlich ein technischer Apparat wie die legislativen Abteilungen in den Ministerien dann in der Feinarbeit des Gesetzmachens vielleicht doch eine nützliche Hilfe sein können, ist ja ohnedies unbestritten. Der Initiativantrag ist eben eine Initiative, und ich kenne Initiativen aus lang zurückliegender Zeit, die vollkommen umgemodelt worden sind im Technischen, im Wörtlichen, die aber natürlich die Grundlage des Gesetzgebungsaktes waren. Also man sollte sich auch — und ich möchte geradezu eine Ermunterung hierfür aussprechen — nicht scheuen, einen technisch nicht ausgefeilten Entwurf weiterzugeben — denn wer von Ihnen hat schon die Zeit, und nicht jeder hat auch wahrscheinlich die richtige Übung im Gesetze-Formulieren —, solche Initiativen zu ergreifen. Es wird dann die Arbeit der beamteten Legisten sein, Formulierungsvorschläge dazu zu erstatten.

Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger

Und ein letztes Wort. Ich war in meiner Jugend auch als Richter diesbezüglich tätig: Ich halte Anhaltesachen, Pflugschaftssachen für ungemein wichtige Agenda des Richters, diese sollte man wirklich nicht als eine Art Ausgedinge für sonst nicht mehr gut verwendbare Richter — und das gibt es halt leider auch bis zu einem gewissen Prozentsatz — betrachten, sondern das sollten gute, ambitionierte Richter sein, die sich der Sache wirklich annehmen. Daß ihre Ausbildung sehr wichtig ist, ist klar.

Wenn ich noch eine halbe Minute reden darf, ein Beispiel. Ich erinnere mich an eine Zeit, die jetzt schon mehr als 40 Jahre zurückliegt, da war ich Zeuge einer psychiatrischen Begutachtung, damals nicht durch einen ausgebildeten Psychiater, sondern durch den Ortsarzt, den Sprengelarzt. Dieser hat einen gefragt: „Hören Sie Stimmen?“ Darauf sagt der — es war ein eher einfacher Mensch —: „Ja.“ Fragt der Arzt weiter: „Hören Sie in der Nacht auch Stimmen?“ Sagt der andere: „Na ja, manchmal geht halt einer am Haus vorbei, und da höre ich Stimmen.“ Die beiden haben aneinander vorbeigeredet, der Arzt wollte auf halluzinatorische Effekte hinarbeiten, und der andere hat das wahrheitsgemäß beurteilt. Ich war damals ein junger Eleve der Justiz, aber ich habe schon danach meinem Chef, dem Richter, gesagt: Also so kann das nicht gehen, diese Erklärungen sind keineswegs ein tauglicher Hinweis auf geistige Unzulänglichkeit.

Ich habe nun Ihre Geduld, Hoher Bundesrat, sehr in Anspruch genommen. Ich bitte dafür um Vergebung. Die Freude über ein Gesetz, das in der Tat zumindest — ich will nicht übertreiben, ich will nicht „Jahrhundertgesetz“ sagen — in dieser Gesetzgebungsperiode eine besondere Zierde des Bundesgesetzblattes ist, hat mich zu längeren Ausführungen verleitet. — Ich danke. *(Allgemeiner Beifall.)* 13.13

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Rumpold. Ich erteile es ihm.

13.13

Bundesrat Gernot **Rumpold** (FPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich wollte mich eigentlich heute nicht zu Wort melden, weil das nicht in meine Ressorttätigkeit fällt, aber dieses Gesetz bietet die Möglichkeit . . . *(Bundesrat Albrecht Konečný: Ah, Minister ist er auch schon! — Bundesrat Pramenn-dorfer: Für welches Ressort sind Sie zuständig?)* Gott sei Dank nicht für Agrar, Herr Kollege!

Aber dieses Gesetz bietet die Möglichkeit, Ihnen zu beweisen, daß meine Kritik am Bundesrat ihre Berechtigung hat. Denn gerade dieses Gesetz wurde hier heute sehr lange und ausführlich dis-

kutiert. Alle Redner waren der Meinung, daß der Patientenanwalt eine Notwendigkeit darstellt und auch richtig ist. Kollege Wabl hat mir da aus der Seele gesprochen, als er gesagt hat: Warum kann man nicht dieses Wort „tunlichst“ auf „jedenfalls“ umändern? Warum machen wir das nicht? Wir im Bundesrat hätten die Möglichkeit dazu, wir brauchen hier nur abzustimmen und das Gesetz dem Nationalrat wieder zurückzuleiten, und dann könnten wir das durchführen. Aber nein, genau das tritt nicht ein! Sie lassen sich erpressen vom Ministerium! Ja, was ist jetzt Exekutive, und was ist Legislative? *(Bundesrat Ing. Penz: Das ist kein Begriff, den wir kennen!)* Bitte, was ist die Exekutive, und was ist die Legislative, Herr Kollege? Ist das Finanzministerium jetzt die Legislative, und sind wir die Exekutive?

Das ist eine Erpressung des Finanzministeriums gewesen. Und ihr Volksvertreter laßt euch erpressen von den Exekutivorganen! Ja bitte, soweit sind wir gekommen in der Republik. Und solange das so sein wird, so lange werden ich und meine Partei die Kritik an allen Dingen, die da auftreten, aufrechterhalten. — Danke. *(Beifall bei der FPÖ. — Bundesrat Ing. Penz: Sie kennen nicht einmal die Verfassung, Herr Kollege!)* 13.14

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 3 und 5 beziehungsweise mit Stimmenmehrheit bezüglich des Tagesordnungspunktes 4, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) (1036 und 1205/NR sowie 3823/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz).

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Ingeborg Bacher übernommen. Ich bitte sie höflich um den Bericht.

Berichterstatteerin Ingeborg **Bacher**: Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für einen im Inland lebenden Unterhaltsberechtigten wird durch das seit 15. August 1969 in Kraft stehende Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtert. Dieses Unterhaltsübereinkommen steht jedoch für einige wichtige Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises nicht in Geltung. Diese Staaten leisten aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsnormen nur dann Hilfe und anerkennen beziehungsweise vollstrecken ausländische Unterhaltstitel nur dann, wenn im Aufenthaltsstaat des Unterhaltsberechtigten eine dem anglo-amerikanischen Recht entsprechende im wesentlichen gleichartige gesetzliche Regelung besteht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese wesentlich gleichartige gesetzliche Regelung eingeführt und somit die Grundlage allfälliger förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen geschaffen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 über ein Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssa-

chen (1041 und 1206/NR sowie 3824/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Mag. Alexander Kulman übernommen. Ich bitte ihn höflich um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Alexander **Kulman**: Hohes Haus! Der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und der Türkei ist einerseits durch das Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, andererseits durch das Übereinkommen vom 22. Juli 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe, BGBl. Nr. 90/1932, geregelt. Durch das gegenständliche Zusatzübereinkommen soll anstelle der nur im diplomatischen Wege vorgesehenen Übermittlung von Ersuchungsschreiben nunmehr ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Justizministerien der Vertragsparteien ermöglicht werden. Weiters sind Vereinfachungen bei der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen, die Befreiung von Beglaubigungen und die Erteilung von Rechtsauskünften im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 über ein Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Be-

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

schluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (1115/NR sowie 3825/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Die Berichterstattung hat wieder Herr Bundesrat Mag. Alexander Kulman übernommen. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Alexander Kulman: Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Staatsvertrag wird normiert, daß die Staatsangehörigen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des anderen Staates in Zivil- und Handelssachen als Kläger und Geklagte freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. Weiters ist vorgesehen, daß die Gerichte den Angehörigen des anderen Staates wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer beziehungsweise mangelndem Wohnsitz (Aufenthalt) im Inland keine Sicherheitsleistung et cetera auferlegen dürfen.

Ferner wird ausdrücklich festgehalten, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Zusatzabkommens sowie des Stammabkommens auch für juristische Personen sowie für Gebilde gilt, die, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen, fähig sind, vor Gericht aufzutreten.

Der gegenständliche Staatsvertrag regelt auch die Zustellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke im anderen Vertragsstaat. Der diesbezügliche Verkehr erfolgt über die Justizministerien der Vertragsparteien. Wenn der Empfänger die Annahme eines Schriftstückes wegen des Fehlens einer Übersetzung verweigert, so haben die Behörden des ersuchten Staates das Schriftstück auf ihre Kosten übersetzen zu lassen. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich vor, daß Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen in der Sprache der ersuchenden Behörde abgefaßt werden können und ohne weitere Übersetzung über die Justizministerien der Vertragsstaaten übersandt werden.

Die Rechtshilfeersuchen gehen von den Gerichten aus, und jeder Vertragsstaat kann durch einfache Erklärung auch andere Behörden und

Amtsträger, die in Zivil- und Handelssachen tätig werden, den Gerichten gleichstellen. Ein unmittelbarer Verkehr der Gerichte beider Vertragsstaaten ist bei Rechtshilfeersuchen möglich, sofern die Richtigkeit der Übersetzung von einem amtlichen Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt ist. Außerdem können Begehren um Vollstreckung der Prozeßkostenentscheidungen nach Art. 18 des Stammabkommens unmittelbar beim zuständigen Gericht gestellt werden. Das gegenständliche Zusatzabkommen sieht überdies vor, daß die Echtheit öffentlicher Urkunden aus den Vertragsstaaten ohne weitere Beglaubigung im anderen Staat anzuerkennen ist.

Das vorliegende Zusatzabkommen soll ausdrücklich die Erklärung vom 1. Dezember 1930 zwischen Österreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen ersetzen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Zusatzabkommen über Rechtshilfe und rechtliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft geändert werden (Bundesstraßengesetznovelle 1990) (285/A-II-8822 und 1183/NR sowie 3826/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung:

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft geändert werden (Bundesstraßengesetznovelle 1990).

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Ing. Johann Penz übernommen. Ich ersuche ihn höflich um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Johann **Penz**: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen aufgrund der besonderen Bedeutung des Neubaus von Autobahnen und Schnellstraßen sowie Hochleistungsstrecken der Bundesbahnen für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs die diesbezüglichen Maßnahmen künftighin nicht mehr bloß der Entscheidung des jeweils zuständigen Bundesministers — Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beziehungsweise Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr — vorbehalten werden, sondern einer Beschlußfassung durch die Bundesregierung zugeführt werden.

Weiters sollen mit dem gegenständlichen Beschluß die Planung der Bundesautobahn A 4 Ost Autobahn im Abschnitt von Parndorf (B 50) bis zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf sowie die Bundesstraßenverbindung zwischen der A 2 und der A 4 der Autobahn und Schnellstraßen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wiener Neustadt übertragen werden. Dadurch können viele Abläufe in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise parallel ablaufen, und es sind eine optimale Koordinierung und ein rascher Entscheidungsfluß gegeben. In späterer Folge könnte dann durch gesonderte Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch der Bau der angeführten Strecken der genannten Gesellschaft übertragen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft geändert werden (Bundesstraßengesetznovelle 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Helga Markowitsch. Ich erteile es ihr.

13.30

Bundesrätin Helga **Markowitsch** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Zur vorliegenden Bundesstraßengesetznovelle 1990 möchte ich folgendes anführen:

Ich finde es richtig, daß die Bundesregierung ihre Zustimmung für bestimmte Bauvorhaben, wie noch nicht bestehende Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßenstrecken — ausgenommen Zu- und Abfahrtstraßen —, geben muß, wenn ein gesamtwirtschaftliches Interesse vorhanden ist. Es soll nicht wie bisher allein der Entscheidung des jeweils zuständigen Bundesministers vorbehalten sein, sondern es muß da eine Beschlußfassung der Bundesregierung sein. Dies ist wegen der außerordentlichen Bedeutung des Neubaus von Autobahnen und Schnellstraßen einerseits, von Hochleistungsstrecken der Bundesbahnen andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs, für die Verkehrspolitik und wegen vieler anderer Auswirkungen günstig.

Betreffend den § 6, Straßenforschung, war bisher die Höhe des Forschungsaufwandes mit 5 vom 1 000 — ein halbes Prozent — der zweckgebundenen Mineralölsteuer festgelegt. Wie mir ein Mitglied des Beirates der Straßenforschung mitgeteilt hat, war dieser Prozentsatz für einzelne Projekte viel zu gering. Die jetzt gewählte Lösung ermöglicht es, gezielte Finanzierungen vorzunehmen, und kann daher nur begrüßt werden.

Da sich ohnehin mehr als 50 Prozent der Bevölkerung durch den Verkehrslärm gestört fühlen und es auch im Sinne des Umweltschutzes ist, kann es als positiv angesehen werden, daß die Mittel für Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr mit 1 Prozent des Bauaufwandes begrenzt sind, sondern entsprechend dem Bedarf individuell zur Verfügung gestellt werden können.

Weiters kommt es zu einer Gleichstellung der bestehenden Straßen mit den Neubaustrecken.

Nicht nur die Verkehrsexperten des ARBÖ, sondern vor allem die davon Betroffenen sind für die neue Regelung des § 27, der besagt, daß in Zukunft auch Fahrverbindungen von Autobahnstationen an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen in das übrige Straßennetz möglich sind. Damit wird für die dort ansässigen Betriebe nicht nur der Zulieferverkehr wesentlich erleichtert, sondern es werden auch unnötige Fahrstrecken, unnötige Fahrzeit, unnötige Mehrkosten und Umweltbelastungen vermieden. Weiters wäre diese Regelung bei Not- und Gefahrensituationen

Helga Markowitsch

eine große Hilfe für Einsatzfahrzeuge von Rettung, Gendarmerie und Feuerwehr.

Es hat sich auch durchaus bewährt, Teilabschnitte des österreichischen Autobahnnetzes bezüglich Planung und Baudurchführung der Autobahn- und Schnellstraßen AG zu übergeben. Dies bestätigten mir die Kolleginnen und Kollegen aus der Steiermark. Es ist daher richtig, daß im § 1 die angeführten Strecken der Bundesautobahn A 4 Ost Autobahn im Abschnitt Parndorf und der Staatsgrenze bei Nickelsdorf und der Bundesstraßenverbindung zwischen der A 2 und der A 4 ebenfalls der Autobahn- und Schnellstraßen AG übertragen werden.

Die Errichtung der A 4 ist nur dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn sie zum Zeitpunkt des größten zu erwartenden Verkehrsaufkommens in diesem Jahrzehnt, nämlich bei der Weltausstellung, durchgehend befahrbar ist. Es muß alles darangesetzt werden, den Bau zu beschleunigen und in der verhältnismäßig kurzen Zeit die Autobahn mit ihren Nebeneinrichtungen — wie Rastplätzen, Tankstellen, Zollabfertigungsgebäuden et cetera — fertigzustellen.

Bei der Bundesstraßenverbindung der A 2 mit der A 4 sollte das zu einem Großteil vorhandene Kreuzungsbauwerk bei der Einmündung der A 21 möglichst genützt werden, denn auch nur eine teilweise Überleitung des Verkehrsstromes über die ohnehin stark belastete A 2 muß möglichst vermieden werden.

Sicherlich ist bei der Planung dieses Straßenabschnittes — Variante Vösendorf — vor allem im Bereich von Vösendorf auf die Interessen der dortigen Anrainer besonders Rücksicht zu nehmen, und auch kostenaufwendigere Lösungen, wie etwa eine Tieferlegung der Trasse, sind ins Auge zu fassen. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Weiters möchte ich bemerken, daß weder die B 301 noch die Allander Autobahn den zu erwartenden Transitverkehr aus Ungarn und der Tschechoslowakei aufnehmen kann, da beide Routen schon jetzt voll ausgelastet sind. Der Bau einer Nordspange um Wien wird notwendig sein.

Zum Schluß möchte ich noch ein Problem, welches nicht direkt die Bundesstraßengesetznovelle betrifft, mir jedoch am Herzen liegt, anführen. Wir Österreicher und besonders wir Niederösterreicher müssen nicht nur in der Ferienzeit mit einem vermehrten Zustrom aus dem Osten rechnen. Der Wunsch der Leute, in den Westen zu fahren — und wir sind nun einmal das nächstgelegene westliche Ausland —, ist jetzt schon deutlich spürbar. Unsere Besucher mit ihren geringen Geldmitteln werden sich weder Quartier noch ein Essen im Restaurant leisten können. Sie

werden als Selbstversorger auf Park- und Rastplätzen Mittagsrast machen. Daher möchte ich unbedingt darauf hinweisen: Es müssen mehr Park- und Rastplätze geschaffen werden und vor allem funktionierende sanitäre Einrichtungen in vermehrtem Umfang zur Verfügung gestellt werden. An die Aufstellung von weiteren Tischen, Bänken und Abfallbehältern muß unbedingt gedacht werden. Nicht nur auf den neuen Strecken sollte der Ausbau der sanitären Einrichtungen ein Anliegen sein, auch die vorhandenen müßten immer genau gewartet werden. Mit diesen Maßnahmen werden wir nicht nur im Ansehen bei unseren östlichen und auch westlichen Besuchern steigen, sondern auch unsere Umwelt wird weniger belastet und verschmutzt.

Die sozialistische Fraktion stimmt der vorliegenden Bundesstraßengesetznovelle zu. *(Allgemeiner Beifall.) 13.36*

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Gottfried Jaud. Ich erteile ihm dieses.

13.36

Bundesrat Gottfried Jaud (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Änderung des Bundesstraßengesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß es heute viel schwieriger geworden ist, Entscheidungen über den Bau von Hochleistungsbahnen und Hochleistungsstraßen zu fällen. In den vergangenen Jahrzehnten war ein großer Nachholbedarf auf dem Straßenbausektor gegeben, und die durchgeführten Baumaßnahmen waren wirtschaftlich nötig, sie wurden deshalb auch von der Bevölkerung akzeptiert. Heute haben wir eine völlig veränderte Situation, völlig veränderte Voraussetzungen. Zu den Wünschen von Verkehrsteilnehmern kommen nun auch Wünsche der vom Verkehr Benachteiligten, Wünsche der vom Verkehr Betroffenen. Und damit eine bessere Koordination dieser verschiedenen Anliegen gewährleistet ist, soll in Zukunft bei Großprojekten die gesamte Bundesregierung ihre Zustimmung erteilen.

Die Zukunft für Verkehrseinrichtungen kann nicht im ungebremsten weiteren Bau von Straßen liegen. Diesbezüglich ist eine, wie ich glaube, nuancierte Vorsichtigkeit angebracht. Denn — um einen Ausdruck zu verwenden, den andere bereits gebraucht haben — wer Straßen sät, wird Verkehr ernten.

Damit den geänderten Rahmenbedingungen der Verkehrsplanung Rechnung getragen wird, — vor allem der plötzlichen Belegung eines großen Teils der jahrzehntelang toten Ostgrenzen Österreichs —, ist ein österreichisches Gesamtverkehrskonzept nötig. Dazu möchte ich allerdings

Gottfried Jaud

nicht verhehlen, daß die politisch Verantwortlichen in Tirol befürchten, in der Zukunft fließe nun alles Geld in den Osten und für die nötigen Investitionen zur Behebung der Infrastrukturschwächen der Verkehrseinrichtungen in Tirol stünden dann keine Mittel mehr zur Verfügung.

Grundsätzlich kann gesagt werden: Nur der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes kann die Verkehrsaufgaben der Zukunft lösen. Jede Umschichtung vom motorisierten Individualverkehr hin zu öffentlichen Verkehrsmitteln wird eine drastische Einsparung des Energieverbrauchs und damit auch der Umweltbelastung mit sich bringen. Und deshalb ist die Bahn der wichtigste ökologische Verkehrsträger der Zukunft.

Die Bahn hat unter den öffentlichen Verkehrsmitteln aber auch eine Leitfunktion zu erfüllen. Damit nun die Bahn von den anderen öffentlichen Verkehrsträgern als Beispiel angenommen wird, ist es auch nötig, nicht nur die Verkehrsmittel der Bahn zu modernisieren und entsprechend neu anzuschaffen, sondern auch den Wirtschaftsbetrieb Bahn entsprechend den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Auf wirtschaftlichem Gebiet sind Lösungen besonders nötig, denn ein Betrieb ohne Gewinn kann seine Aufgaben auf Dauer nicht erfüllen, er kann aber auch die Interessen seiner Mitarbeiter auf Dauer nicht wahren.

Viele Bereiche der verstaatlichten Industrie wurden in der Vergangenheit saniert. Ich glaube, wer auf die Bahn etwas hält, sollte — über Parteigrenzen hinweg — dafür eintreten, daß die Lokomotiven unserer Bahn in eine wirtschaftlich gesunde Zukunft fahren können.

Wir in Tirol haben ein besonderes Bahnproblem: die Bewältigung des Transitverkehrs durch Tirol. Die Tiroler müssen immerhin 80 Prozent des österreichischen Transitverkehrs erdulden. Und dazu ist eine transalpine Bahn von München nach Verona — wie es zurzeit aussieht — die einzige Lösung. Darüber wurde schon viel verhandelt, es wurde viel gesprochen. Und nun wäre es für die Tiroler Landesregierung eine ganz große Hilfe — Herr Bundesminister, ich darf Sie hier ansprechen —, wenn der Bau des Brenner-Basistunnels von der Regierung endlich beschlossen würde. Ich möchte Sie bitten, dieses Anliegen an die Regierung heranzutragen.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! — Herr Minister, glauben Sie mir: Das Nachtfahrverbot hat auf dem Transitverkehrssektor noch keine Lösung gebracht. Es war notwendig, um über Tirols Grenzen hinaus ein Signal zu setzen, das den Ernst der Lage aufzeigt. (*Bundesrätin Crepaz: Das machen aber die Ausnahmen aus, die der Partl gegeben hat!*) Es ist momentan nicht

sehr leicht für die Tiroler Landesregierung. Sie steht immer zwischen zwei Fronten. (*Bundesrat Albrecht Konečný: Wenn man es sich mit keinem verscherzen will, tut man sich schwer!*) Auf der einen Seite sind die Interessen der Verkehrsteilnehmer, sprich der Frächter, wahrzunehmen, und auf der anderen Seite sind die berechtigten Interessen der Anrainer zu wahren. (*Bundesrat Pichler: Die Interessen der Frächter werden überproportional wahrgenommen und nicht die Interessen der dort wohnenden Bevölkerung!*) In letzter Zeit sind auch da sehr restriktive Maßnahmen ergriffen worden. (*Bundesrat Schachner: Seitdem die Bahn so leise ist, höre ich sie gar nicht mehr!* — *Bundesrat Holzinger: Wir müssen viel mehr Waggons kaufen, dann geht es!*)

Nach diesen allgemeinen Zwischenmeldungen von beiden Seiten möchte ich zum Schluß meiner Rede nur noch hoffen, daß durch dieses Gesetz keine Verzögerungen beim Bau von Verkehrseinrichtungen eintreten. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 13.43

Präsident: Weiters zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Walter Meischberger. Ich erteile es ihm.

13.43

Bundesrat Ing. Walter Meischberger (FPÖ, Tirol): Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Kollege Jaud hat jetzt die Tiroler Interessen bereits wahrgenommen in dieser Frage. Für uns ergeben sich drei wesentliche Punkte aus diesem Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz von 1971 geändert wird.

Das erste dabei ist einmal, daß nicht mehr nur der jeweilige Minister, sondern eben die gesamte Bundesregierung zuständig ist für Beschlüsse bei der Errichtung noch nicht bevorstehender Strecken von Bundesautobahnen und —schnellstraßen, ausgenommen von Zu- und Abfahrtsstraßen. Ich meine, daß das eine Gesetzesanpassung von einer Alleinregierung an eine Koalitionsregierung ist, wobei es als absolut positiv zu betrachten ist, daß durch diese Einbindung eine indirekte Kompetenzerweiterung für das Umweltministerium in dieser Richtung gegeben ist, weil ich glaube, daß diese Fragen ganz entscheidend vom Bundesministerium für Umwelt mitbeeinflußt werden sollen.

Absolut von uns zu befürworten ist auch die Ermöglichung der Errichtung von Fahrverbindungen von Bundesautobahnen oder Bundes-schnellstraßen zum übrigen Straßennetz durch Betriebe, was vor allem die Autobahnstationen betrifft.

Der Punkt 3 mit der Übertragung der Planung der Strecken der Bundesautobahn A 4 im Abschnitt Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf

Ing. Walter Meischberger

und auch die Bundesstraßenverbindung zwischen den Autobahnen A 2 und A 4 an die Autobahn- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und eventuelle spätere Übertragung des Baues, falls eine besondere Dringlichkeit besteht, ist als absolut positiv zu betrachten.

Die FPÖ, vor allem der burgenländische Landtagsklub, spricht sich für den Bau der Bundesautobahn A 4 Ost im Abschnitt Parndorf aus, besonders aufgrund des verstärkten Verkehrsaufkommens aus dem Osten und durch die nun zunehmende Transit- und Reiseverkehrssituation aufgrund der neuesten Entwicklungen im Osten. Dadurch entstehen untragbare Belastungen und eine Verminderung der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer und auch für die dortige Bevölkerung, wobei die Bevölkerung auch sehr von der Lärmbelästigung betroffen ist. Beim Bau dieses Abschnittes müßten daher zum Schutz der Bevölkerung alle denkbar möglichen Lärmschutzmaßnahmen vorbereitet und alle Möglichkeiten genutzt werden.

Bei beiden Planungs- und Bauvorhaben soll aber der Umweltschutz im Vordergrund stehen und sollen daher möglichst umweltschonende, umweltfreundliche und raumplanerische vorausschauende Varianten gefunden werden, wobei aus unserer Sicht finanzielle Mittel dabei keine Rolle spielen dürfen. Es sollte aus den bitteren Erfahrungen der transitgeplagten Bevölkerung Tirols und anderer Bundesländer gelernt und dem eben großzügig Rechnung getragen werden.

Obwohl der Bau dieser Strecken von uns befürwortet wird, darf die Entwicklung des Schienenverkehrs nicht in den Hintergrund geraten. Auch wenn es nicht möglich ist, sämtlichen Verkehr auf die Schiene zu bringen, ist dadurch aber zumindest eine ganz entscheidende Entlastung des Straßenverkehrs zu erreichen. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn wir ein großzügiges Angebot machen können, und wir sehen ja auch auf der Brennerstrecke, welche nachträglichen finanziellen Belastungen und Aufwendungen dafür notwendig sind.

Daher darf man nicht auf die Erstellung und Ausführung eines von der Freiheitlichen Partei längst geforderten Gesamtverkehrsplanes vergessen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden wir Freiheitlichen dieser Gesetzesänderung unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der FPÖ und bei Bundesräten der SPÖ.) 13.47*

Präsident: Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Konečný. Ich erteile ihm dieses.

13.47

Bundesrat Albrecht **Konečný** (SPÖ, Wien): Ich darf — vor der Begrüßungs- und der Anrede-

kel — den Herrn Präsidenten im Hinblick gerade auf die Öffnung unserer östlichen Grenzen auf das mir amtlich zustehende Háček aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß ich Konečný heiße. Ganz bieder böhmisch, Herr Präsident, meine Damen und Herren! *(Heiterkeit. — Bundesrat Holzinger: Wie heißt das jetzt ganz richtig?)* Konečný, mit einem Háček drauf, wie es sich für einen anständigen Gastarbeiter der vierten Generation in dieser Stadt gehört! *(Neuerliche Heiterkeit.)*

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir erleben — ich darf gleich bei den Ausführungen des Kollegen Meischberger anknüpfen —, wie wenig Sinn in einer sich bewegenden Zeit pedantische Planungen hätten. *(Bundesrat Ing. Meischberger: Wenn es endlich eine Planung gäbe!)* Es gibt natürlich jede Menge Vorarbeiten für Verkehrskonzepte, aber wenn wir auf der politischen Basis des Zustandes Anfang 1989 eine Gesamtverkehrskonzeption erstellt hätten und uns hier vielleicht sehr festgelegt hätten, dann müßten wir heute zugeben, daß wir uns einfach nach falschen Grundlagen entschieden hätten. Gerade die Tatsache, daß wir heute in der Lage sind, auf eine nicht nur geänderte politische, sondern vor allem auf eine völlig geänderte verkehrspolitische Situation flexibel und dynamisch zu reagieren, würde ich als eine Stärke unserer augenblicklichen verkehrspolitischen Orientierung betrachten. Aber Sie haben recht: Auf dieser Grundlage zahlt es sich aus, über weitreichende Konzeptionen nachzudenken und diese möglichst rasch zu realisieren.

Es hat sich in den letzten paar Monaten in einer gewaltigen Kraftanstrengung nicht nur der Bundesdienststellen, sondern insbesondere auch der Dienststellen Wiens und Niederösterreichs gezeigt, daß es möglich war, mit dieser völlig unerwarteten, ungewohnten und infrastrukturell eigentlich fast nicht tragbaren Herausforderung eines im wesentlichen auf individuellen Besuchern aufbauenden Verkehrsstromes fertigzuwerden. Und wir haben hier Erfahrungen sammeln können, die uns sehr helfen, wenn wir heute darüber reden, wie wir diese neue verkehrspolitische Situation in Ostösterreich bewältigen können.

Es ist klar: Wenn Hunderttausende Individualbesucher in einzelnen PKW nach Österreich hereinkommen, wenn wir neue Transitrouten aufmachen für Verkehrsströme, deren Intensität in Wirklichkeit heute nicht abschätzbar ist, dann wird das, was Ostösterreich zu erleben hat, ein Vielfaches dessen sein, worunter die Tiroler Bevölkerung zu leiden hatte und zu leiden hat.

Ich möchte hier keine Verteilungskonflikte in Richtung Tirol ankündigen, aber es ist schon klar: Wir haben entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen in den letzten 15 und 20 Jahren

Albrecht Konečný

sehr viele Straßenbaumittel und andere Mittel, die der Verkehrserschließung unseres Landes dienen, in den westlichen Regionen Österreichs verwendet. Das geschah mit voller Zustimmung der Menschen im Osten unseres Landes, die dort gerne ihren Urlaub verbringen, aber die auch sehr genau wissen, wo damals — und bis vor kurzem — die Prioritäten lagen. Ich möchte aus der Sicht Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes nun an das parallele Verständnis und die parallele Solidarität appellieren: Vor dieser neuen Situation werden wir viele kostspielige Maßnahmen in Ostösterreich zu treffen haben, und bei einer Begrenzung der Mittel des Bundes kann eine solche vorrangige Behandlung von wichtigen Verkehrsbauwerken in diesen Teilen unserer Republik wohl in der Realität nur bedeuten, daß das eine oder andere Vorhaben, das unsere Freunde im Westen für sehr dringlich halten — und das es sicher auch ist —, ein wenig länger warten müssen. Wir werden das in guter demokratischer Tradition auszutragen haben, aber ich möchte das heute nicht unerwähnt lassen.

Es ist klar, daß die Bewältigung dieser Verkehrsprobleme — das haben alle Sprecher hier gesagt, ich freue mich über diese Einsichtigkeiten — nur dann erfolgreich geschehen kann, wenn wir klarmachen, wo unser Vorrang liegt. Und dieser Vorrang kann nur bei den öffentlichen Verkehrsmitteln und bei der Schiene liegen.

Wie immer wir im einzelnen zu notwendigen Reformschritten im Bereich der Bahn stehen — und es gibt sicher Auffassungsunterschiede, was vorrangig ist oder was zu geschehen hat —: Diese Einigkeit darüber, daß der Straßenverkehr in Zukunft nur einen geringeren Beitrag in unserem Verkehrswesen leisten darf, scheint mir eine taugliche Grundlage zum gemeinsamen Weiternachdenken zu sein. Sie sollte aber auch eine taugliche Grundlage dafür sein, daß wir uns gemeinsam um ein Umdenken bei den Entscheidungsträgern der Wirtschaft, aber auch bei den privaten Verkehrsbenutzern bemühen. Angebote sind wichtig, die Angebote der Bundesbahnen in der Brennerregion oder in Tirol sind — so hören wir — gut angekommen, aber es gibt immer auch die Entscheidungsträger, die eben zu entscheiden haben, ihr Transportsubstrat von der Straße auf die Schiene zu verlagern, vielleicht auch einen kleinen Terminnachteil in Kauf zu nehmen — aus Solidarität mit denen, die dort wohnen, aus Solidarität auch mit unserer Umwelt.

Dieses Gesetz — auch das wurde schon gesagt — stellt für die Bundesstraßen jenen Zustand her, den wir auch bei der „Neuen Bahn“ haben, daß nämlich die Inangriffnahme konkreter Ausbauprojekte nicht allein Sache des zuständigen Ressortministers ist — der das natürlich unter seinen Gesichtspunkten entscheidungsreif vorzubereiten

hat —, sondern der gesamten Bundesregierung. Mir scheint diese Gleichstellung als ein Ausdruck der Tatsache zu sein, daß wir keine Bevorzugung von Straßenbauvorhaben haben wollen, und sie scheint mir in zweiter Linie als ein Ausdruck des Bewußtseins zu sein, daß nicht nur die Gesichtspunkte jenes Ministeriums und jener Abteilungen, deren gesetzliche Aufgabe es ja ist, Straßen zu bauen, hiebei ausschlaggebend sein dürfen, sondern daß von verkehrspolitischen Gesichtspunkten, von Gesichtspunkten, die durchaus auch einmal die Bahn oder andere öffentliche Verkehrsträger einzubringen haben, und vor allem vom Standpunkt der Umwelt Einwände, Abänderungsvorschläge eingebracht werden können, daß es eben die gesamte Bundesregierung ist — mit all den Aspekten, die sie zu behandeln hat —, die über solche Vorhaben letztlich die Entscheidung zu treffen hat.

Dieser Fortschritt ist in hohem Maße ein Ausdruck einer politischen Orientierung dieser Bundesregierung, einer Vorrangbildung, einer Klarstellung, und ich glaube, die Tatsache, daß auch der Sprecher der Opposition das anerkannt hat, sollte uns durchaus mit einer gewissen Befriedigung erfüllen.

Lassen Sie mich noch folgendes sagen: Wenn wir davon ausgehen, daß es im Jahr 1995 eine große Präsentation Ostmitteleuropas, also Wiens und Budapests, aber nicht nur dieser beiden Städte, sondern der Länder, die sie repräsentieren, und vieler angrenzender Gebiete des östlichen Mitteleuropas geben wird, dann hat die A 4, die Ost Autobahn, als Verkehrsträger — mit all den Vorbehalten, die ich geltend gemacht habe — eine entscheidende Rückgratfunktion für dieses Projekt zu erfüllen. Daß sie durch diese Novelle, die wir heute zu beschließen haben, der Autobahn- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft übertragen wird, ist ein konkreter Schritt in Richtung Realisierung.

Es ist daran zu erinnern, daß diese Autobahnverbindung in ihrer vollen Länge und in voller Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen muß, wenn dieses Großereignis stattfindet, und es ist gleichzeitig daran zu erinnern, daß dieses Bauwerk auch ein Beispiel dafür werden könnte — und dafür sollten wir alle eintreten —, daß es Möglichkeiten gibt, die Interessen der Bevölkerung und ihr Schutzbedürfnis, die Interessen der Umwelt und deren Schutzbedürfnis und eben die Interessen des Verkehrs und der daranhängenden Infrastruktur zu vereinbaren. Das gilt für die Trassenführung, das gilt für die Ausstattung, das gilt für Schutzeinrichtungen, und das gilt für das hoffentlich zu erreichende Ausbautempo, denn eine Autobahn, die erst nach 1995 zur Verfügung steht, wäre eher nur eine Karikatur und ein bißchen eine Blamage für unser Land.

Albrecht Konečný

Ich darf zum Schluß noch mals sagen: Wenn wir uns heute hier mit einem Straßengesetz beschäftigen und Redner aller Fraktionen zwar auch über das Gesetz und über Straßen sprechen, aber sehr deutlich zum Ausdruck bringen, daß in allen politischen Kräften dieses Landes der Zusammenhang erkannt wird zwischen der Zerstörung von Umwelt, der Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen und dem Überhandnehmen des Straßenverkehrs, wenn von Rednern aller Fraktionen betont wird, daß die künftige Verkehrsstruktur unseres Landes zwar den Straßenverkehr als einen wichtigen Bestandteil umfassen wird, daß aber Vorrang zu geben ist den öffentlichen Verkehrsmitteln, den schienengebundenen Verkehrsmitteln, dann scheint mir das eine taugliche Grundlage dafür zu sein, aus einer Phase, in der viele, wenn nicht alle, eine Euphorie des Straßenbaus gehegt haben, in eine neue Phase der Verkehrspolitik einzutreten, die realistischer, kritischer, aber, wie ich hoffe, im Interesse von Umwelt und Menschen auch erfolgreicher sein wird. *(Allgemeiner Beifall.) 13.59*

Präsident: Nach Herrn Bundesrat Albrecht Konečný — Sie sehen, Herr Kollege, ich bin lernfähig — hat sich zu Worte gemeldet Herr Bundesrat Siegfried Sattlberger. Ich erteile ihm dieses.

13.59

Bundesrat Siegfried **Sattlberger** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Es wurde schon von einzelnen Vordnern bemerkt, daß es eigentlich ein sehr großer Vorteil ist, daß das nicht mehr in einzelne Kompetenzen fällt, wie in das Verkehrsministerium oder in das Straßenministerium, um es kurz zu sagen, sondern daß die gesamte Bundesregierung dafür zuständig ist.

Gestatten Sie mir aber doch zwei Bemerkungen dazu. Ich glaube, daß die Vorteile sicherlich größer sind. Es ist das aber insofern ein Nachteil, da die gesamte Bundesregierung dann Prioritäten setzen und Entscheidungen treffen muß. Es war halt jetzt für einzelne Regionen und Bereiche leichter, mit einem Minister zu sprechen — ich komme dann noch auf den Herrn Minister Streicher zu sprechen, daß uns ja einiges zugesagt hat — als mit der gesamten Bundesregierung. Daher glaube ich halt, daß man mit Argumenten und mit Überzeugung arbeiten muß, um Prioritäten setzen zu können. Ich verstehe Sie schon, Herr Kollege Konečný, daß jetzt die Prioritäten eher in den Osten gehen, aber verstehen Sie auch unsere Situation als oberösterreichische Mandatäre und den Bereich, der an dieser Strecke liegt, nicht nur hinsichtlich Pyhrn Autobahn, sondern auch der Pyhrnbahn.

Ein zweites, das für mich sehr wesentlich ist, ist der Vorteil, daß die Bundesregierung gemeinsa-

me Beschlüsse faßt, denn sie ist dann bereit, auch die Konsequenzen zu tragen, wenn sich in gewissen Bereichen eben Gruppierungen dagegen bilden. Wenn einstimmige Beschlüsse gefaßt werden in der Bundesregierung, dann ist es selbstverständlich wesentlich günstiger und besser, daß diese Beschlüsse gemeinsam getragen werden, um gewissen Grün-Gruppierungen den Vorwand zu nehmen.

Da ich bereits über Oberösterreich gesprochen habe, erlauben Sie mir noch zu sagen — Herr Kollege Konečný hat erklärt, daß er ein Gastarbeiter der vierten Generation ist, ich möchte jetzt nicht Oberösterreich als Gastarbeiterland bezeichnen —, daß wir momentan das einzige Land in Österreich sind, das um die Pyhrn Autobahn kämpft, nicht, daß wir da mit den Grünen kämpfen, sondern darum, daß diese Autobahn fertig wird.

Und das zweite ist, bitte, daß wir natürlich dafür sind, daß der Alternativverkehr, das ist die Eisenbahn, daß unsere Eisenbahn, die Pyhrnlinie, doch verbessert wird. Und da liegt eine Zusage des Herrn Bundesministers Dr. Streicher vor, daß ab dem Sommer 1991 der Zweistundentakt —, ich hoffe nur, ich sage das richtig — von Linz nach Graz und von Graz nach Linz und natürlich dann weiter hinunter in den südlichen Raum, gegeben sein wird. Es ist das nicht nur für den Personenverkehr etwas Günstiges, sondern auch für den Frachtverkehr. *(Bundesrat Pichler: Neuer Austro-Takt '91! — Bundesrat Schachner: NAT!)* Sehr gut! Danke! Ich weiß es ja, du hilfst mir immer wieder heraus. Danke vielmals. Es ist das der neue Taktverkehr.

Aber jetzt bitte zu meinem konkreten Anliegen, Herr Bundesminister. Wir haben mit der Pyhrn Autobahn eine Nord-Süd-Verbindung, die, von Norden, von Deutschland kommend, von Westen, von Holland, von Belgien kommend, von Frankreich, bis herein in Richtung Linz beziehungsweise Wels-Sattledt reicht. Wir haben die Strecke in der Steiermark, die bereits durchgehend — fast durchgehend — in diesem Jahr wird es soweit sein, kann man sagen — bis nach Liezen und von Liezen bis nach Roßleithen führt. Es geht uns ein Teilstück ab von zirka 25 bis 28 Kilometern, die eine Todesstrecke darstellt, und wir kommen bei diesem Stück einfach nicht weiter mit der Pyhrn Autobahn.

Und nun, sehr geehrter Herr Bundesminister, ein Appell, eine Bitte. Ich würde es zuerst als Bitte und vielleicht dann später auch noch als dringenden Appell aussprechen. Es gibt bei uns die Problematik, daß natürlich unser Bereich in Oberösterreich sehr klein, sehr beengt ist. Nur eine Variante ist bis heute nicht überlegt worden. Man ist stur im Ministerium, und zwar insofern, als man sagt: Eine Tunnelvariante mit 4 Kilo-

Siegfried Sattlberger

metern Länge ist finanziell nicht verkraftbar, denn die würde zirka 950 bis 980 Millionen Schilling kosten. — Aber man ist bereit, eine Abfahrt zu finanzieren, die 400 Millionen Schilling kostet, und wenn die Autobahn in 10, 15 oder 20 Jahren fertig sein sollte, schüttet man diese wieder zu.

Also ich muß schon sagen: Da bin ich eher für die Tunnelvariante. Und ich möchte hier klar und deutlich deponieren, daß wir in Oberösterreich nicht gegen die Pyhrn Autobahn sind, daß wir uns zur Pyhrn Autobahn bekennen, daß man aber grundsätzlich auch diese Tunnelvariante überlegen sollte, und wir möchten die Tunnelvariante im Bereich Micheldorf/Klaus haben.

Ich würde daher wirklich ersuchen, das als vorrangig zu betrachten. Ich verstehe schon, daß die Weltausstellung 1995 sehr wichtig ist für Gesamtösterreich im wirtschaftlichen Bereich, nicht nur für den Dienstleistungsbereich, sondern auch für die ganze Wirtschaft, aber man darf auch auf ein Bundesland, das diese Strecke braucht, nicht vergessen.

Ich möchte jetzt noch folgendes dazu sagen: Wir sind nicht nur bei der Pyhrn Autobahn mit diesen 28 Kilometern „bedient“ — um das so auf österreichisch zu sagen —, sondern wir sind ja mit der Bundesbahn auch noch nicht ganz fertig, nämlich insofern nicht fertig, als zwar Hochleistungsstrecken gebaut worden sind im südlichen Bereich, im westlichen Bereich bis Attnang-Puchheim, im Selzthaler Bereich, aber: Diese Durchzugsstrecke, um nach Graz oder in den südlichen Raum zu kommen, ist noch nicht fertig. Wir bitten daher, daß man das in irgendeiner Form berücksichtigt.

Und jetzt noch etwas, Herr Bundesminister: Laut Auskunft des Bundesministeriums — ich hoffe, daß sich die Meinung ändert, wenn dann die Bundesregierung zuständig ist — sollen die Ablösen für diese 28 Kilometer — man muß sich das ja vorstellen: 28 Kilometer bei einer Strecke, die von Norden, von Bremen und was weiß ich von woher noch herunterführt, ein Nadelöhr von 28 Kilometern, und man ist nicht bereit, etwas zu tun — im Jahre 1995 beginnen. (*Bundesrat Schachner: Hört! Hört!*)

Herr Bundesminister, ich darf Ihnen nur eines dazu sagen: Es gründen sich jetzt nicht Initiativen gegen den Autobahnbau, sondern es gründen sich jetzt Initiativen für den Bau von Autobahnen. Also das heißt, Sie müssen auch mit dieser Situation fertig werden und damit rechnen, daß in diesem Bereich etwas kommt.

Ich bitte daher noch einmal, dieses letzte Teilstück mit den 4 Kilometern und mit den 28 Kilometern Freilandstrecke der Autobahn doch so zu planen, daß mit den Ablösen für die Autobahn

nicht erst im Jahre 1995 begonnen wird. Wir brauchen die Autobahn jetzt, nicht morgen und noch weniger übermorgen. Wir müssen damit beginnen. Ich bitte daher, daß dieses Teilstück der Pyhrn Autobahn in Angriff genommen wird.

Und nun zu einem zweiten Teil. Im Bundesstraßengesetz — der Herr Kollege Konečný hat auch die umweltbewußte Tätigkeit, das umweltbewußte Bauen in diesem Bereich angeschnitten — heißt es ja ganz eindeutig: für die gesamte Raumordnung, für den Umweltschutz und für die gesamte Verkehrsplanung. Also der Umweltschutz ist in diesem Bereich enthalten.

Und nun mein zweites Anliegen. Es tut mir aufrichtig leid — wobei ich sehr froh bin, daß ich das im Hohen Bundesrat sagen kann —: Wir sind leider mit noch einer Straße konfrontiert, nämlich mit der Steyrtal-Bundesstraße. Die Steyrtal-Bundesstraße wurde im Jahre 1986 bei einer Besichtigung durch den ehemaligen Bundesminister Dr. Übleis als vorrangig eingestuft, und in einem Schreiben an die zuständigen Gemeinden des Steyrtales wurde darauf hingewiesen, daß der Bau zumindest 1987 begonnen werden sollte.

Vielleicht darf ich dazusagen, warum ich mich speziell auch auf dieses Straßenstück konzentriere. Es ist das eine Straße, die aus dem Raum Niederösterreich kommt, durch ein schönes Fremdenverkehrsland führt und die Verbindungsstrecke zur Autobahn bedeutet. Sie ist die Verbindungsstrecke zur Autobahn, zu unserer Pyhrn Autobahn und zur Pyhrnbahnstrecke. Da uns mitgeteilt wurde, daß auf der ehemaligen Bahntrasse — nichts jetzt gegen die Steyrtal-Bahn, als Nostalgiebahn wird sie ja noch geführt von Steyr bis Grünburg — die Straße verbreitert werden könnte, haben wir dort zugestimmt. Vielleicht hätten sie uns die Bahn so auch genommen, das könnte schon sein. Aber es ist gar nichts geschehen!

Und nun steht heute in den „Oberösterreichischen Nachrichten“, daß bereits eine Erhöhung von 90 Millionen auf 180 Millionen Schilling eingetreten ist. Wer diesen Bereich des Steyrtales kennt, weiß, wie eng dieses ist. Es hat sich dort eine Initiative für den Bau der Umfahrung gegründet und mit Straßensperren im Sommer gedroht.

Ich würde daher wirklich ersuchen, daß in diesen beiden Bereichen im oberösterreichischen Zentralraum — und wir gehören noch zum Zentralraum mit Steyr und mit Wels — auch diese Anliegen der dort ansässigen Bevölkerung berücksichtigt werden.

Noch einmal meine Bitte dazu: Ich ersuche, daß die Pyhrn Autobahnstrecke mit einem Tunnel versehen wird und daß Grünburg diese Um-

Siegfried Sattlberger

fahrung erhält. — In diesem Sinne stimmt die ÖVP-Bundesfraktion dem Gesetzesbeschluß gerne zu. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.09

Präsident: Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Alfred Wahl. Ich erteile ihm dieses.

14.09

Bundesrat Ing. Alfred **Wahl** (ÖVP, Steiermark): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Zu dem zur Beratung stehenden Punkt 9 möchte ich ausdrücklich fordern, daß die österreichische Verkehrsplanung die neue Situation — wie sie heute schon öfters angesprochen wurde — durch die Öffnung der Grenzen zu unseren nördlichen und östlichen Nachbarländern hinsichtlich des gestiegenen Verkehrsaufkommens ausreichend wahrnimmt und Maßnahmen setzt. Unter anderem wird sich der Autobus- und PKW-Verkehr nach und über Mariazell um ein Vielfaches verstärken.

Es weist gerade der ost- und obersteirische Raum notgedrungen auch eines der höchsten Pendleraufkommen auf. Schon jetzt gibt es dadurch an bestimmten Stellen große Verkehrsprobleme, und die sogenannte unvollendete Mürztal-Schnellstraße trägt durch ihre Sogwirkung besonders dazu bei.

Die österreichische Verkehrsplanung sollte daher sehr rasch diesem Umstand Rechnung tragen und einige Projekte vorziehen, denn sonst wird das Wohnen beispielsweise auf der Paßhöhe des Semmerings oder in dem Ort Spital am Semmering, wo neben dem Winterfremdenverkehr der ganze Nord-Süd-Fernverkehr durch den Ort durchgeführt wird, unerträglich. Dasselbe gilt für Teile der Stadt Mürzzuschlag, die im kommenden Jahr die steirische Landesausstellung durchführt.

Man könnte auch noch die Wohngemeinden des obersten Mürztales — wie Neuberg, Mürzsteg bis hin nach Mariazell — anführen, die alle in besonderer Weise betroffen sind. Der Schulweg und das Radfahren werden in diesem Bereich künftig ein gefährliches Unternehmen sein, der Weg zum Arbeitsplatz ein zeitlich kaum bewältigbares Unterfangen. Der Bau des Semmering-Scheiteltunnels und die Ortsumfahrung von Spital am Semmering sowie die verschiedenen Teilmuffahrungen sind daher dringend vorzuziehen und nicht erst zur EXPO 1995 durchzuführen, wie uns das in Aussicht gestellt wurde.

Die Enge dieses Tales und andere Umstände machen es erforderlich, daß ein Radwegenetz in diesem Bereich, aber auch Gehsteige und Parkplätze in den einzelnen Orten des Mürztales zur Verkehrsbewältigung geschaffen werden. Letztlich wird das auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit etwas bringen. Es gibt da ein sehr attrak-

tives Projekt eines Nord-Süd-Radwanderweges anschließend an den Donauraum von Krems über Lilienfeld im niederösterreichischen Bereich und hinunter über Graz in den Süden.

Natürlich sind in diesem Raum auch eine Reihe anderer infrastruktureller Maßnahmen erforderlich, die aber alle insgesamt auf der Bewältigung des Verkehrsaufkommens aufbauen müssen.

Ähnliches könnte man genauso für Teile der Ost- und Südoststeiermark sagen. Dabei kommt dem Fernverkehrskonzept wie dem Nahverkehrskonzept mit und um die Stadt Graz ebensolche Bedeutung zu.

Dasselbe gilt für den qualifizierten Ausbau der Bundesbahn, beispielsweise über oder unter dem Semmering. (*Bundesrat Farthofer: Unter!*) Unter.

Mit meiner Wortmeldung wollte ich nur darauf hinweisen, daß es notwendig ist, daß eine besonders schwer geprüfte Region des ländlichen Raumes um Mariazell und eine Bevölkerung, die um ihre Existenz kämpft — ich selber komme aus einem Ort, der vor 25 Jahren noch mehr als doppelt so viele Einwohner hatte wie jetzt, und es gibt viele ähnliche Situationen in diesem Raum —, daß also eine anhaltend um ihre Existenz kämpfende Bevölkerung Unterstützung erfährt und nicht allein gelassen wird.

Nicht zuletzt sollen Pilger gestärkt und Gäste möglichst mit guten Eindrücken gesund und erholt heimkehren, um ein andermal als Besucher wiederzukehren. Dazu kann und soll ein Bundesstraßengesetz ganz wesentlich beitragen. Diese Bitte, Herr Bundesminister, möchte ich damit überbringen. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.15

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Damit ist die Debatte geschlossen.

Von der Berichterstattung wird, wie ich gesehen habe, auch kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt. Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kleingartengesetz geändert wird (317/A-II-9383 und 1184/NR sowie 3827/BR der Beilagen)

Präsident

Präsident: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Kleingartengesetz geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Gottfried Jaud übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Gottfried **Jaud:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1989 § 5 Abs. 3 und 4 Kleingartengesetz aufgehoben. In seiner Begründung führte der Gerichtshof aus, daß Pachtzinsregelungen für Kleingärtner zum traditionellen Kernbereich des Zivilrechtes gehören und hierüber entsprechend Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausschließlich unabhängige und unparteiliche Gerichte zu entscheiden hätten. Im Gegensatz dazu sieht beziehungsweise sah das Kleingartengesetz diesbezüglich die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll vor allem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und die Entscheidung über die Höhe des Pachtzinses und des Unterpachtzinses den Gerichten übertragen werden.

Hiedurch wird jedoch den Beratungen über eine beabsichtigte Harmonisierung des Wohnrechts, die auch das besondere außerstreitige Verfahren für Wohnrechtssachen mitumfassen soll, nicht vorgegriffen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kleingartengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Agnes Schierhuber. Ich erteile ihr dieses.

14.18

Bundesrätin Agnes **Schieruber** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Durch die Aufhebung des Kleingartengesetzes

vom 7. März 1989 durch den Verfassungsgerichtshof wurde am 12. Dezember 1989 ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Mit diesem Initiativantrag soll vor allem ein realitätsbezogener Pachtzins bei Generalpachtverträgen erreicht werden, das heißt, daß nach Lage und Bodenbeschaffenheit des jeweiligen Grundstückes auch der Preis angemessen erscheint.

Für mich ist es selbstverständlich, daß Menschen das Bedürfnis haben, einen Kleingarten zu pflegen und zu bebauen und auch ihre Freizeit auf diesem eigenen kleinen Stückchen Grün zu verbringen. Die richtige Bewirtschaftung, auch wenn es noch so ein kleines Stück Boden ist, ist meiner Meinung nach unbedingt notwendig. Ich möchte daher doch diese Kleingärtner ersuchen, auch in ihrem eigenen Interesse jene Bewirtschaftung vorzunehmen und den entsprechenden Pflanzenschutz anzuwenden, den sie von den anderen Produkten, die wir Bauern erzeugen, immer wieder verlangen.

Ich möchte hier noch ein Thema ansprechen. Ich bin sehr oft Bahnfahrerin auf der Strecke von Krems nach Wien, und vor Wien fährt man ja an Schrebergärten vorbei. Ich stelle hier immer wieder mit Bedauern fest, daß solche Anlagen oft als Abstellplätze für gewissen Unrat oder Abfall verwendet werden. Ich möchte die Behörden bitten, die Besitzer darauf aufmerksam zu machen, daß diese wilden Ablagerungen wieder wegkommen müssen.

Und zum Schluß noch ganz kurz: Sosehr ich dieses Gesetz begrüße, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, meine sehr geschätzten Damen und Herren, daß es im Zuge von Flächenwidmungsplänen, die erstellt werden müssen, die unbedingt notwendig sind, möglich sein muß, daß solche Kleingartenanlagen auch entsprechend umgewidmet werden. Es ist aber für mich selbstverständlich, daß den Besitzern dieser Kleingärten, wenn eben die Allgemeinheit genau diesen Grund und Boden braucht, entsprechende Ersatzgründe angeboten werden.

Dies sollen einige Gedanken in meinem Beitrag zu dieser Gesetzesmaterie sein. Ich darf namens der ÖVP-Fraktion unsere Zustimmung mitteilen. *(Allgemeiner Beifall.)* 14.22

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Präsident

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage (1172/NR sowie 3828/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage.

Die Berichterstattung hat ebenfalls Herr Bundesrat Gottfried Jaud übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Gottfried Jaud: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die zunehmende internationale Verflechtung, aber auch die Entwicklungen zu einem Binnenmarkt in Europa bedingen auch eine entscheidende Erleichterung der Anerkennung erworbener Qualifikationen. Damit soll die Freizügigkeit der Personen — insbesondere zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die den erworbenen Qualifikationen entspricht — erleichtert werden.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag soll die Anerkennung von Qualifikationen, die der jeweiligen Person die jeweils damit verbundenen Berechtigungen im anderen Vertragsstaat vermitteln, festgelegt werden.

Weiters soll damit die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der beruflichen Bildung verstärkt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Georg Ludescher. Ich erteile ihm dieses.

14.25

Bundesrat Ing. Georg Ludescher (ÖVP, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Den zur Debatte stehenden Beschluß des Nationalrates vom 28. Februar betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen sehe ich als wichtigen Integrationsschritt in Richtung Europäische Gemeinschaft.

Mit diesem Abkommen sollen Prüfungszeugnisse in einem sehr breiten, wesentlichen Bereich für gleichwertig erklärt werden. Es stehen diesem Abkommen bereits 74 gewerbliche Berufszweige als gleichgeschaltet zur Verfügung. Das bedeutet einen sehr positiven Bereich, wenn wir an die bereits für 1993 angebahnten Integrations Schritte in der Europäischen Gemeinschaft denken. Wenn eine dieser vier wichtigen Freiheiten die Freiheit der Person sein soll, dann bedeutet das, daß jeder die Möglichkeit hat, in einem erweiterten Wirtschaftsraum sein Erlerntes und seine Fähigkeiten richtig zum Einsatz zu bringen.

Es ist daher von unserer Warte aus sehr zu begrüßen, wenn im sehr breiten gewerblichen Bereich die Gleichstellung der Berufe erreicht wird.

Meine Fraktion wird dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, gerne Folge leisten. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)*

14.27

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Mag. Georg Lakner. Ich erteile ihm dieses.

14.27

Bundesrat Mag. Georg Lakner (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes

Mag. Georg Lakner

Haus! *Ultimus orator brevis esto*, der letzte Redner — ich nehme an, laut Liste — soll kurz sein.

Die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Prüfungszeugnissen ist natürlich zu begrüßen, ist ein Schritt zur Europareife, zur Mobilität. Ob unsere Berufsschulen gerade immer die Mobilität fördern, darf ich ein wenig — das hab ich ohnehin schon einige Male getan — bezweifeln, denn ich bin noch immer der Meinung, daß es zu viele Einzelberufe gibt (*Bundesrat Schachner: Richtig!*) und daß einiges zusammengefaßt gehört und die Spezialisierung später ansetzen sollte. (*Bundesrat Schachner: Die Gürtel- und Schnallenmacher könnte man schon zusammenlegen!*)

Ich habe natürlich dann nachgeschaut. Es sind 74 Berufe, die da aufgelistet sind. Ich habe mich erkundigt: Es gibt 225. Natürlich war da einmal die Frage: Was ist denn mit den anderen 151, glaube ich, wenn ich jetzt richtig rechne. Also zwei Drittel sind ja immerhin nicht dabei. Dann habe ich eine Aussendung des IBF gesehen, von Dr. Winkler. — Bitte? (*Bundesrat Ing. Ludescher: Das steht im Gesetz drinnen: Durch weitere Verhandlungen soll die Zahl erhöht werden!*) Ja, ja, das ist zu hoffen, hätte ich ohnehin gesagt. — In der Aussendung heißt es, daß es 100 Lehrberufe sind, also eine gute Aufrundung, aber immerhin, und die, die übrigbleiben, sind die „exotischen“ Lehrberufe.

Nun, ich glaube nicht, daß alle Berufe, die nicht bei den 74 sind, „exotisch“ sind. Ich habe mir herausgesucht, wer nicht drinnen ist — ich nenne sie nur beispielsweise, ich zähle jetzt nicht alle 151 auf —: Damen- und Herrenkleidermacher — so exotisch? —, Fleischer, Lackierer, Maler und Anstreicher, Textilveredler, Konditor, Zuckerbäcker, Schilderhersteller. Die sind nicht drinnen, ich weiß nicht, warum. Vielleicht . . . (*Zwischenrufe.*) Ja, *ultimus orator*. Also heute nicht mehr, sagt es mir ein anderes Mal. — Da könnte man noch sagen, das sind Berufe, wo man nicht exportieren muß. Ich habe aber auch Elektroinstallateur nicht gefunden, Starkstrommonteur, Drucker, Photograph, Radio- und Fernsehmechaniker. Ich weiß nicht genau, warum die nicht drinnen sind. Ich bin nicht in den entsprechenden Gremien, es wäre aber ganz interessant, das einmal zu erfahren. Ich hoffe nur, daß das dann noch einmal kommt.

Es ist ja auch eine weitere Gruppe nicht drinnen, es sind gewisse Berufsschulausbildungen nicht in diesem Paket. Es sind zwar die Hochschulen anerkannt und das Maturazeugnis, aber die berufsbildenden Schulen fehlen ja noch in dem Paket.

Und das bringt mich auf folgenden Gedanken, der bitte positiv anregend sein soll: Mir fehlen darin die medizinischen Berufe. Ich meine, ich brauche jetzt nicht zu exemplifizieren, daß es bei uns mit diesen medizinischen Berufen nicht so ganz klaglos funktioniert. Ich will da gar keine konkreten Spitäler und ähnliches nennen.

Es sind die Berufe, die man erlernen kann — also Schönheitspfleger, Fußpfleger, Masseur, Chirurgie-Instrumentenerzeuger, Bandagist, Orthopädiemechaniker —, da nicht drinnen, und es sind dann natürlich automatisch auch die Berufe, die mit Krankenpflege zu tun haben, die man in Schulen absolviert hat, nicht drinnen. Es wäre also mein Wunsch, daß man da möglichst schnell auch auf einen Europastandard kommt und daß wir da diesbezüglich angleichen. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.31

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht auch kein Schlußwort, wie ich aus seinem Abgang ersehe.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt elf Anfragen, 675/J bis 685/J, eingebracht worden sind.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, 22. März 1990, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht beziehungsweise dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen. Diese Sitzung beginnt mit einer Fragestunde. Die Aus-

Präsident

schußvorberatungen sind für Dienstag, den 20. März 1990, ab 15.30 Uhr, vorgesehen. Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 33 Minuten